

JUNI 2020
51. JAHRGANG

3/2020

S. 117 – 172

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

www.brak-mitteilungen.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

■ AKZENTE

U. Wessels

In der Krise bewährt

■ AUFSÄTZE

M. Krenzler

Rechtsdienstleistungsbegriff in Zeiten von Legal Tech

M. W. Huff

Was sind „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“?

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Unzulässige 15-Minuten-Zeittaktklausel

(Anm. H. P. Schons)

LG Hamburg

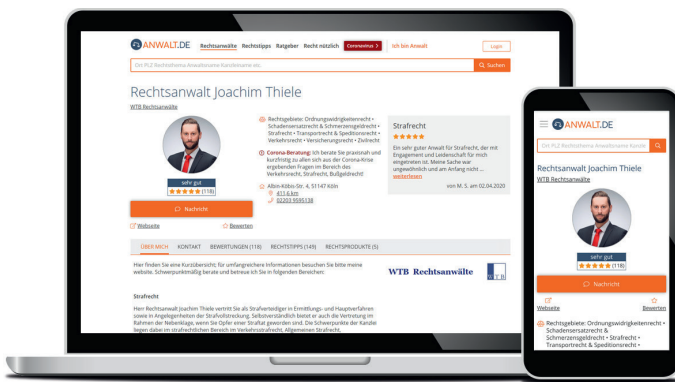
Unerlaubte Rechtsdienstleistung durch Inkassodienstleisterin (Anm. Chr. Deckenbrock)

ottoschmidt

PVST 7997



Mandanten gewinnen als Rechtsanwalt: 2020 anwalt.de einen Monat kostenlos testen



- ✓ Seite 1 Google-Position für Ihr Profil
- ✓ Online neue Mandanten gewinnen
- ✓ Einen Monat unverbindlich testen
- ✓ Im Testzeitraum jederzeit kündbar
- ✓ Top-Reputation mit Bewertungen



Rechtsanwalt Roosbeh Karimi
seit 2015 bei anwalt.de

„Bewertungen sind wichtig für potenzielle Mandanten. Dadurch erhalte ich bis heute regelmäßig neue Mandate über anwalt.de.“

★★★★★ Ø 4,9 aus 301 Bewertungen



Rechtsanwältin Jennifer Rduch
seit 2014 bei anwalt.de

„Toller Service! Ich bin seit mehreren Jahren Kunde der Internet-Plattform anwalt.de und mit der Leistung sehr zufrieden.“

★★★★★ Ø 5,0 aus 29 Bewertungen

Als Rechtsanwalt **kostenlos testen** und mitmachen:

anwalt.de/brak



oder telefonisch unter ☎ **0911/81515-401**

INHALT

AKZENTE

U. Wessels In der Krise bewährt	117
---	-----

IN EIGENER SACHE

T. Nitschke Komplett digital – BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin in Kürze ganz ohne Papier!	118
--	-----

AUFSÄTZE

M. Krenzler Der Rechtsdienstleistungsbegriff in Zeiten von Legal Tech	119
M. W. Huff Was sind „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“? – BGH sorgt für Rechtsunsicherheit für Syndikusrechtsanwälte	123
J. Witte/A. Franke Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2020	127
D. Beck-Bever Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche Entscheidungen im Jahr 2019	128
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	134

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	140
F. Läßle/A. Gamisch/R. Weiske Die BRAK in Brüssel	142
V. Horrer/S. Schaworonkova Die BRAK International	144

PERSONALIEN

V. Klippert Nachruf auf Rechtsanwalt und Notar a.D. Heinrich A. Dilcher	145
---	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	13.2.2020	IX ZR 90/19	Konkludente Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht	145
BGH	5.3.2020	StB 6/20	Rücknahme der Beordnung eines Pflichtverteidigers	148
BGH	2.4.2020	IX ZR 135/19	Rechtsberatung bei gleichzeitiger Organtätigkeit (LS)	150

VERGÜTUNG

BGH	13.2.2020	IX ZR 140/19	Unzulässige 15-Minuten-Zeittaktklausel gegenüber Verbrauchern (m. Anm. H. P. Schons)	150
-----	-----------	--------------	--	-----

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

OLG Koblenz	4.12.2019	9 U 1067/19 n.rk.	Unzulässige Rechtsdienstleistung durch eine Architektin (LS)	160
LG Hamburg	26.3.2020	327 O 212/19	Unerlaubte Rechtsdienstleistung durch Inkassodienstleister – mehr.plus (m. Anm. Chr. Deckenbrock)	160

SYNDIKUSANWÄLTE

BGH	3.2.2020	AnwZ (Brfg) 71/18	Keine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers	164
BGH	3.2.2020	AnwZ (Brfg) 36/18	Keine Syndikuszulassung bei Beteiligung am Erlass hoheitlicher Maßnahmen (LS)	165
AGH Nordrhein-Westfalen	17.1.2020	1 AGH 33/19	Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers (LS)	165

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

AnwG Nürnberg	31.1.2020	AnwG I 19/19 n.rk.	Verstoß gegen die passive Nutzungspflicht des beA (LS)	166
---------------	-----------	--------------------	--	-----

STEUERN

BFH	14.1.2020	VIII R 27/17	Gewerblichkeit der Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten	166
-----	-----------	--------------	---	-----

SONSTIGES

BVerwG	17.2.2020	2 VR 2.20	Kein Anspruch auf Teilnahme an Erörterung einer dienstlichen Beurteilung (LS)	169
OLG Frankfurt	19.2.2020	6 W 19/20	Übersendung von Anwaltschriftsätzen an die Rechtsanwaltskammer	170

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de>, Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagssdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist Preisliste vom 1.1.2020

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 168.470 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz/allgemein>

Die #WirStattlich-Aktion

z. B. mit
0,99 %-Finanzierung*
für alle Multivan Modelle

Gemeinsam gehen wir neue Wege

Die größten Herausforderungen im Leben meistert man nicht allein – sondern nur mit gegenseitiger Hilfe und Unterstützung. Deshalb gibt es jetzt unsere #WirStattlich-Aktion z. B. mit der 0,99 %-Finanzierung* für alle Multivan Modelle. Mehr Informationen und Unterstützung bekommen Sie jetzt bei Ihrem Volkswagen Nutzfahrzeuge Partner.

*Berechnungsbeispiel für den Multivan 6.1 „Family“ 2,0 l TDI, 81 kW, 5-Gang-Schaltgetriebe (Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 7,4 l/100 km, außerorts: 5,7 l/100 km, kombiniert: 6,3 l/100 km, CO₂-Emission kombiniert: 167 g/km, Effizienzklasse B). Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig für Privatkunden und gewerbliche Einzelkunden. Bonität vorausgesetzt. Gültig für ausgewählte Volkswagen Nutzfahrzeuge Modelle. Die Aktion ist bei allen teilnehmenden Volkswagen Nutzfahrzeuge Partnern erhältlich. Modell-/Motorvariante ist stückzahlmäßig begrenzt. Es ist ein ausgewähltes Motor- und Getriebe- sowie Ausstattungsprogramm erhältlich.

Fahrzeugpreis:	36.890 €	Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
Anzahlung:	3.990 €	Sollzins (gebunden) p. a.:	0,99 %
Nettodarlehensbetrag:	30.274,50 €	Effektiver Jahreszins:	0,99 %
Darlehenssumme:	31.238,95 €	48 monatliche Raten:	269 € (inkl. MwSt.)
Laufzeit:	48 Monate	Schlussrate bei 10.000 km/Jahr:	18.326,95 €

Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis. Stand 05/2020.

vwn.de/aktionen-du



IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Verordnung über die Standards für die Einsicht in elektronische Akten im Strafverfahren (Strafakteneinsichtsverordnung – StrafAktEinV)

BGBl. I v. 5.3.2020, S. 242

Verordnung über die Standards für die Erstellung elektronischer Dokumente und für deren Übermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten (Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung – DokErstÜbV)

BGBl. I v. 5.3.2020, S. 244

Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung – StVollzGerAktÜbV)

BGBl. I v. 6.3.2020, S. 410

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

BGBl. I v. 27.3.2020, S. 569

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket)

BGBl. I v. 27.3.2020, S. 575

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

BGBl. I v. 27.3.2020, S. 587

Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes nach § 298a der Zivilprozessordnung, § 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46e des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65b des Sozialgerichtsgesetzes, § 55b der Verwaltungsgerichtsordnung und § 52b der Finanzgerichtsordnung

BGBl. I v. 1.4.2020, S. 745

Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten im Bußgeldverfahren (Bußgeldaktenübermittlungsverordnung – BußAktÜbV)

BGBl. I v. 9.4.2020, S. 765



www.rummel-ag.de

WIR KÖNNEN AUCH SMART – VOR ALLEM ABER EINFACH UND SCHNELL.

Mit WinMACS, unserer Kanzlei-Software.

Optimieren Sie Ihre täglichen Workflows. Automatisieren Sie wiederkehrende Aufgaben, steigern Sie Ihre Effizienz und minimieren Sie Kosten.

 **RUMMELAG**
Einfach. Schneller. Gemacht.

(Fortsetzung S. VII)



QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

IN DER KRISE BEWÄHRT

Drei Monate ist es her, seit das öffentliche Leben zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der Corona-Pandemie weitgehend heruntergefahren wurde. Das berufliche wie auch das private Leben aller wurde durch die

Einschränkungen auf den Kopf gestellt. Nun, da die Infektionszahlen rückläufig sind und sich Bundesregierung und Landesregierungen auf eine schrittweise Lockerung der Beschränkungen verständigt haben, ist es an der Zeit für eine Zwischenbilanz.



Dr. Ulrich Wessels

Was hat sich verändert, was haben wir erreicht in den Wochen, seit die Corona-Pandemie auch

Deutschland erfasst? Die Umstände, unter denen wir alle arbeiten mussten und zum Teil noch müssen, kennen Sie zur Genüge: Homeoffice, Telefon- und Videokonferenzen, Kinderbetreuung, Homeschooling, reduziert arbeitende und erreichbare Gerichte und Staatsanwaltschaften, bei manchen auch: sinkende Mandatseingänge. Trotz alledem lässt sich (nicht ganz ohne Stolz) festhalten: Die Anwaltschaft hat sich in der Krise bewährt.

Das gilt sowohl für die alltägliche Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten in den Kanzleien als auch für die organisierte Anwaltschaft. Die Corona-bedingten Einschränkungen führten in einigen Bereichen zu vermehrtem Beratungsbedarf, etwa im Arbeits- und Sozialrecht, im Steuerrecht, aber auch im Familienrecht oder im Bereich der Unternehmenssanierung. Und wir Anwältinnen und Anwälte waren, trotz der erschwerten Umstände, gerade in der Krisensituation weiterhin für unsere Mandantinnen und Mandanten zur Stelle.

Damit dies auch weiterhin so bleibt, ist der Gesetzgeber gefragt. Er muss die Arbeitsfähigkeit der Anwaltschaft, die als Organ der Rechtspflege elementare Bedeutung für das Funktionieren unseres Rechtsstaates hat, kurz- und auch langfristig sicherstellen. Mit Erfolg hat die

BRAK sich dafür eingesetzt, dass Anwältinnen und Anwälte inzwischen in nahezu allen Bundesländern ihre Kinder in die Notbetreuung geben können, solange Kitas noch nicht wieder regulär geöffnet sind. Denn der Bedarf besteht, wie eine Umfrage der BRAK zeigt, und es ist nicht einzusehen, weshalb die Anwaltschaft anders behandelt werden sollte als etwa Beschäftigte in Justiz und Verwaltung. Doch dass die Systemrelevanz der Anwaltschaft anerkannt wurde, wirkt auch darüber hinaus und unterstreicht ihre besondere Bedeutung für den Rechtsstaat. Was gerade deshalb selbstverständlich sein sollte, kam dennoch in manchen Bundesländern nur auf Druck der BRAK und der lokalen Rechtsanwaltskammern zustande. Gegenüber den Regierungschefs und Fachministerien in Bund und Ländern hat die BRAK zudem eingefordert, dass Liquiditätshilfen auch für die Anwaltschaft effektiv greifen müssen. Wie bei anderen Freiberuflern fallen nämlich Leistungserbringung und Rechnungsstellung zeitlich meist auseinander, durch die Pandemie bedingte Umsatzeinbußen treten daher zeitversetzt ein – und damit häufig erst nach Ablauf der Fristen für die Soforthilfen. Die BRAK setzt sich deshalb bei den Wirtschafts- und Finanzministern des Bundes und der Länder für eine Entfristung der Soforthilfen ein.

Der Gesetzgeber war und ist infolge der Pandemie auch an anderer Stelle gefragt. Eine ganze Reihe von Gesetzen mit Unterstützungsmaßnahmen und mit Anpassungen etwa für Gerichts- oder Planungsverfahren wurden auf den Weg gebracht, mit hoher Schlagzahl und unter erheblichem Zeitdruck. Die BRAK hat in zahlreichen Stellungnahmen – auch initiativ und teils äußerst kurzfristig – die Perspektive der Rechtsanwender eingebracht und nachdrücklich gefordert, dass rechtsstaatliche Maximen auch in der Krise eingehalten werden. Doch nun, da vieles zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen in die Wege geleitet ist, wird auch die „normale“ Gesetzgebung wieder Fahrt aufnehmen müssen – denn die parlamentarische Sommerpause naht. Damit rücken für die Anwaltschaft wichtige Gesetzesvorhaben wie die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung und die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, für die seit Kurzem ein Gesetzentwurf vorliegt, wieder in den Fokus. Selbstverständlich bleiben wir auch hier am Ball.

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

IN EIGENER SACHE

KOMPLETT DIGITAL

**BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN
IN KÜRZE GANZ OHNE PAPIER!**

**RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL.
SCHRIFTFLEITERIN BRAK-MITTEILUNGEN/BRAK-MAGAZIN**

Diese Ausgabe der BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins ist die letzte, die ganz klassisch auf Papier erscheint. Was etwas pathetisch klingen mag, bringt in der Tat eine große Veränderung in der Form: Ab dem zweiten Halbjahr 2020 erscheinen die Zeitschriften der BRAK ausschließlich digital.

Inhaltlich ändert sich jedoch nichts: Auch weiterhin werden die BRAK-Mitteilungen als Fachzeitschrift für anwaltliches Berufsrecht einen Überblick über die wichtigsten aktuellen Entwicklungen und Diskussionen geben und die aktuelle Rechtsprechung insbesondere der Anwaltsgerichte zum Berufsrecht dokumentieren. Und das BRAK-Magazin wird weiterhin aus der Arbeit der BRAK und über interessante berufspolitische und praxisbezogene Themen berichten.

WIE WERDEN DIE DIGITALEN ZEITSCHRIFTEN AUSSEHEN?

Das Erscheinungsbild der Zeitschriften bleibt ebenfalls wie gewohnt – nur eben ohne Papier: Sie werden in einer digitalen Version erscheinen, die für PC und mobile Endgeräte optimiert ist und die bequem zu blättern und auszudrucken ist. Zusätzlich werden wir die Hefte zu einem späteren Zeitpunkt auch in einer App anbieten.

Das bisherige Archiv, in dem alle Jahrgänge seit 2002 (bzw. beim BRAK-Magazin seit 2004) als PDF-Dateien zu finden sind, wird es selbstverständlich weiterhin geben, ebenso die Datenbank, in der alle Inhalte der BRAK-Mitteilungen recherchierbar sind.¹

WIE WIRD DER DIGITALE BEZUG DER ZEITSCHRIFTEN AUSSEHEN?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten den Zugang zu den digitalen Ausgaben von BRAK-Mitteilungen

¹ Archiv und Datenbank finden sich unter www.brak-mitteilungen.de.

**KOMPLETT
DIGITAL**



**BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin
in Kürze ganz ohne Papier!**

gen und BRAK-Magazin, d.h. die Links zu den Heften, in ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA). Hierzu müssen sie nichts weiter veranlassen. Wer mehrere Kanzleien bzw. mehrere Zulassungen und deshalb auch mehrere beA-Postfächer hat, erhält die Zeitschriften jeweils nur einmal.

Nicht-anwaltliche Bezieherinnen und Bezieher erhalten den Zugang zu den Zeitschriften künftig per E-Mail. Hierzu müssen sie einmalig den neuen BRAK-Mitteilungen-Newsletter abonnieren. Über den Bestellprozess erhalten sie noch eine gesonderte Information.

WESHALB ERFOLGT DIE UMSTELLUNG?

Zu dem großen Schritt, ihre Zeitschriften künftig nicht mehr im Print anzubieten, sondern ausschließlich digital, hat sich die BRAK – wie bereits berichtet² – aus verschiedenen Gründen entschieden: Digitale Zeitschriften sind zeitgemäß, sie sind bequemer zu lesen und können überall hin mitgenommen werden; dazu bieten sie vielfältigere Recherchemöglichkeiten und können schneller und damit auch aktueller produziert werden. Mit der Umstellung entspricht die BRAK auch dem Wunsch vieler Leserinnen und Leser. Der Verzicht auf Papier und postalische Auslieferung ist unter Umweltschutzgesichtspunkten ein Gewinn und führt zudem zu einer deutlichen Reduktion der Herstellungs- und Vertriebskosten.

Bei der Entscheidung war uns sehr wohl bewusst, dass auch vieles für die gewohnten gedruckten Zeitschriften spricht und dass manchen Leserinnen und Lesern der Abschied vom Papier nicht leicht fällt. Wir sind dennoch überzeugt, dass die Vorteile rein digitaler Zeitschriften überwiegen und freuen uns darauf, Ihnen die neuen, digitalen Ausgaben von BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin bald präsentieren zu können!

² Nitschke, BRAK-Mitt. 2020, 62.

AUFSÄTZE

DER RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEGRIFF IN ZEITEN VON LEGAL TECH

RECHTSANWALT DR. MICHAEL KRENZLER*

Der Begriff der Rechtsdienstleistung war bereits im Gesetzgebungsverfahren umstritten. Im Zusammenhang mit Legal Tech-Angeboten flammte die Diskussion um seine Reichweite wieder auf. Der Autor plädiert dafür, Legal Tech-Angebote nicht isoliert zu betrachten, sondern jeweils im Kontext des Geschäftsmodells zu prüfen, das ihr Anbieter verfolgt. Er untersucht im Detail für die einzelnen Tatbestandsmerkmale – Tätigkeit, Verfolgen einer konkreten und fremden Angelegenheit, Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung –, ob sie nach wie vor taugliche Abgrenzungskriterien zwischen erlaubnisfreien und nach dem RDG erlaubnispflichtigen Dienstleistungen bieten. Dies bejaht er im Grundsatz und stellt Überlegungen zur gesetzlichen Klarstellung an.

I. AUSGANGSLAGE

1. DIE INTENTION DES GESETZGEBERS

Die Definition der Rechtsdienstleistung in § 2 I RDG gehörte zu den umstrittensten Punkten des Gesetzgebungsverfahrens. Denn bei ihr ging es um eine grundsätzliche Weichenstellung für den Anwendungsbereich und die Struktur des Gesetzes: Sollte seine Geltung im Hinblick auf die verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben zur Berufsfreiheit¹ von vornherein auf Dienstleistungen beschränkt werden, die eine „umfassende rechtliche Beurteilung“² zum Inhalt hatten; oder sollte „ein weiter Bereich dessen, was nach dem geltenden, in verfassungskonformerweise eingeschränkten Recht gar nicht in den Anwendungsbereich des RBerG fällt, in den Anwendungsbereich des Schutzgesetzes einbezogen und in den Bereich der zulässigen Nebenleistungen, also in einen Erlaubnistatbestand, überführt und erst innerhalb dieses Erlaubnistatbestands unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des RDG jeweils entschieden werden, ob eine Tätigkeit als Nebenleistung zulässig ist“.³

Mit der Gesetz gewordenen Definition hat sich die letztere dieser beiden Konzeptionen durchgesetzt, wurde aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates vom 13.10.2006 zum Regierungsentwurf⁴ und der ihr fol-

genden Empfehlung des Rechtsausschusses⁵ letzten Endes doch auf jedes qualifizierende Merkmal der „rechtlichen Prüfung“ des Einzelfalls (umfassend, vertieft) verzichtet.⁶ Die Definition der Rechtsdienstleistung in § 2 I RDG soll also nach dem Willen des Gesetzgebers zu einem weiten Anwendungsbereich des Gesetzes führen, während die verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben zur Durchsetzung der Berufsfreiheit erst bei der Auslegung seiner einzelnen Vorschriften über die erlaubnispflichtigen und die erlaubnisfreien Tätigkeiten zum Tragen kommen sollen und müssen.

2. DIE AUSEINANDERSETZUNG UM DIE REICHWEITE DER DEFINITION

Die Auseinandersetzung um die Reichweite der gesetzlichen Definition der Rechtsdienstleistung war mit der Entscheidung des Gesetzgebers allerdings nicht beendet. Vielmehr wurde vor allem in der Literatur die Auffassung vertreten, bei dem Tatbestandsmerkmal des Erfordernisses einer rechtlichen Prüfung sei im Hinblick auf die verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben eine einschränkende Auslegung geboten.⁷

Dem ist die Rechtsprechung aber nicht gefolgt. Vielmehr hat der BGH in seinem Urteil vom 14.1.2016⁸ entsprechend der Intention des Gesetzgebers richtigerweise entschieden, dass an das Erfordernis der „rechtlichen Prüfung“ keine zu hohen Maßstäbe angelegt werden dürfen. Vielmehr muss es für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals als ausreichend angesehen werden, wenn die jeweilige Tätigkeit eine über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf den Sachverhalt hinausgehende rechtliche Subsumtion zum Gegenstand hat. Dabei bedarf die Unterscheidung zwischen einer bloßen Rechtsanwendung, die gleichsam schematisch ohne weiteres Nachdenken über die mit dem Sachverhalt verbundenen Rechtsfragen erfolgen kann, und einer rechtlichen Prüfung des Sachverhalts einer wertenden Betrachtung, bei der auch dem Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit“ einer rechtlichen Prüfung eine wesentliche Bedeutung zukommt. Darauf, ob die rechtliche Prüfung sich mit – ggf. oft nur vermeintlich – leichten oder schwierigen Rechtsfragen zu befas-

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Freiburg. Er war von 2003–2015 Vizepräsident der BRAK.

¹ S. dazu BVerfG, Beschl. v. 20.2.2002 – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00, 1 BvR 1412/01, NJW 2002, 1190, 1191 – Inkasso I, bestätigt durch BVerfG, Beschl. v. 14.8.2004 – 1 BvR 725/03, NJW-RR 2004, 1570 – Inkasso II; EuGH, Ur. v. 25.7.1991 – C-76/90, Slg 1991 I-4221.

² So der Diskussionsentwurf des BMJ v. 6.9.2004, NJW-Beil. zu Heft 38/2004, 2.

³ So die Begr. des RegE v. 30.6.2006, BT-Drs. 16/3655, 51 f.

⁴ BT-Drs. 16/3655, 103.

⁵ BT-Drs. 16/6634, 62.

⁶ Zur Entstehungsgeschichte ausführlich Krenzler/Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 2 Rn. 6 ff.; Henssler, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl., § 2 Rn. 5 ff.; Johnigk, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2019, § 2 RDG Rn. 4 ff.

⁷ Kleine-Cosack, RDG, 3. Aufl. 2015, § 2 Rn. 26 und 32; Henssler/Prütting/Overkamp/Overkamp, 5. Aufl. 2019, § 2 RDG Rn. 8 ff.

⁸ BGH, Ur. v. 14.1.2016 – I ZR 107/14 Rn. 45, BRAK-Mitt. 2016, 200.

sen hat, kommt es dagegen nicht an. Dem ist die Literatur ganz überwiegend gefolgt.⁹

3. DER RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEGRIFF MIT BLICK AUF LEGAL TECH

Konnte die Diskussion um den Begriff der Rechtsdienstleistung in § 2 I RDG damit als weitgehend geklärt angesehen werden, ist sie durch die zunehmenden Angebote von softwarebasierten, tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtsdienstleistungen im Internet unter dem Oberbegriff „Legal Tech“ wieder aufgeflammt.¹⁰ Im Folgenden soll deshalb untersucht werden, ob die Definition der Rechtsdienstleistung in § 2 I RDG auch im Hinblick auf diese Angebote nach wie vor taugliche Abgrenzungskriterien für eine grundsätzlich erlaubnisfreie Dienstleistung einerseits von einer den Regeln des RDG unterworfenen – erlaubnispflichtigen – Rechtsdienstleistung andererseits bereithält. Der BGH hat sich dieser Mühe in seiner aufsehenerregenden Entscheidung vom 27.11.2019 zum Betrieb eines „Mietpreisrechners“ im Internet und den damit verbundenen Dienstleistungsangeboten entzogen, indem er das Angebot in allen seinen Einzelheiten vom ersten Kundenkontakt bis zur – gegebenenfalls gerichtlichen – Durchsetzung der Ansprüche des Kunden zu einer Einheit zusammengezogen und insgesamt als eine – erlaubte – Inkassodienstleistung i.S.d. § 2 II 2 RDG qualifiziert hat.¹¹ Er lässt deshalb die Frage, ob schon der „Mietpreisrechner“ eine Rechtsdienstleistung darstellt, ausdrücklich offen, bezeichnet die „Erforderlichkeit“ einer Rechtsanwendung bei seiner Nutzung allerdings als „eher fernliegend“.¹²

II. LEGAL TECH-ANGEBOTE ALS „TÄTIGKEIT IN EINER KONKRETEN FREMDEN ANGELEGENHEIT“

1. DER BEGRIFF DER TÄTIGKEIT

Dem Begriff der Dienstleistung ist die Tätigkeit eines Menschen oder einer Organisation für andere Menschen oder Organisationen immanent. Maschinen können infolgedessen, jedenfalls solange sie nicht kraft künstlicher Intelligenz zu selbstbestimmtem Handeln in der Lage sind, nicht selber Dienstleister sein, sondern immer nur Werkzeug eines Dienstleisters. Die aus dieser Sachlage gezogene Schlussfolgerung, bei den Legal Tech-Angeboten fehle es schon am Tatbestandmerkmal einer „Tätigkeit“ i.S.d. § 2 I RDG, beruht auf einer Auflösung dieses Zusammenhangs, also einer isolierten Betrachtung des jeweiligen Anbieters einerseits und sei-

nes Produkts andererseits.¹³ Verkannt wird dabei jedoch, dass das jeweilige Produkt erst durch seinen Hersteller und sodann durch seinen Nutzer eine Funktion bekommt, ohne diese beiden Antipoden und deren Tätigkeiten also ein nullum ist. Die Frage, ob in diesen Fällen das Tatbestandmerkmal einer „Tätigkeit“ i.S.d. § 2 I RDG erfüllt ist, kann deshalb immer nur darauf gerichtet sein, wer sich eines bestimmten Werkzeugs bedient und was er mit diesem Werkzeug bewirkt.

Bezogen auf die Legal Tech-Angebote führt diese Frage dann zu einem speziell programmierten Computer als Werkzeug für die Aufbereitung von rechtlich relevanten Sachverhalten und daraus gezogenen Schlussfolgerungen, wobei dieses Werkzeug von seinem Entwickler einem interessierten Kreis von Personen zur – entgeltlichen oder unentgeltlichen – Nutzung angeboten wird. Die Nutzung besteht dann in der Beantwortung mehr oder weniger detaillierter Fragen, aufgrund derer das Programm dem Nutzer ein bestimmtes Ergebnis aufzeigt. Zugleich wird dem Nutzer in den meisten Fällen eine Geschäftsbesorgung zur Verfolgung seiner Interessen angeboten,¹⁴ und wenn dies ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, dient das jeweilige Programm seinem Nutzer – ähnlich einem Rechtsrat – doch immer noch zur Entscheidungsfindung für sein weiteres Vorgehen.

Im ersteren Fall ist das jeweilige Programm mithin unverzichtbarer Teil eines – weitergehenden – Dienstleistungsangebots, aber auch in letzterem Fall immer noch eine Hilfeleistung des Anbieters mit dem von ihm entwickelten Werkzeug für den jeweiligen Nutzer. Sowohl der Entwicklung und Bereitstellung als auch der Nutzung solcher Angebote liegen mithin „Tätigkeiten“ zugrunde, die anhand der weiteren Tatbestandmerkmale des § 2 I RDG auf ihren Rechtsdienstleistungscharakter zu überprüfen sind.¹⁵

2. TÄTIGKEIT IN EINER FREMDEN ANGELEGENHEIT

Die Frage nach der „Fremdheit“ einer Angelegenheit für einen Anbieter von Dienstleistungen richtet sich nach dem wirtschaftlichen Interesse, das hinter der jeweils entfalteten Tätigkeit steht. Dabei macht ein (finanzielles) Eigeninteresse eines Dienstleisters an der von ihm für einen Dritten ausgeübten Tätigkeit die jeweilige Angelegenheit noch nicht zu seiner eigenen wie umgekehrt eine eigene Angelegenheit nicht dadurch zur fremden wird, dass sie zugleich die Interessen anderer wahr. Für die Abgrenzung kommt es deshalb darauf an, ob mit der im eigenen Interesse entfalteten Tätigkeit notwendig eine Rechtsangelegenheit eines Dritten mitbesorgt wird oder die Tätigkeit auch ohne deren Einbeziehung ausgeübt werden könnte.¹⁶

⁹ Vgl. etwa *Henssler*, in *Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 38; *Krenzler/Krenzler*, § 2 RDG Rn. 16; *Johnigk*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, § 2 RDG Rn. 25 a.

¹⁰ Vgl. etwa *Remmert*, *BRAK-Mitt.* 2017, 55 ff. und *BRAK-Mitt.* 2019, 219 f.; *Fries*, *ZRP* 2018, 161 ff.; *Tolksdorf*, *ZIP* 2019, 1401 ff.; *Kilian*, *NJW* 2019, 1401 ff. und *Deckenbrock*, *AnwBl.* Online 2020, 178 ff.

¹¹ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18.

¹² BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18 Rn. 148. In seiner Entscheidung v. 8.4.2020 – VIII Z 130/19 zu demselben Sachverhalt wertet er den Einsatz des „Mietrechners“ allerdings in Rn. 52 ohne weitere Prüfungen als Rechtsdienstleistung gem. § 2 II 1 RDG, sieht diese dann aber entsprechend seinem Urt. v. 27.11.2019 durch die Inkassobefugnis des Anbieters als gedeckt an. Zur grds. Kritik an der Entscheidung v. 27.11.2019 vgl. *Henssler*, *BRAK-Mitt.* 2020, 6 ff.

¹³ *So Weberstaedt*, *AnwBl.* 2016, 535, 537.

¹⁴ *So z.B. wenigermiete.de; Abfindungsheld.de; Bahn-Buddy.de.*

¹⁵ *So auch schon Remmert*, *BRAK-Mitt.* 2017, 55 ff., 57 m.w.N. und *BRAK-Mitt.* 2018, 231, 232; ebenso *Johnigk*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, § 2 RDG Rn. 27 und auch *BGHZ* 197, 213 Rn. 16 und 17 für den Fall von Personenrechtsverletzungen. *Deckenbrock*, *AnwBl.* Online 2020, 179 hält die abstrakte Auseinandersetzung um den Tätigkeitsbegriff nicht für zielführend und stellt ihn stattdessen von vornherein in den Kontext der weiteren Tatbestandmerkmale.

¹⁶ *Allg. Meinung: Vgl. etwa Krenzler/Krenzler*, § 2 Rn. 53; *Henssler*, in *Deckenbrock/*

Die Vielfalt der Legal Tech-Angebote lässt insoweit keine einheitliche Antwort zu. Denn diese Angebote reichen von der bloßen Bereitstellung von Berechnungsmodellen über treuhänderische oder allgemeine Geschäftsbesorgungen bis hin zu Vertragsgeneratoren oder Forderungskäufen. Der Einsatz softwarebasierter Programme als Teil des jeweiligen Geschäftsmodells ist ihnen allen zwar gemeinsam, darf aber bei der Frage nach der „Fremdheit“ des jeweiligen Angebots, wie vorstehend unter 1. bei der Auseinandersetzung mit dem Tätigkeitsbegriff bereits dargelegt, niemals isoliert, sondern immer nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäftsmodell betrachtet werden.

Als Beispiel diene der Anbieter von *flightright.de*, dessen Geschäftsmodell darin besteht, Fluggästen ihre Ansprüche gegen ihre Fluggesellschaft bei Flugverspätungen gegen Zahlung einer Provision abzukaufen (Forderungsverkauf) und diese dann auf eigene Rechnung gegen die Fluggesellschaft geltend zu machen.¹⁷ Zur Vorbereitung dieses Forderungskaufs hat *flightright* eine Prüfsoftware ins Netz gestellt, von der die Flugdaten des Nutzers im Einzelnen abgefragt werden und ihm sodann innerhalb kurzer Zeit mitgeteilt wird, ob ihm ein Anspruch gegen die Fluggesellschaft zusteht und *flightright* zum Kauf seiner Forderung bereit ist. Es ist offensichtlich, dass diese softwarebasierte Prüfung der Werthaltigkeit einer von einem Fluggast behaupteten Forderung nicht im für *flightright* fremden Interesse des Fluggastes, sondern im eigenen Interesse als an dem Forderungsverkauf interessierter Erwerber erfolgt, und es infolgedessen an einer Tätigkeit in einer „fremden“ Angelegenheit fehlt.¹⁸ Geht es dem Anbieter dagegen wie in dem jüngst vom BGH entschiedenen Fall der Plattform *wenigermiete.de* darum, mit Hilfe eines ins Netz gestellten „Mietpreisrechners“ eine – treuhänderische – Geschäftsbesorgung zur Durchsetzung von Ansprüchen eines Mieters gegen seinen Vermieter anzubahnen, dann liegt eine typische Tätigkeit in einer „fremden“ Angelegenheit vor.¹⁹

Sehr viel schwieriger als in diesen beiden Fällen gestaltet sich die Abgrenzung allerdings bei solchen Portalen, die in sich abgeschlossene Angebote von rein abstrakten Rechtsinformationen bis hin zu ganz konkreten, auf den individuellen Fall des jeweiligen Nutzers zielende Informationen bereithalten. Denn im ersteren Fall handelt es sich um an die Allgemeinheit gerichtete Informationen wie sie z.B. auch in Formularbüchern zu finden sind; in den zuletzt genannten Fällen liegt dagegen ein eindeutiger Bezug zu einer „fremden“ Angelegenheit vor. So bietet das Portal *wenigermiete.de* seinen Nutzern mit Hilfe eines sog. Mietpreisrechners die Möglichkeit, im Wege einer programmierten, von ihm aber bezogen auf seinen individuellen Fall beantworteten Fra-

genfolge festzustellen, ob er eine überhöhte Miete zahlt oder nicht. Das Portal des Anbieters *smartlaw.de* hält dagegen für seine Nutzer einen Generator von Rechtsdokumenten auf den verschiedensten Rechtsgebieten, insbesondere von Verträgen bereit (Vertragsgenerator), mit dessen Hilfe der Nutzer nach Beantwortung detaillierter, seinen individuellen Fall betreffenden Fragen einen fertigen („unterschriftsreifen“) Vertrag erzeugen kann.²⁰ Es sollte in diesen beiden Fällen keinen Zweifel daran geben, dass der jeweilige Anbieter mit seinem Programm jedenfalls der Erledigung einer für ihn „fremden“ Angelegenheit dienen will.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, bei einem solchen Programm fehle es wegen seines abstrakten Aufbaus an einem Bezug zu dem konkreten Einzelfall seines Nutzers, so dass dieser das Programm im Grunde genommen wie ein Musterformularbuch lediglich in seiner eigenen Angelegenheit nutze.²¹ Denn abgesehen davon, dass dieser Ansicht die bereits oben unter 1. abgelehnte Trennung von Anbieter und Programm zugrunde liegt, begründet sie das Fehlen des Tatbestandsmerkmals „fremd“ mit dem Fehlen des Tatbestandsmerkmals „konkret“, statt das Vorliegen dieser beiden Tatbestandsmerkmale gesondert zu prüfen. Dies ist deshalb notwendig, weil die beiden Merkmale einen unterschiedlichen Regelungsgegenstand haben, eine fremde Angelegenheit also auch dann eine fremde bleibt, wenn ein Dienstleistungsangebot nicht auf einen konkreten Einzelfall einer bestimmten Person, sondern an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet ist. Denn auch in diesen Fällen bleibt das Dienstleistungsangebot auf eine fremde Angelegenheit gerichtet, die dann allerdings erst durch seine Annahme durch eine bestimmte Person konkretisiert wird.

3. KONKRETHEIT DER FREMDEN ANGELEGENHEIT

Was nun die Konkretheit der automatisierten Rechtsdienstleistungsangebote betrifft, so ist unbestreitbar, dass Programme wie der „Mietpreisrechner“ von *wenigermiete.de* oder auch der Vertragsgenerator von *smartlaw.de* immer nur auf Erfahrungswerten beruhen und diese in binäre Entscheidungsbäume (Wenn-Dann-Schema) umsetzen. Bezogen auf den konkreten Fall eines Nutzers führen die Programme infolgedessen zwangsläufig zu Verzerrungen bei der Erfassung des Sachverhalts und seiner rechtlichen Subsumtion.²²

Auch wenn diese Programme also niemals alle Besonderheiten der Einzelfälle ihrer Nutzer berücksichtigen, sondern allenfalls eine Art „abstrakte“ Einzelfallbewertung vornehmen können, kann daraus doch nicht der Schluss gezogen werden, es fehle deshalb an einer Tätigkeit in der jeweiligen „konkreten“ Angelegenheit des Nutzers.²³ Denn für die Erfüllung dieses Tatbestands-

Henssler, § 2 RDG Rn. 22; *Kleine-Cosack*, § 2 Rn. 10 ff.; *Johnigk*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 2 RDG Rn. 27 ff.; BGH, NJW 2000, 2277.

¹⁷ Ebenso *Bahn-Buddy.de* bei Verspätungen der Deutschen Bahn.

¹⁸ Ebenso *Henssler*, in *Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 75; BGH, NJW 2018, 2254 Rn. 25; *Deckenbrock*, AnwBl. Online 2020, 184.

¹⁹ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18. Zur treuhänderischen Tätigkeit als einer typischerweise „fremden“ Tätigkeit vgl. etwa *Henssler*, in *Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 22 und *Johnigk*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 2 RDG Rn. 27.

²⁰ Zum Sachverhalt s. LG Köln, Urt. v. 8.10.2019, BRAK-Mitt. 2019, 311 ff.

²¹ So *Deckenbrock*, AnwBl. Online 2020, 179, 180.

²² Vgl. dazu *Schrader*, BRAK-Mitt. 2020, 62 ff. und BGH, Urt. v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19 Rn. 54 zu *wenigermiete.de*.

²³ So aber *Deckenbrock*, AnwBl. Online 2020, 178, 181.

merkmals kommt es darauf an, ob die jeweilige Tätigkeit auf den realen Sachverhalt einer bestimmten, ratsuchenden Person bezogen entfaltet wird.²⁴ Dies ist aber bei den beiden hier in Rede stehenden Programmen wenigermiete.de und smartlaw.de offensichtlich der Fall. Denn sie werden von dem jeweiligen Nutzer bezogen auf seinen individuellen und ganz realen Sachverhalt hin eingesetzt, und dies geschieht gezielt mit Wissen und Willen ihrer Anbieter. Dass die angebotenen Programme den individuellen Fall ihres Nutzers aus den eingangs dargelegten Gründen gar nicht lösen können, ändert nichts daran, dass ihr Einsatz in einer „konkreten“ Angelegenheit erfolgt, ist allerdings für das nachfolgend zu erörternde Tatbestandsmerkmal des „Erfordernisses einer rechtlichen Prüfung des Einzelfalls“ von zentraler Bedeutung.

III. DAS ERFORDERNIS EINER RECHTLICHEN PRÜFUNG DES EINZELFALLS

Eine Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit erfordert nach der oben unter I.2. zitierten Entscheidung des BGH vom 14.1.2016 bereits dann eine „rechtliche Prüfung“ des Einzelfalls i.S.d. § 2 I RDG, wenn sie „eine über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf den Sachverhalt hinausgehende rechtliche Subsumtion zum Gegenstand hat“. Hält man sich vor Augen, dass eine solche Subsumtion die Einordnung eines Lebenssachverhalts in die Rechtsordnung im Wege eines hin- und herwandernden Blicks des Rechtsanwenders darstellt,²⁵ dann liegt die Parallelität zur Erfassung eines Lebenssachverhalts mit Hilfe eines programmierten Frage-Antwort-Dialogs und dessen Zuordnung zu einschlägigen Rechtsnormen auf der Hand.²⁶

Das Argument, dass Software-Programme bislang – unstrittig – gar nicht in der Lage sind, einen individuellen Sachverhalt komplett zu erfassen und zu bewerten, weshalb sie bei genauer Betrachtung auch keine Subsumtion im Rechtssinne vornehmen,²⁷ greift nicht durch. Denn abgesehen davon, dass ihm, wie vorstehend im Zusammenhang mit den anderen Tatbestandsmerkmalen des § 2 I RDG schon dargelegt, einmal mehr eine unzulässige Isolierung des Programms und seiner Möglichkeiten von seinem Anbieter zugrunde liegt, lässt es auch das Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit“ einer Subsumtion gänzlich unberücksichtigt.

Zu fragen ist im Hinblick auf dieses Tatbestandsmerkmal aber stets, ob eine bestimmte Tätigkeit in einer kon-

kreten fremden Angelegenheit eine rechtliche Subsumtion „erforderlich“ macht, und nicht etwa, ob sie auch tatsächlich erbracht wird oder, wie in den hier diskutierten Fällen, aus technischen Gründen gar nicht erbracht werden kann. „Erfordert“ eine Angelegenheit eine rechtliche Subsumtion, ist die angebotene Dienstleistung hierfür aber untauglich, dann führt dies nicht etwa zu ihrem Herausfallen aus dem Anwendungsbereich des RDG, sondern sie gehört genau zu den Dienstleistungsangeboten, vor denen der Gesetzgeber den Verbraucher mit dem Verbot in § 3 RDG schützen wollte.²⁸

Zu Recht ist das LG Köln deshalb in seinem Urteil vom 8.10.2019 zu dem Ergebnis gekommen, dass der von smartlaw.de angebotene Vertragsgenerator eine unerlaubte Rechtdienstleistung darstellt, weil mit seiner Hilfe Lebenssachverhalte vertraglich gestaltet werden sollen, die schon objektiv eine weit über eine bloß schematische Rechtsanwendung hinausgehende rechtliche Subsumtion erfordern.²⁹ Darüber hinaus hat das LG Köln bei dem Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit“ einer rechtlichen Prüfung des Einzelfalls zutreffend auch auf dessen subjektive Komponente, also die erkennbare Erwartung des Rechtsuchenden an die Tätigkeit des Dienstleisters, abgehoben.³⁰ Diese Erwartung geht bei einem Nutzer des von smartlaw.de angebotenen Vertragsgenerators aber gerade dahin, mit dessen Hilfe ein auf seine konkreten Bedürfnisse zugeschnittenes Rechtsdokument erzeugen zu können „in Anwaltsqualität, aber günstiger als ein Anwalt“.³¹ Diese Erwartung wird von dem Anbieter mit seiner Werbung noch bewusst verstärkt, doch stellt sich auch ohne eine solche werbliche Verstärkung immer die Frage nach der durch das jeweilige Dienstleistungsangebot geweckten Erwartung der Rechtsuchenden.

Diesen Aspekt lässt die 65. Kammer des LG Berlin bei der Bewertung des von der Plattform wenigermiete.de angebotenen „Mietpreisrechners“ gänzlich unberücksichtigt,³² obwohl auch auf dieser Plattform unter der Überschrift „Vorteile von wenigermiete.de“ in einem gesonderten Feld mit der Überschrift „Unterschied zur Anwaltskanzlei“ für die „auf Mietrecht hoch spezialisierte“ Dienstleistung der Plattform geworben wird.³³ Hätte sich das LG Berlin mit dieser Komponente des Tatbestandsmerkmals „Erforderlichkeit“ auseinandergesetzt, hätte es auch erkennen können, dass sein Argument, der Nutzer des Mietpreisrechners könne den angebotenen Datenabgleich ohne Weiteres auch anderweitig – etwa an Hand des auf den Seiten der Senatsverwaltung

²⁴ So schon BT-Drs. 16/3655, 38; *Henssler*, in *Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 32; *Johnigk*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, § 2 RDG Rn. 32; *Kleine-Cosack*, § 2 RDG Rn. 6.

²⁵ So *Engisch*, *Logische Studien zur Gesetzesanwendung*, 3. Aufl. 1963, 15.

²⁶ Ebenso *Remmert*, *BRAK-Mitt.* 2017, 55, 59 f.; LG Köln, *BRAK-Mitt.* 2019, 311, 315 im Fall eines Vertragsgenerators und LG Berlin, *Urt. v. 26.7.2018 – 67 S 157/18*, *NJW* 2018, 2901 Rn. 5 im Fall eines Mietpreisrechners. A.A. LG Berlin, *Urt. v. 20.6.2018 – 65 S 70/18*, *NJW* 2018, 2898 Rn. 26 f. im Fall eines Mietpreisrechners und *Urt. v. 13.8.2018 – 66 S 18/18* ebenfalls im Fall eines Mietpreisrechners, allerdings lediglich im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zum Angebot eines Inkassodienstleisters und damit ebenso wie BGH, *Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18*.

²⁷ *Deckenbrock*, *AnwBl.* Online 2020, 178, 181.

²⁸ So auch *Wolf/Künnen*, *BRAK-Mitt.* 2019, 274, 276.

²⁹ LG Köln, *BRAK-Mitt.* 2019, 311, 315; ebenso *Wolf/Künnen*, *BRAK-Mitt.* 2019, 274, 276.

³⁰ Zur Maßgeblichkeit auch dieses subjektiven Kriteriums für die Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit vgl. *Henssler*, in *Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 36 und 39; *Krenzler/Krenzler*, § 2 RDG Rn. 26; *Kleine-Cosack*, § 2 RDG Rn. 50 ff.; a.A. *Johnigk*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, § 2 RDG Rn. 37, allerdings unter Übergehung des in Rn. 21 zutreffend darstellten Gesetzgeberwillens und mit unvollständigem Zitat von *Deckenbrock/Henssler*.

³¹ LG Köln, *BRAK-Mitt.* 2019, 311, 315 rSp.

³² LG Berlin, *Urt. v. 20.6.2018 – 65 S 70/18*, *NJW* 2018, 2898.

³³ Abgerufen am 18.5.2020.

veröffentlichen Berliner Mietspiegels – vornehmen, ins Leere geht. Denn der Nutzer des Mietpreisrechners verbindet mit ihm nicht nur die Erwartung eines einfachen und schnellen, sondern im Vergleich zur Eigenrecherche v.a. auch weitgehend rechtssicheren Ergebnisses, erwartet also gerade eine rechtlich qualifizierte Information eines – zumindest nach seiner Werbung – hoch spezialisierten Experten.

Allerdings beruht auch die Auffassung der 65. Kammer des LG Berlin, bei dem Mietpreisrechner gehe es schon objektiv nicht um eine substanzielle Rechtsprüfung, sondern lediglich um einen „schlichten Datenabgleich“ mit dem jeweiligen Berliner Mietspiegel und damit wenig mehr als das Wecken von Aufmerksamkeit über das mögliche Bestehen von Ansprüchen,³⁴ auf einer Verkenning des sich aus dem Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit“ ergebenden Prüfungsgegenstands. Denn bei der objektiven Komponente dieses Tatbestandsmerkmals kommt es, wie bereits dargelegt, gerade nicht auf die Qualität der jeweiligen Dienstleistung, sondern auf das bei der rechtlichen Einordnung eines Lebenssachverhalts aufzuwendende Maß an Rechtsanwendung an. Der Verweis auf die bei der Anwendung des Mietpreisrechners erfolgende Abfrage der wertbildenden Kriterien einer Wohnung in standardisierter Form führt deshalb in die Irre.³⁵ Maßgeblich ist stattdessen darauf abzustellen, dass der „Mietpreisrechner“ seinem Nutzer eine Information darüber geben will, ob in seinem konkreten Fall die sog. „Mietpreisbremse“ eingreift und ihm deshalb Ansprüche gegen seinen Vermieter zustehen könnten. Bei dieser Fragestellung wird aber offensichtlich, dass sie nicht im Wege einer gleichsam schematisch ohne weiteres Nachdenken vorzunehmenden Rechtsanwendung erledigt werden kann, sondern einer weit darüber hinaus gehenden rechtlichen Subsumtion in einem komplexen Rechtsgebiet bedarf, der Mietpreisrechner also schon objektiv eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 I RDG darstellt.³⁶

³⁴ LG Berlin Urt. v. 20.6.2018 – 65 S 70/18, NJW 2018, 2898 Rn. 26 und 27.

³⁵ Diesem Irrtum unterliegt auch *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231, 232.

³⁶ Der BGH wertet in seinem Urt. v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19 Rn. 52 den Einsatz des Mietpreisrechners, allerdings ohne jede nähere Begründung, ebenfalls als Rechtsdienstleistung.

IV. FAZIT UND AUSBLICK

Computergestützte Programme zur individualisierten Beantwortung von Rechtsfragen dürfen bei der Prüfung ihrer Rechtsdienstleistungsqualität nicht isoliert betrachtet werden. Denn es handelt sich bei ihnen lediglich um Werkzeuge ihres Anbieters zur Realisierung seines Geschäftsmodells. Infolgedessen sind diese Programme stets im Kontext des jeweiligen Geschäftsmodells auf ihre Qualität als Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 I RDG zu prüfen. Bei dieser Vorgehensweise sind die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift durchaus geeignet, der Zielsetzung des § 1 I RDG entsprechend erlaubnisfreie von erlaubnisbedürftigen Angeboten zu unterscheiden.

Angesichts der zunehmenden Vielfalt dieser Angebote und des offensichtlich vorhandenen Bedarfs an ihnen stellt sich allerdings die Frage, inwieweit sie im Interesse des Verbraucherschutzes einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden sollten, um Transparenz und Qualität der Angebote zu sichern. Ob es klug ist, die Klärung strittiger Fragen zunächst der Rechtsprechung überlassen zu wollen,³⁷ erscheint zweifelhaft, verweist die Rechtsprechung doch ihrerseits wegen eines eventuellen Handlungsbedarfs auf den Gesetzgeber.³⁸ Auch werden sich die großen Anwaltsorganisationen BRAK und DAV fragen müssen, ob sie ihre Auffassung, Rechtsdienstleistungen unterhalb der Anwaltschaft dürfe es nicht geben, auf Dauer aufrechterhalten wollen.³⁹ Denn die Anwaltschaft ist jedenfalls im gegenwärtigen gesetzlichen Rahmen schon wirtschaftlich, aber wohl auch organisatorisch gar nicht in der Lage, den durch die standardisierten Angebote sichtbar gewordenen Bedarf an Rechtsschutz in einer Vielzahl von Fällen zu decken. Als Organ der Rechtspflege muss es ihr aber gerade ein Anliegen sein, Lücken in unserem Rechtssystem nicht tatenlos hinzunehmen, sondern aktiv an ihrer Beseitigung zu arbeiten.

³⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion v. 1.11.2018, BT-Drs. 19/5438, 2.

³⁸ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18 Rn. 174.

³⁹ S. BRAK-Presseerklärungen Nr. 6/2019 v. 9.5.2019 und Nr. 14/2019 v. 25.10.2019 sowie DAV-Pressemitteilung Nr. 7/2019 v. 6.6.2019.

WAS SIND „RECHTSANGELEGENHEITEN DES ARBEITGEBERS“?

BGH SORGT FÜR RECHTSUNSICHERHEIT FÜR SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALT MARTIN W. HUFF*

Nachdem viele rechtliche Fragen rund um die Zulassung zur Syndikusanwaltschaft durch die Rechtsprechung und die Praxis der Rechtsanwaltskammern ge-

klärt sind, rückt zurzeit die Frage, was denn „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ i.S.d. § 46 V 1 BRAO sind, in denen der Antragsteller tätig sein muss, um die Zulassung zu erhalten, in den Mittelpunkt etlicher Verfahren. Der Autor stellt dar, dass der BGH seiner Ansicht nach in den letzten Entscheidungen einen zu engen Begriff verwendet.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Sozietät LLR in Köln und Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln. Er war an einigen der zitierten Entscheidungen entweder als Rechtsanwalt oder als Vertreter der Rechtsanwaltskammer Köln gem. § 67 VwGO beteiligt. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

I. EINFÜHRUNG

Bei der Schaffung des Rechts der Syndikusanwälte zum 1.1.2016 hat der Gesetzgeber in § 46 V 1 BRAO formuliert: „Die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung beschränkt sich auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“. Und in S. 2 finden sich dann mit dem Satzbeginn „Diese umfassen auch...“ Regelbeispiele für Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers in Bezug auf die Beratung verbundener Unternehmen (Nr. 1), gegenüber Mitgliedern (Nr. 2) und bei sozietätsfähigen Berufen (Nr. 3).

Schaut man sich die Gesetzesbegründung für die Regelung an, so findet sich dort nicht viel. Dort heißt es:¹ „§ 46 Abs. 5 S. 1 BRAO-E regelt den Grundsatz, dass die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung sich auf die Angelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt. Die Beschränkung auf die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts für seinen Arbeitgeber in dessen Rechtsangelegenheiten ist erforderlich, um eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit durch das Einwirken fremder wirtschaftlicher Interessen zu verhindern (Fremdkapitalverbot). Dies bringt zum Ausdruck, dass an dem in § 59e BRAO geregelten Fremdbesitzverbot festgehalten wird.“ Der Gesetzgeber wollte also erreichen, dass der Syndikusrechtsanwalt bei seinem Arbeitgeber nicht Interessen Dritter wahrnimmt, die mit den Interessen des Arbeitgebers nichts mehr zu tun haben. Es sollte der Einfluss Dritter auf den Arbeitgeber und seinen Unternehmensjuristen vermieden werden.²

II. DIE BISHERIGE RECHTSPRECHUNG

Folgte die Rechtsprechung am Anfang noch dieser Intention des Gesetzgebers, so ist insbesondere der Anwaltssenat des BGH in seinen jüngeren Entscheidungen von dieser Linie in bedenklicher Weise abgerückt und verwendet jetzt einen sehr engen Begriff der Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers, was nunmehr zu einer Verfassungsbeschwerde gegen eines der jüngsten Urteile des BGH geführt hat.³ Im Folgenden soll die Linie der Rechtsprechung insbesondere des BGH bis zum heutigen Tage nachgezeichnet und bewertet werden.⁴

1. EXTERNE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Im Urteil vom 2.7.2018 lehnte der BGH⁵ es in seiner ersten Entscheidung zu diesem Themenkomplex ab, die Tätigkeit einer Antragstellerin als Tätigkeit in „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ zu bewerten, weil

¹ BT-Drs. 18/5201, 30.

² Krit. zu Recht *Prütting*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 46 Rn. 33.

³ Verfassungsbeschwerde gegen BGH, Urt. v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 71/18, BRAK-Mitt. 2020, 164 = NJW-RR 2020, 443, anhängig unter dem Az. 1 BvR 695/20.

⁴ Veröffentlichte und dem Autor bekannte Entscheidungen sind bis zum 12.5.2020 berücksichtigt.

⁵ BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, BRAK-Mitt. 2018, 264 = NJW 2018, 3100 m. Anm. *Offermann-Burckart* und *Henssler*, EWIR 2018, 653.

im dortigen Fall die Antragstellerin von den Kunden des Arbeitgebers als externe Datenschutzbeauftragte für den Kunden bestellt worden war. Damit wechselte die Antragstellerin des damaligen Verfahrens aus Sicht des BGH in das Lager des Kunden, der keinerlei gesellschaftsrechtliche Verbindung zum Arbeitgeber hatte. Dieser Entscheidung ist zuzustimmen. Denn die Antragstellerin nahm tatsächlich keinerlei Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers wahr, sondern nur noch – auch losgelöst vom Arbeitgeber – Aufgaben der Kunden.

In dieser Entscheidung entschied der BGH auch, dass es sich bei § 46 V BRAO jeweils um ein Tatbestandsmerkmal und um keine Beschränkung der Beratungsbefugnis für die Zulassung handelt.⁶ Dieser Auffassung kann man zustimmen, auch wenn der Aufbau des § 46 BRAO diesen Schluss nicht unbedingt als zwingend erscheinen lässt.

2. TÄTIGKEIT BEIM ZUGELASSENEN RENTENBERATER

In seinem Urteil vom 15.10.2018 verneinte der BGH⁷ eine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers mit der Begründung, dass die Antragstellerin in jenem Verfahren im Wesentlichen die Kunden des Arbeitgebers in Angelegenheiten der betrieblichen Altersvorsorge berate und damit eben keine eigenen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers wahrnehme, weil die Tätigkeit hauptsächlich Angelegenheiten der Kunden betreffe. Dabei wird übersehen, dass der Arbeitgeber über eine Erlaubnis zur Rechtsberatung gem. § 10 I Nr. 2 RDG verfügte, also auf diesem Feld seine Dienstleistungen anbieten durfte. Auch bestand überhaupt kein Bedürfnis für diese einschränkende Auslegung durch den BGH im Sinne des Gesetzgebers, denn bei einem Auftragsverhältnis besteht keinerlei Bedürfnis danach, hier den Einfluss fremder wirtschaftlicher Interessen zu vermuten. Denn der Kunde des Arbeitgebers bezahlt ein Honorar für eine Dienstleistung. Beraten darf hier jeder für den Arbeitgeber, nur nicht mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Einzusehen ist dies nicht.

3. GESCHÄFTSFÜHRERIN ARBEITNEHMERVERTRETUNGEN IM ERZBISTUM

Seine Rechtsprechung setzt der BGH in seinem Beschluss vom 22.10.2018 fort.⁸ Die Antragstellerin war aufgrund kirchenrechtlicher Regelungen beim Erzbistum als Dienstherr angestellt, der auch alle Kosten für die Stelle übernehmen musste. Ihre Aufgabe war die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum und sie unterstand dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. In seinem Beschluss über die Nichtzulassung der Berufung sah der BGH keinen Anlass, sich mit der Gesetzesbegründung und dem Sinn und Zweck der Regelung auseinanderzusetzen. Es ist kaum nachzuvollziehen, warum hier der

⁶ BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17 Rn. 37, 38.

⁷ BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 58/17, BRAK-Mitt. 2019, 55.

⁸ BGH, Beschl. v. 22.10.2018 – AnwZ (Brfg) 44/18, BRAK-Mitt. 2019, 46.

Arbeitgeberbegriff so eng ausgelegt wird. Im Sinne der Gesetzesbegründung bestehen keinerlei Gründe des Gemeinwohls, die eine solche Beschränkung gem. Art. 12 GG rechtfertigen könnten.

4. TÄTIGKEIT BEIM JOBCENTER

Einen sehr engen Begriff der „Rechtsangelegenheiten“ vertritt der BGH auch in seinem Urteil vom 6.5.2019.⁹ Die Antragstellerin war bei einer gGmbH einer Stadt zur Beschäftigungsförderung angestellt und gem. § 44b SGB VI beim Jobcenter tätig, das über keine eigenen Mitarbeiter verfügt, sondern über diese Vorschrift gestellt erhielt. Dies sah der BGH¹⁰ als nicht ausreichend an. Eine gemeinsame Einrichtung des Arbeitgebers der Antragstellerin mit Dritten schaffe keine „Rechtsangelegenheiten“. Diese knappe Begründung des BGH zeigt deutlich auf, dass der Senat den Kern der Vorschrift missversteht und viel zu eng auslegt. Denn der Mitarbeiter ist für einen „seiner“ Arbeitgeber tätig, sogar in einer gesetzlich vorgesehenen Gestaltung. Warum dies nicht möglich sein soll, begründet der BGH nicht, die Bezugnahme auf das Urteil vom 2.7.2018 passt nicht und ersetzt keine Argumentation.

5. TÄTIGKEIT BEIM VERSICHERUNGSMAKLER IN DER SCHADENABTEILUNG

Den gleichen Ansatz wählte der BGH auch im Beschluss vom 16.8.2019.¹¹ Zu entscheiden war über die Zulassung einer Anwältin als Syndikusrechtsanwältin, die bei einem großen Versicherungsmakler als sog. Schadenanwältin für die Abwicklung von Großschäden tätig ist. Der Arbeitgeber durfte als Versicherungsmakler aufgrund einer Erlaubnis gem. § 34d I 1 GewO diese Rechtsdienstleistung erbringen, zu der er sich innerhalb des Rahmens des Maklervertrags gegenüber den Kunden, rechtlich erlaubt, vertraglich verpflichtet hatte.

Ohne nähere Begründung legte der BGH dar, dass die schuldrechtliche Übernahme von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag des Arbeitgebers diese Tätigkeit zu keinen „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ mache, obwohl der Arbeitgeber erlaubte rechtliche Tätigkeiten nach dem § 34d GewO im Auftrag seiner Kunden wahrnimmt. Der BGH erläuterte an dieser Stelle schon nicht, warum die Erfüllung eines Vertrages durch einen Unternehmensjuristen, die eine erlaubte rechtliche Tätigkeit im Auftrag des Kunden darstellt, aber in eigenständiger Abwicklung mit eigener Befugnis und Kompetenz durch den Arbeitgeber wahrgenommen wird, keine Tätigkeit in Angelegenheiten des Arbeitgebers ist.

Hier setzt sich die Kritik an der Auslegung von § 46 V 1 BRAO durch den BGH fort. Der Begriff der „Rechtsange-

legenheiten des Arbeitgebers“ darf nicht derart eingeschränkt ausgelegt werden, dass davon nur interne Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers erfasst sind und nicht auch erlaubte, dem Arbeitgeber vertraglich übertragene Aufgaben unter der Beratung eines Syndikusrechtsanwalts. Hierbei wird der Rechtsanwalt, der die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt anstrebt, gegenüber den anderen für den Arbeitgeber tätigen Arbeitnehmern benachteiligt. Denn die Beratung für den Arbeitgeber, der im Auftrag der Kunden eine Dienstleistung vertraglich zugesagt hat, darf, auch mit der entsprechenden Außenwirkung, von allen Mitarbeitern angeboten werden. Sie unterliegen dabei – auch inhaltlich – den Weisungen des Arbeitgebers.

Wenn der Arbeitgeber aber nun, auch zur Qualitätssicherung und zum Angebot einer besonders qualifizierten Dienstleistung, Teile der vertraglichen Aufgaben auf einen fachlich unabhängigen Syndikusrechtsanwalt mit den Befugnissen nach den §§ 46 ff. BRAO übertragen möchte, kann er dies nicht tun. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden dabei in ihren Rechten eingeschränkt, die Dienste eines Syndikusrechtsanwalts im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen wie auch im Interesse des Arbeitgebers anzubieten. Der potenzielle Syndikusrechtsanwalt wird damit deutlich schlechter gestellt als z.B. jeder andere Volljurist im Unternehmen. Dabei geht die besonders qualifizierte Dienstleistung des Syndikusrechtsanwalts insbesondere aufgrund seiner fachlichen Weisungsunabhängigkeit in allen Rechtsangelegenheiten qualitativ deutlich über die Tätigkeit eines Arbeitnehmers ohne Zulassung hinaus.

6. VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

Mit seinem Beschluss vom 30.9.2019 lehnt der BGH die Annahme der Berufung in einem ähnlichen Fall wie bei dem Versicherungsmakler ab.¹² Eine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten Dritter reicht nicht aus. In diesem Fall ist die Berufsträgerin in Rechtsangelegenheiten der Mitglieder der Muttergesellschaft (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) ihrer Arbeitgeberin tätig, dies seien keine Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Es reichen erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern nur dann aus, wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach §§ 7, 8 RDG handelt. Dies ist hier nicht der Fall. Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist ein Zusammenschluss von Personen mit gleichartigem Schutzbedarf vor ungewissen Ereignissen. Jedes einzelne Mitglied versichert eigene Risiken, ohne weitergehende Interessen zu verfolgen. Daher seien die Tätigkeiten keine des Arbeitgebers. Schon hier wird deutlich, wie wenig sich der BGH mit dem Grund für die Schaffung des § 46 V BRAO auseinandergesetzt hat. Insbesondere wäre es angebracht gewesen, zu prüfen, ob nicht eine Gesetzeslücke besteht oder der Grundgedanke des § 46 V 2 Nr. 1 BRAO anzuwenden gewesen wäre. Denn wenn ein zugelassener Syndikusrechtsan-

⁹ BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (BfG) 38/17, BRAK-Mitt. 2019, 160.

¹⁰ Eine Begründung findet sich nur in Rn. 15 des Urteils.

¹¹ BGH, Beschl. v. 16.8.2019 – AnwZ (BfG) 58/18, BRAK-Mitt. 2019, 317 = NJW 2019, 3453 mit Anm. Huff, NJW 2019, 3456. Zuvor schon BGH, Beschl. v. 10.4.2019 – AnwZ (BfG) 46/18 in einem ähnlichen Fall einer Tätigkeit bei einem Versicherungsmakler.

¹² BGH, Beschl. v. 30.9.2019 – AnwZ (BfG) 38/19, BRAK-Mitt. 2019, 316.

walt verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG beraten und vertreten darf, auch wenn nur eine geringe Mehrheitsbeteiligung besteht, dann ist nicht einzusehen, warum die Konstruktion im Fall der Arbeitgeberin der Antragstellerin nicht vergleichbar sein soll.

7. TÄTIGKEIT FÜR DIE GESELLSCHAFTER DES ARBEITGEBERS

In diesem Urteil geht der BGH noch einen Schritt weiter in der engen Auslegung der Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers.¹³ Hier hatten Versicherungen für den gemeinsamen Abschluss von D&O-Versicherungen eine GbR gegründet, die der Versicherungsgeber in den abgeschlossenen Verträgen ist. Zum Zwecke des Abschlusses und Führung sowie Regulierung der Verträge gründeten die Gesellschafter eine GmbH, an der sie zu gleichen Anteilen als GmbH-Gesellschafter beteiligt sind. Der Antragsteller war bei der GmbH als Leiter der Schadenabteilung tätig, die die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags eigenverantwortlich reguliert.

Der BGH lehnte die Zulassung ab, weil er nicht die Interessen des Arbeitgebers, sondern die der Gesellschafter wahrnehme. Ob die Gesellschafter den Arbeitgeber beauftragt haben, sei unerheblich. Der BGH setzt sich mit den vorgetragenen Argumenten, dass es eine Angelegenheit des Arbeitgebers sei, wenn der Arbeitgeber Tätigkeiten für die Gesellschafter als Gesellschaftszweck wahrnehme, leider nicht auseinander. Denn es geht hier nicht um eine schuldrechtliche Übertragung von Dritten/Kunden, sondern um die Wahrnehmung von Gesellschaftsinteressen.

8. PROJEKTJURISTIN

Der BGH setzt seine Rechtsprechung weiter fort.¹⁴ Die Antragstellerin war in Projekten tätig, die ihr Arbeitgeber für seine Vertragspartnerin, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, durchführte. Dies seien ebenfalls keine Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Der BGH argumentiert wie beim Fall des Versicherungsmaklers (oben 5.).

9. AGH-ENTSCHEIDUNGEN UND OFFENE VERFAHREN

Auch die Anwaltsgerichtshöfe haben sich – nicht nur als Vorinstanz – mit dem Begriff der Rechtsangelegenheit befasst.

a) LEIHARBEITSVERHÄLTNIS

Sowohl der AGH Baden-Württemberg¹⁵ als auch der Bayerische AGH¹⁶ sehen es nicht als möglich an, dass

¹³ BGH, Ur. v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 71/18, BRAK-Mitt. 2020, 164 = NJW-RR 2020, 443 – Verfassungsbeschwerde anhängig unter dem Az. 1 BvR 695/20.

¹⁴ BGH, Ur. v. 9.3.2020 – AnwZ (Brfg) 1/18.

¹⁵ AGH Baden-Württemberg, Ur. v. 3.11.2017 – AGH 21/17 II, BRAK-Mitt. 2018, 112 = NJW 2018, 560 m. krit. Anm. Huff, NJW 2018, 564.

ein Antragsteller, der bei einem verleihenden Unternehmen angestellt und beim ausleihenden Unternehmen eine Syndikustätigkeit ausübt und dafür zugelassen werden kann. Hier zeigt sich eine Gesetzeslücke, weil an diese Fallgestaltungen im Gesetzgebungsverfahren nicht gedacht wurde.¹⁷

b) BERATUNG DER MITARBEITER DES ARBEITGEBERS, DIE FÜR KUNDEN TÄTIG SIND

Der AGH Nordrhein-Westfalen¹⁸ sieht es als Syndikustätigkeit an, wenn die Antragstellerin bei einem Arbeitgeber als beratendes Unternehmen intern die Mitarbeiter in Rechtsfragen berät und diese in Kontakt mit Kunden zum Teil weitergibt. Anders sieht dies der Bayerische AGH in seinem Urteil vom 30.9.2018,¹⁹ etwas einschränkend im Urteil vom 18.12.2019²⁰ mit einer Trennung für die Verhandlung und die Durchführung von Verträgen. Der Hamburgische AGH²¹ folgt dem BGH zur Tätigkeit für den Versicherungsmakler (s. oben 5.).

c) OFFENE VERFAHREN

Offen ist noch ein Verfahren bei dem BGH zur Frage, wie die Tätigkeit im „Grüne-Karte-Büro“ zu beurteilen ist.²² Vielleicht nutzt der BGH die Gelegenheit, sich nochmals mit dem Begriff der „Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ auseinanderzusetzen.

III. ZUSAMMENFASSUNG

So richtig der BGH seine Rechtsprechung am 2.7.2018 begonnen hat, so legt er nunmehr zu eng den Begriff aus. Eine Notwendigkeit dafür besteht nicht. Es ist zu hoffen, dass der BGH sich noch einmal mit dem Sinn und Zweck der Regelung des § 46 V BRAO auseinandersetzt und erkennt, dass sowohl die Gesetzesbegründung als auch die Fallbeispiele des § 46 V 2 BRAO zeigen, dass der Begriff anders auszulegen ist, als es bisher geschehen ist. Und es ist zu hoffen, dass das BVerfG sich der Verfassungsbeschwerde annimmt und unter verfassungsrechtlicher Sichtweise insbesondere des Art. 12 GG würdigt.

¹⁶ Bay. AGH, Ur. v. 10.7.2017 – BayAGH III-4-6/16, BRAK-Mitt. 2017, 301 = NJW-RR 2017, 1404.

¹⁷ S. dazu Huff, ZUJ 1/2020, 10 mit dem Hinweis, dass der Gesetzgeber aktiv werden sollte.

¹⁸ AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 17.1.2020 – 1 AGH 39/19 – Antrag auf Zulassung der Berufung anhängig unter dem Az. AnwZ (Brfg) 11/20.

¹⁹ Bay. AGH, Ur. v. 30.9.2018 – BayAGH I-1-41/18 = BRAK-Mitt. 2020, 106.

²⁰ Bay. AGH, Ur. v. 18.12.2019 – BayAGH I-1-5/19 = BRAK-Mitt. 2020, 103.

²¹ Hamburgischer AGH, Ur. v. 4.2.2019 – AGH II ZU (SYN) 14/2016 (II-7).

²² AGH Baden-Württemberg, Ur. v. 31.5.2018 – AGH 31/17: Berufung zugelassen durch BGH, Beschl. v. 17.5.2019 – AnwZ (Brfg) 43/18.

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN UND FACHANWALTSSTATISTIK ZUM 1.1.2020

RECHTSANWÄLTIN JENNIFER WITTE UND ASTRID FRANKE*

Zum Stichtag 1.1.2020 verzeichneten die 28 regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.234 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (166.375) bedeutet dies nur einen geringen Zuwachs von 0,52 %. Insgesamt waren 165.901 Rechtsanwälte¹ zugelassen, davon 59.002 Rechtsanwältinnen. Dies bedeutet einen weiteren Anstieg des Frauenanteils auf 35,56 % (Vorjahr: 35,13 %).²

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt zugunsten der Syndikus-Zulassungen deutlich verringert. Zum 1.1.2020 gab es 146.795 (Vorjahr: 148.227) Rechtsanwälte, 3.631 (Vorjahr: 2.864) Syndikusrechtsanwälte und 15.475 (Vorjahr: 14.013) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung. Der Frauenanteil liegt bei den Syndizistinnen deutlich höher als bei den Rechtsanwälten mit Einzelzulassung (34,14 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen: 44,29 % der doppelt Zugelassenen und sogar 55,72 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.226 liegt sie um

2,3 % unter dem Vorjahr (5.349). Die Anzahl derjenigen Rechtsanwälte, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, verringerte sich ebenfalls zum 1.1.2020. So waren 513 (Vorjahr: 574) Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer, 2.062 (Vorjahr: 2.137) auch als Steuerberater und 355 (Vorjahr: 370) zugleich als vereidigte Buchprüfer tätig.

Bewegung zeigte sich bei den Gesellschaften: Deutliche Zuwächse gab es weiter bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.018, Vorjahr: 947). Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften betrug 5.327 (Vorjahr: 4.945), davon 2.587 mit beschränkter Berufshaftung (Vorjahr: 2.216). Einen deutlichen Rückgang verzeichneten hingegen erneut die LL.Ps mit 93 Zulassungen (Vorjahr: 134).

Insgesamt ist die Anzahl der Fachanwälte erneut gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.403 Fachanwälte (Vorjahr: 44.843). Davon waren 14.450 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.126), sodass der Frauenanteil bei den Fachanwälten im Vergleich zu 2019 beträgt der Anteil an Rechtsanwältinnen damit 58 % (gesamt 560, davon 324 weiblich). Gesehen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,4 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,5 % auch Fachanwältinnen.

* Die Autorin *Witte* ist Referentin, die Autorin *Franke* Sachbearbeiterin bei der BRAK in Berlin.

¹ Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.

² Dazu ausf. Schultz, BRAK-Magazin 3/2020, 12 (in diesem Heft).

Mitgliederstatistik zum 1.1.2020

RAK	Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt		Syndikusrechtsanwalt		Rechtsanwalt		darunter					Rechtsbeistand		RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglieder § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	Mitglieder 01.01.2020	Partnerschaftsgesellschaften			
	gesamt	w	gesamt	w	gesamt	w	Anwaltsnotare gesamt	w	ausl. RAe	WP	StB	v. BP	gesamt						w	insgesamt	Part-GmbH	LL.P
BGH	0	0	0	0	40	6	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	40	0	0	0	
Bamberg	160	22	52	26	2412	748	0	0	3	0	2	1	4	1	9	0	0	2637	93	51	0	
Berlin	1002	486	256	141	13119	4430	673	122	154	33	136	11	1	0	110	0	0	14495	396	204	11	
Brandenburg	98	47	22	14	2082	783	0	0	6	2	19	2	0	0	11	1	0	2214	62	15	0	
Braunschweig	147	53	98	54	1447	473	167	29	3	1	18	1	2	0	12	0	0	1707	47	19	0	
Bremen	96	43	26	11	1720	561	156	36	10	3	8	6	3	0	7	0	0	1852	75	31	2	
Celle	424	165	110	53	5253	1764	642	129	20	13	105	12	8	0	38	2	1	5842	255	96	0	
Düsseldorf	1542	670	278	158	10973	3672	138	26	86	50	113	25	14	0	73	1	0	12881	576	155	32	
Frankfurt	2555	1201	365	208	16388	5964	863	198	275	69	91	20	11	1	82	5	2	19408	374	231	13	
Freiburg	147	69	37	14	3261	1093	0	0	20	22	54	29	5	0	31	0	0	3481	145	57	0	
Hamburg	1016	474	236	131	9499	3232	0	0	77	61	244	39	23	0	62	4	2	10846	418	243	8	
Hamm	1076	446	309	179	12166	3804	1363	242	27	10	45	1	6	2	57	0	0	13615	387	217	0	
Karlsruhe	405	185	116	65	4053	1361	0	0	20	16	77	23	4	0	38	3	1	4620	156	86	0	
Kassel	132	56	18	12	1573	507	152	31	3	2	11	5	2	0	11	0	1	1738	43	20	0	
Koblenz	222	98	82	45	2923	953	0	0	8	7	40	10	0	0	16	0	0	3243	67	39	0	
Köln	1581	685	309	185	10967	3720	0	0	62	20	122	26	7	0	73	1	2	12946	320	159	0	
Meckl.-Vorp.	37	20	16	9	1383	439	0	0	4	3	21	2	0	0	7	1	0	1444	64	21	0	
München	2529	1150	555	328	18901	7054	0	0	255	98	505	59	72	13	162	3	1	22269	787	494	23	
Nürnberg	431	200	139	65	4157	1534	0	0	23	21	96	15	5	0	37	2	1	4778	150	83	0	
Oldenburg	129	43	55	28	2501	776	411	78	6	12	75	8	4	0	16	0	0	2706	40	3	0	
Saarbrücken	70	36	26	14	1315	451	0	0	5	5	16	6	0	0	22	0	0	1433	46	24	0	
Sachsen	167	74	43	21	4372	1573	0	0	12	6	38	5	0	0	41	0	0	4623	148	99	1	
Sachsen-Anh.	35	10	11	6	1562	555	0	0	0	2	7	1	0	0	2	2	1	1613	41	19	0	
Schleswig	247	84	67	31	3462	1098	600	113	4	11	61	3	3	0	11	0	0	3795	129	1	0	
Stuttgart	964	432	324	186	6384	1999	53	3	44	35	85	30	7	1	53	0	2	7738	292	162	3	
Thüringen	58	30	7	5	1794	610	0	0	0	3	15	3	0	0	13	0	0	1872	62	25	0	
Tübingen	129	48	36	13	1821	569	8	0	9	5	42	5	5	0	16	0	0	2007	24	17	0	
Zweibrücken	76	26	38	21	1267	397	0	0	1	3	15	6	2	0	8	0	0	1391	30	16	0	
Bundesgebiet	15475	6853	3631	2023	146795	50126	5226	1007	1137	513	2062	355	188	18	1018	25	14	88	167234	5327	2587	93
Vorjahr:	14013	6129	2864	1577	148227	50293	5349	960	1047	574	2137	370	205	17	947	23	9	87	166375	4945	2216	134

Fachanwaltschaften – Entwicklung seit 1960

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architekturenrecht	Erbrecht	Transport- und Speiditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	Informations-technologie-recht	Bank- und Kapital-marktsrecht	Agrarrecht	Internationales Wirtschaftsrecht	Vergaberecht	Migrationsrecht	Sportrecht	insgesamt	zum Vorjahr	
1960	836	75																							911		
1970	1296	52																							1348	47,97	
1980	1609	32																							1641	21,74	
1989	2097	259			692	145																			3193	94,58	
1990	2145	307			911	190																			3553	11,27	
1991	2137	316			952	196																			3601	1,35	
1993	2170	355			1060	250																			3835	6,50	
1994	2260	413			1340	294																			4307	12,31	
1995	2350	464			1557	319																			4690	8,89	
1996	2415	520			1749	349																			5033	7,31	
1997	2507	579			2110	384																			5580	10,87	
1998	2674	643	194	1160	2487	409																			7567	35,61	
1999	2769	706	438	2238	2843	432																			9426	24,57	
2000	2792	785	702	2997	3315	459	30																		11080	17,55	
2001	2939	866	912	3789	3827	542	141																		13016	17,47	
2002	3151	966	1129	4502	4414	612	268																		15042	15,57	
2003	3391	1044	1326	5126	5000	673	373																		16933	12,57	
2004	3570	1111	1456	5648	5446	733	446	14																	18424	8,81	
2005	3688	1145	1585	5943	5948	787	561	222																	19879	7,90	
2006	3901	1178	1730	6353	6457	845	631	395	125	276	396	360	173	21											22841	14,90	
2007	4042	1244	1865	6935	7047	930	755	588	401	1007	1156	1192	540	60	67	104	9	11							27953	22,38	
2008	4313	1299	2096	7474	7669	1065	931	726	628	1540	1762	1610	793	98	255	372	41	71	4						32747	17,15	
2009	4431	1329	2276	7749	8038	1155	1060	818	777	1887	2104	1845	942	120	411	539	85	135	218						35919	9,69	
2010	4463	1372	2414	8098	8368	1252	1147	883	916	2181	2420	2013	1076	134	543	734	121	190	372	48					38745	7,87	
2011	4615	1416	2596	8373	8701	1346	1261	967	1052	2441	2744	2163	1205	150	652	891	154	244	515	83					41569	7,29	
2012	4728	1456	2755	8716	9101	1453	1367	1052	1182	2726	2981	2310	1320	156	773	1033	193	290	642	106					44340	6,67	
2013	4795	1473	2931	8967	9425	1567	1446	1122	1310	2950	3210	2421	1444	166	855	1211	226	354	732	118					46723	5,37	
2014	4864	1501	3087	9181	9713	1658	1525	1211	1412	3126	3410	2560	1548	178	959	1339	254	402	820	130					48878	4,61	
2015	4923	1524	3215	9367	10010	1746	1580	1272	1506	3284	3591	2678	1629	186	1019	1483	292	480	900	135	20				50840	4,01	
2016*	4910	1570	3542	9685	10265	1881	1662	1379	1661	3559	3876	2796	1807	203	1093	1619	332	539	1013	143	81	13			53629	5,49	
2017	4944	1553	3448	9516	10370	1829	1663	1368	1648	3566	3884	2846	1818	201	1130	1656	359	556	1073	155	124	145	14		53866	0,44	
2018	4942	1551	3553	9529	10601	1842	1697	1428	1717	3691	3987	2927	1919	206	1172	1750	381	601	1165	165	158	226	66		55274	2,61	
2019	4910	1570	3643	9455	10760	1857	1707	1454	1788	3756	4116	3011	2016	205	1237	1844	399	621	1219	172	184	273	108		56305	1,87	
2020	4901	1564	3726	9383	10826	1838	1740	1464	1822	3813	4231	3047	2100	212	1292	1914	417	654	1262	178	207	304	154	16		57065	1,35

* Angaben 2016 fehlerhaft

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat ebenfalls weiter zugenommen und beträgt insgesamt 57.065 (Vorjahr: 56.305). Insofern erwarben 34.694 Rechtsanwälte (davon 11.825 weiblich) einen Fachanwaltstitel, 9.620 Rechtsanwälte (davon 2.431 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.089 Rechtsanwälte (davon 183 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (10.826). Dieser folgt die Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.383), die mit 58,5 % weiterhin den

höchsten Frauenanteil verzeichnet (Vorjahr: 58,06 %). Gleichzeitig hat sie neben den Fachanwaltschaften für Steuerrecht, Verwaltungsrecht und Sozialrecht einen Rückgang zu verzeichnen. Interessant ist aber, dass – außer im Sozialrecht – in diesen Fachanwaltschaften trotz der Rückgänge insgesamt ein Zuwachs der Fachanwältinnen festzuhalten ist.

Die Mitgliederstatistik sowie die – hier nicht abgedruckte – Fachanwaltschaftsstatistik zum 1.1.2020 sind abrufbar unter www.brak.de/statistiken.

EIN BLICK ZURÜCK AUF WICHTIGE GEBÜHRENRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IM JAHR 2019

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN DAGMAR BECK-BEVER*

Die Autorin gibt einen Überblick über die wichtigsten gebührenrechtlichen Entscheidungen des vergangenen Jahres. Schwerpunkte liegen unter anderem bei der Termingsgebühr, welche die Gerichte in verschiedenen Konstellationen beschäftigte, sowie bei Gebühren in PKH- bzw. VKH-Verfahren.

I. ANGELEGENHEIT

Nach § 20 S. 1 RVG sind bei Abgabe oder Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht die Verfahren vor

dem ersten und dem zweiten Gericht ein Rechtszug; die Gebühren fallen also insgesamt nur einmal an (sog. Horizontalverweisung). Der BGH¹ hat nun entschieden, dass § 20 S. 1 RVG nicht anwendbar ist, wenn ein übergeordnetes Gericht die Sache an ein zuvor noch nicht angerufenes Gericht verweist oder abgibt (sog. Diagonalverweisung). Hier ist nach Auffassung des BGH vielmehr § 20 S. 2 RVG einschlägig. Diese Vorschrift setze nicht voraus, dass das zunächst angerufene Gericht seine Zuständigkeit – zu Unrecht – bejaht, in der Sache entscheidet und diese Entscheidung sodann vom höhe-

* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Notarin in Hildesheim und Vorsitzende des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK.

¹ BGH, Beschl. v. 20.11.2019 – XII ZB 63/19, RVGreport 2020, 132.

ren Gericht korrigiert wird mit anschließender Verweisung an das zuständige Gericht. Aus dem Wortlaut ebenso wie aus dem Gesetzeszweck von § 20 S. 2 RVG folgt laut BGH vielmehr eindeutig, dass stets ein neuer Rechtszug vorliegt, wenn ein höheres Gericht die Abgabe oder Verweisung vorgenommen habe. Sei aber der Anwendungsbereich von § 20 S. 2 RVG eröffnet, folge daraus stets auch, dass zwei gebührenrechtliche Angelegenheiten i.S.v. § 15 II RVG vorliegen. Der Anwalt könne also sowohl die im Verfahren vor der Verweisung als auch die im Verfahren nach der Verweisung angefallenen Gebühren abrechnen, ohne dass eine Anrechnung stattfinde.

II. GESCHÄFTSGEBÜHR

1. ANWALTSVERGÜTUNG BEI MASSENINKASSO

Der 4. Strafsenat des BGH² hat in einem viel beachteten Urteil v. 14.3.2019 entschieden, dass bei Masseninkasso eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG nur dann anfällt, wenn der Anwalt beauftragt war, die Forderung des Auftraggebers außergerichtlich durchzusetzen, sie zu überprüfen und den Auftraggeber entsprechend zu beraten. Beschränkt sich der Auftrag dagegen auf ein Schreiben einfacher Art ohne rechtliche Ausführungen oder größere sachliche Auseinandersetzungen, kann lediglich eine 0,3-Gebühr nach Nr. 2301 VV-RVG abgerechnet werden. Macht der Anwalt in einem solchen Fall gleichwohl einen Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG gegenüber dem Schuldner geltend, kann laut BGH darin eine Täuschungshandlung i.S.v. § 263 StGB liegen. Betreibe ein Anwalt ein vollautomatisiertes Mengeninkasso durch massenhafte Versendung standardisierter Mahnschreiben, sei zudem fraglich, ob überhaupt ein anwaltliches oder ein rein kaufmännisches Inkasso vorliegt.

2. GESCHÄFTSGEBÜHR FÜR ANWALTICHE ZAHLUNGS-AUFFORDERUNG VOR KLAGEEINREICHUNG?

Immer wieder entsteht Streit über die Frage, ob der Anwalt, der vor Klageeinreichung den Gegner außergerichtlich zur Zahlung auffordert, zusätzlich zu den für den Prozess anfallenden Gebühren eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG abrechnen kann – natürlich unter Berücksichtigung der Anrechnung nach Vorbem. 3 IV VV-RVG – oder ob die Zahlungsaufforderung als der Vorbereitung der Klage dienende Tätigkeit zum Rechtszug gehört und damit durch die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV-RVG abgegolten ist. Der BGH³ hat in seinem Urteil v. 15.8.2019 noch einmal klargestellt, dass es maßgeblich auf den Inhalt des dem Anwalt erteilten Auftrages ankommt. Erhält der Anwalt von vorne herein den unbedingten Auftrag für eine gerichtliche Rechtsverfolgung, gehört die vorausgehende

Zahlungsaufforderung gem. § 19 I 2 Nr. 1 RVG als Vorbereitungshandlung des Klageverfahrens zum Rechtszug und löst keine Geschäftsgebühr aus. Nur wenn der Anwalt entweder zunächst ausschließlich einen Auftrag zur außergerichtlichen Rechtsverfolgung erhält oder der Auftrag zur gerichtlichen Rechtsverfolgung zumindest unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass die Zahlungsaufforderung erfolglos bleibt, kann eine Geschäftsgebühr abgerechnet werden. Problematisch ist der Nachweis dieser Voraussetzung für den insoweit beweisbelasteten Gläubiger. Der BGH hat hier in Übereinstimmung mit dem OLG Celle den Wortlaut der Vollmacht herangezogen, wonach eine Prozessführung ausdrücklich gestattet war, und hat deshalb das Vorliegen eines nur bedingten Prozessauftrages verneint. Eine Gleichsetzung von erteiltem Auftrag und ausgestellter Vollmacht ist jedoch praxisfern. Die Vollmacht begrenzt lediglich den „maximalen“ Umfang, in dem der Anwalt den Auftraggeber nach außen wirksam vertreten kann, ist aber nicht identisch mit dem erteilten Auftrag, der durchaus Abstufungen vorsehen kann. Empfehlenswert ist daher, neben der Unterzeichnung der Prozessvollmacht auch den Gegenstand des Auftrages schriftlich zu fixieren.

III. VERFAHRENSGEBÜHR

1. AUSSERGERICHTLICHE ANWALTSKOSTEN UND BERECHNUNG DER BERUFUNGSSUMME

Der Anspruch auf Erstattung des nicht anrechenbaren Teils der Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung erhöht bekanntlich den Streitwert nicht, solange er neben der Hauptforderung eingeklagt wird. Erledigt sich jedoch die Hauptforderung teilweise und werden im Berufungsverfahren die auf den erledigten Teil der Hauptforderung entfallenden vorgerichtlichen Anwaltskosten – zusammen mit dem nicht erledigten Teil der Hauptforderung – weiterhin geltend gemacht, werden diese Kosten bei der Berechnung der Berufungssumme streitwerterhöhend berücksichtigt. Laut BGH⁴ werden diese Kosten in einem solchen Fall zu dem mit der Berufung weiter verfolgten Teil der Hauptforderung addiert, so dass die Berufungssumme erreicht werden kann.

2. ANWALTSBESTELLUNG IN UNKENNTNIS DER KLAGERÜCKNAHME

Wiederholt hat sich der BGH mit der Frage beschäftigt, ob dem Berufungsbeklagten, dessen Prozessbevollmächtigter in Unkenntnis der Berufungsrücknahme die Zurückweisung der Berufung beantragt, ein Kostenerstattungsanspruch zusteht⁵ Nun hat der BGH⁶ unter Fortführung der o.g. Rechtsprechung entschieden, dass der Beklagte einen Anspruch auf Kostenerstattung für die Einreichung einer Anwaltsbestellung auch dann hat,

² BGH, Urt. v. 14.3.2019 – 4 StR 426/18, RVGreport 2019, 295.

³ BGH, Urt. v. 15.8.2019 – III ZR 205/17, RVGreport 2019, 453.

⁴ BGH, Beschl. v. 13.2.2019 – IV ZB 8/18, RVGreport 2019, 303.

⁵ So u.a. BGH, Beschl. v. 7.2.2018 – VIII ZB 112/17 und Beschl. v. 18.12.2018 – VI ZB 2/18.

⁶ BGH, Beschl. v. 23.5.2019 – V ZB 196/17, RVGreport 2019, 344.

wenn die Klage zu diesem Zeitpunkt bereits zurückgenommen war, der Beklagte hiervon jedoch nicht vorwerfbar Unkenntnis hatte. Die anwaltliche Tätigkeit – Bestellung als Prozessbevollmächtigter gegenüber dem Gericht – habe eine 0,8-Terminsgebühr nach Nr. 3101 Nr. 1 VV-RVG ausgelöst. Diese Kosten seien notwendig i.S.v. § 91 I 1 ZPO und damit erstattungsfähig. Es komme nicht auf die rein objektive Erforderlichkeit der anwaltlichen Tätigkeit an, sondern darauf, ob eine verständige und wirtschaftlich denkende Partei die kosten auslösende Maßnahme zum damaligen Zeitpunkt als sachdienlich habe ansehen dürfen („verobjektivierte ex ante-Sicht“). Der BGH hatte hier weiter zu entscheiden, dass auch bei einer Ausgangsgebühr von 0,8 die Gebührenerhöhung für mehrere Auftraggeber nach Nr. 1008 VV-RVG bis zu 2,0, also mehr als das doppelte der Ausgangsgebühr, betragen kann.

IV. TERMINSGEBÜHR

1. KEINE TERMINSGEBÜHR BEI ERSCHEINEN IN UNKENNTNIS DER BERUFUNGSRÜCKNAHME

Erscheint der Rechtsanwalt in Unkenntnis der Berufungsrücknahme im Termin, in dem ihn der Vorsitzende über die 40 Minuten zuvor per Telefax eingegangene Berufungsrücknahme informiert, entsteht keine 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3203 VV. Nach Auffassung des LAG Berlin-Brandenburg⁷ setzt der Anfall einer Gebühr nach Nr. 3202, 3203 VV-RVG ein rechtshängiges Verfahren voraus, an dem es aufgrund der Berufungsrücknahme gefehlt habe. Allein das Erscheinen des Prozessbevollmächtigten sei nicht ausreichend; zumindest ein Antrag auf VU bzw. zur Prozess-, Verfahrens- oder Sachleitung sei erforderlich, der hier mangels rechtshängigem Verfahren jedoch nicht mehr gestellt werden können. Die für Strafsachen geltende Ausnahmeregelung in Vorbem. 4 III VV-RVG sei auf Zivilsachen nicht übertragbar, da der Gesetzgeber in Zivilsachen gerade keine entsprechende Regelung vorgesehen habe.

2. TERMINSGEBÜHR BEI TEILANERKENNTNIS?

Im Sozialrecht kommt es nicht selten zu Teilanerkennnissen durch die Behörde. Nimmt der Anwalt dieses an und erklärt er im Übrigen die Hauptsache einseitig für erledigt, stellt sich die Frage, ob ihm eine fiktive Terminalsgebühr nach Anm. S. 1 Nr. 3 zu Nr. 3106 VV-RVG und/oder eine Erledigungsgebühr nach Nr. 1005, 1006 VV-RVG zusteht. Das LSG Baden-Württemberg⁸ hat beides verneint. Eine fiktive Terminalsgebühr sei nicht entstanden, da die Voraussetzungen von Anm. S. 1 Nr. 3 zu Nr. 3106 VV-RVG schon nach dessen Wortlaut nicht erfüllt seien. Ein volles Anerkenntnis erledige den Rechtsstreit kraft Gesetzes in der Hauptsache und schaffe einen Vollstreckungstitel, während die bei Teilaner-

kenntnissen noch notwendige Erledigungserklärung in sozialgerichtlichen Verfahren der Sache nach eine Klagerücknahme darstelle, durch die das Verfahren erst beendet werde. Ein schriftlicher Vergleich i.S.v. Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV-RVG sei ebenfalls nicht geschlossen worden.

Eine Erledigungsgebühr nach Nr. 1005, 1006 VV-RVG setze eine für die Erledigung der Rechtssache kausal gewordene anwaltliche Mitwirkung voraus, die über die durch die Verfahrensgebühr bereits abgegoltene anwaltliche Tätigkeit hinausgehe. Die Einwirkung auf den Mandanten, der Erledigung des Rechtsstreits aufgrund des Teilanerkennnisses zuzustimmen, reiche dafür nicht. Was allerdings das LSG unter der geforderten „qualifizierten Mitwirkung“ des Anwalts tatsächlich versteht, bleibt offen.

Die Frage des Anfalls einer Erledigungsgebühr wird von anderen LSG deutlich anwaltsfreundlicher behandelt, so vom Thüringer LSG.⁹ Letztlich unterliegt es der Einzelfallbewertung, ob die Anforderungen an das „besondere Bemühen um eine Erledigung des Rechtsstreits“ erfüllt sind. Der Kollegenschaft kann nur geraten werden, im Vergütungs- bzw. Kostenfestsetzungsverfahren eine Erledigungsgebühr anzumelden und zu ihrer Mitwirkungstätigkeit detailliert vorzutragen.

V. EINIGUNGSGEBÜHR

1. EINIGUNGSGEBÜHR BEI PKH-BEWILLIGUNG FÜR DEN ABSCHLUSS EINES MEHRWERTVERGLEICHS

Wird in einem gerichtlichen Verfahren eine Einigung erzielt, in die nicht rechtshängige Gegenstände einbezogen werden, entsteht für den Anwalt aus dem Wert dieser Gegenstände eine 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3101 VV-RVG sowie eine um den Mehrwert erhöhte Terminalsgebühr. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH stehen diese Gebühren auch dem beigeordneten Rechtsanwalt gegenüber der Staatskasse zu, und zwar nicht nur in den in § 48 III RVG ausdrücklich geregelten Ehesachen. Daneben entsteht eine Einigungsgebühr. Umstritten ist, ob sich diese gem. Nr. 1003 VV-RVG auf 1,0 aus dem Gesamtwert beläuft¹⁰ oder ob eine 1,0-Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV-RVG nur für den Ausgangswert und daneben eine 1,5-Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV-RVG für den Mehrwert anfällt. Der letztgenannten Auffassung haben sich nun das LAG Sachsen-Anhalt¹¹ und das LAG Rheinland-Pfalz¹² angeschlossen. Die Regelung der Nr. 1003 I 1 Alt. 1 VV-RVG mit der Folge der Reduzierung der Einigungsgebühr auf 1,0 sei nicht einschlägig; ihre Anwendung würde die auf PKH angewiesene Partei schlechter stellen als die bemittelte Partei.

⁷ LAG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.8.2019 – 26 Ta (KOST) 6062/19, AGS 2019, 499.

⁸ LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 15.7.2019 – L 10 SF 1298/19 E-B, AGS 2020, 67.

⁹ Thüringer LSG, Beschl. v. 18.1.2016 – L 6 SF 1366/15 B, aber auch Thüringer LSG, Beschl. v. 24.7.2019 – L 1 SF 389/18 B, RVGreport 2020, 96.

¹⁰ So OLG Bamberg, Beschl. v. 6.7.2018 – 2 WF 157/18.

¹¹ LAG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 14.1.2019 – 5 Ta 67/18, AGS 2019, 210.

¹² LAG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 8.1.2020 – 7 Ta 182/19, AGS 2020, 111.

Das LAG Nürnberg¹³ sowie das OLG Dresden¹⁴ haben wiederum nur eine 1,0 Einigungsgebühr aus dem Gesamtwert zuerkannt mit der Begründung, durch den Antrag auf Erweiterung der PKH/VKH auf nicht rechtshängige Gegenstände würden diese zwangsläufig Bestandteil des bereits anhängigen PKH-/VKH-Verfahrens. Damit greife die sog. Rückausnahme der Nr. 1003 I 1 Hs. 2 VV-RVG nicht. Nur wenn der Anwalt lediglich PKH/VKH für die Protokollierung des Vergleichs beantrage, entstehe nach der o.g. Rückausnahmvorschrift eine 1,5 Einigungsgebühr für den Mehrwert; dann entfalle jedoch gem. Nr. 3104 III VV-RVG die Terminsgebühr. Ungeklärt ist bislang, ob nach dieser Rechtsprechung die Reduzierung der Einigungsgebühr auf insgesamt 1,0 auch für den Gegenanwalt der vermögenslosen Parteien gelten soll.

Nach der Entscheidung des LAG Schleswig-Holstein¹⁵ kann der Anfall der 1,5 Einigungsgebühr jedenfalls dadurch sichergestellt werden, dass die Erstreckung der PKH/VKH auf den Mehrvergleich erst nach Vergleichsschluss beantragt und bewilligt wird.

2. EINIGUNGSGEBÜHR BEI ERLEDIGUNG MEHRERER VERFAHREN

Werden durch eine in einem (hier: sozialgerichtlichen) Verfahren protokollierten Vergleich andere, nicht zur gemeinsamen Entscheidung verbundene Verfahren ebenfalls erledigt, fällt nach einer Entscheidung des Bayerischen LSG¹⁶ auch die Einigungsgebühr nach Nr. 1005, 1006 VV-RVG RVG mehrfach an. Aus dem Wortlaut der Anm. Abs. 1 S. 1 zu Nr. 1006 VV-RVG ergebe sich nur, dass sich die Höhe der Einigungsgebühr nach der jeweiligen Verfahrensgebühr richte, nicht dagegen, wie oft sie anfalle. Bei nicht verbundenen Verfahren entstehe die Einigungsgebühr daher für jedes Verfahren separat, wobei sich ihre Höhe nach der im jeweiligen Verfahren anfallenden Verfahrensgebühr richte.

Mit dieser Entscheidung entspricht das LSG – anders als abweichende Entscheidungen z.B. des LSG Nordrhein-Westfalen und des LSG Berlin – dem Willen des Gesetzgebers, der durch die Einführung der Neuregelung in Nr. 1006 VV-RVG nicht beabsichtigte, die anwaltliche Vergütung in den o.g. Konstellationen auf nur eine einzige Einigungsgebühr zu reduzieren.

3. VERGLEICH MIT GERICHTLICHER KOSTENENTSCHEIDUNG

Schließen die Parteien in der Sache einen Vergleich, überlassen aber die Kostenentscheidung gem. § 91a ZPO dem Gericht, kommt es auch dann nicht zu einer Ermäßigung der Gerichtskosten auf 1,0, wenn die Parteien auf eine Begründung der Kostenentscheidung und ein Rechtsmittel verzichten. Diese Entscheidung des OLG Hamm¹⁷ sollte unbedingt berücksichtigt werden,

um im Kostenfestsetzungsverfahren keine unliebsamen Überraschungen zu erleben. Die Rechtsprechung ist zu dieser Frage allerdings uneinheitlich. Der sicherste Weg besteht darin, eine Einigung auch in der Kostenfrage herbeizuführen.

VI. VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

1. SITTENWIDRIGKEIT EINES ANWALTlichen ZEITHONORARS

Übersteigt ein vereinbartes Zeithonorar die gesetzliche Vergütung um das Sechsfache, liegt laut OLG Düsseldorf¹⁸ lediglich ein widerlegliches Indiz für die Sittenwidrigkeit des vereinbarten Honorars vor. Beruhe die Höhe des Honorars in erster Linie auf den angefallenen Tätigkeitsstunden und nicht auf der Höhe des Stundensatzes, komme ein Verstoß gegen § 138 BGB nicht in Betracht, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass die Tätigkeitsstunden unangemessen „aufgebläht“ wurden. Ob dies der Fall ist, ob insbesondere der Anwalt seinen Aufwand in grober Weise ausdehne und die gebotene Konzentration und Beschleunigung der Mandatsbearbeitung aus eigensüchtigen Motiven unterlasse, könne das Gericht aus eigener Sachkunde nach § 287 ZPO beurteilen, da auch ein Richter vergleichbare Arbeit leiste.

2. WIRKSAMKEIT EINER VERGÜTUNGSVEREINBARUNG UND ZEITAKTKLAUSEL

Das OLG München¹⁹ hat entschieden, dass eine vorformulierte Honorarvereinbarung, in der eine pauschalisierte Mindestvergütung in Höhe des dreifachen der gesetzlichen Vergütung bei gleichzeitiger Vereinbarung über die Erhöhung des Gegenstandswertes vorgesehen ist, den Mandanten unangemessen benachteiligt und damit gegen § 307 I 1 BGB verstößt. Das gleichzeitig vereinbarte Zeithonorar sei insoweit unwirksam, als darin eine Zeittaktklausel mit 15-Minuten-Takt vorgesehen sei. Eine solche Klausel verletze das schuldrechtliche Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, da schon für eine Tätigkeit von wenigen Sekunden ein Viertel des Stundenhonorars anfallen solle.²⁰ Denkbar sei ein Zeittakt von (maximal) sechs Minuten; eine minutengenaue Abrechnung sei auf jeden Fall zulässig. Gegen das Urteil wurde die – vom Senat zugelassene – Revision eingelegt. Kürzlich hat der BGH²¹ das Urteil des OLG München bestätigt.

3. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT EINER VEREINBARTEN VERGÜTUNG

Das OLG Hamm²² hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise

¹³ LAG Nürnberg, Beschl. v. 25.9.2019 – 5 Ta 96/19, AGS 2020, 65.

¹⁴ OLG Dresden, Beschl. v. 22.11.2018 – 20 WF 1091/18, AGS 2020, 34.

¹⁵ LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 11.4.2017 – 5 Ta 36/17.

¹⁶ Bay. LSG, Beschl. v. 8.8.2019 – L12 SF 219/16 E, RVGreport 2020, 99.

¹⁷ OLG Hamm, Beschl. v. 26.7.2019 – 25 W 189/19, RVGreport 2019, 432.

¹⁸ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.1.2019 – I 24 U 84/18, RVGreport 2019, 330.

¹⁹ OLG München, Urt. v. 5.6.2019 – 15 U 318/18 Rae, RVGreport 2019, 374.

²⁰ So auch OLG Düsseldorf, RVGreport 2012, 23.

²¹ BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BRAK-Mitt. 2020, 150 mit Anm. Schons (in diesem Heft).

²² OLG Hamm, Urt. v. 18.1.2019 – 11 U 153/17, AGS 2019, 309.

eine die gesetzlichen Gebühren übersteigende vereinbarte Anwaltsvergütung für die außergerichtliche Tätigkeit nach § 249 BGB vom Gegner als Schaden zu erstatten ist. Die geschädigte Partei hatte ein Stundenhonorar von 250 Euro mit ihrem Anwalt vereinbart, der sodann erfolgreich die Rechte seiner Partei durchgesetzt hatte. Die Erstattungspflicht des Gegners dem Grunde nach war unstrittig. Das OLG entschied, dass – ebenso wie in gerichtlichen Verfahren gem. § 91 II 1 ZPO vorgesehen – in der Regel auch bei außergerichtlicher Tätigkeit nicht mehr als die gesetzlichen Gebühren zu erstatten sind. Die höhere vereinbarte Vergütung sei ausnahmsweise dann zu erstatten, wenn der Geschädigte wegen der besonderen Lage des Falls diese Aufwendungen für erforderlich und zweckmäßig halten durfte. Dies sei zu bejahen, wenn wegen der Aufwändigkeit der Tätigkeit und dem geringen Streitwert ein (Fach-)Anwalt nicht gefunden werden könne, der das Mandat zu den gesetzlichen Gebühren übernimmt.²³ Dabei komme es nicht auf die subjektive Einschätzung des Geschädigten, sondern darauf an, ob ein (Fach-)Anwalt hätte gefunden werden können, der zu den gesetzlichen Gebühren tätig wird.

VII. ABRECHNUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN

1. ABRECHNUNG UND RÜCKZAHLUNG VON VORSCHÜSSEN NACH MANDATSBEENDIGUNG

Gemäß § 9 RVG kann der Anwalt vom Mandanten einen angemessenen Vorschuss nicht nur für die entstandenen, sondern auch für die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verlangen. Der BGH²⁴ hatte die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen der Mandant nach Beendigung des Mandats geleistete Vorschüsse zurückverlangen kann. Im konkreten Fall hatte der Anwalt trotz mehrfacher Aufforderung nach Mandatsende keine den Anforderungen des § 10 RVG entsprechende Vergütungsrechnung erteilt. Dies allein führt laut BGH jedoch noch nicht zu einem Rückforderungsanspruch des Mandanten in Bezug auf nicht verbrauchte Vorschüsse, da eine Abrechnung nach § 10 RVG weder auf die Entstehung noch auf die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs Einfluss hat.

Eine auf §§ 675, 667 BGB gestützte Klage auf Rückzahlung von Vorschüssen setze daher voraus, dass der Mandant zunächst seinen sich aus dem Anwaltsvertrag ergebenden Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung geltend macht, notfalls im Wege der Stufenklage. Erst dann kann er Rückzahlung von nicht verbrauchten Vorschüssen verlangen. Allerdings beginnt die Verjährung für diesen Anspruch nicht erst mit Erteilung der Abrechnung nach § 10 RVG, sondern bereits mit der Fälligkeit der Anwaltsvergütung nach § 8 RVG, also möglicherweise deutlich früher, wobei der Mandant durch die Regelung in § 199 I Nr. 2 BGB geschützt ist.

²³ Ebenso BGH, Urt. v. 23.10.2003 – III ZR 9/03.

²⁴ BGH, Urt. v. 7.3.2019 – IX ZR 143/18, AGS 2019, 170.

2. INFORMATIONSPFLICHT ÜBER PROZESSFINANZIERER

Das OLG Köln²⁵ befasste sich mit der Frage, wie weit die sich aus dem Anwaltsvertrag ergebenden Pflichten des Anwalts in Bezug auf die Unterrichtung des Mandanten über die Möglichkeit der Prozessfinanzierung gehen. Das OLG bejahte eine sich aus § 43 BRAO ergebende grundsätzliche Verpflichtung des Anwalts, den Mandanten auf die Möglichkeit der Prozessfinanzierung hinzuweisen. Er muss jedoch ohne gesonderten Auftrag nicht den Mandanten über die unterschiedlichen Geschäftsmodelle der verschiedenen Prozessfinanzierer beraten und für den Mandanten den „günstigsten“ Anbieter heraussuchen. Eine umfangreiche Marktrecherche ist nicht geschuldet. Weicht allerdings der vom Finanzierer nach Abschluss der umfangreichen Vorprüfungen übersandte Finanzierungsvertrag zum Nachteil des Mandanten von der ursprünglich vom Anwalt im Rahmen der Vorkorrespondenz erläuterten Höhe des Erlösanteils ab, muss der Anwalt den Mandanten hierauf hinweisen

VIII. BEIORDNUNG/PKH/VKH/BERATUNGSHILFE

1. VERGÜTUNG FÜR EINEN ZEUGENBEISTAND

Schon seit geraumer Zeit ist die Vergütung des Zeugenbeistands Gegenstand der Diskussion. Nach derzeitiger Gesetzeslage erhält der Zeugenbeistand für seine mitunter äußerst zeitintensive Tätigkeit einschließlich Vor- und Nachberatung des Vernehmungstermins lediglich eine Vergütung für eine Einzeltätigkeit gem. Nr. 4301 Nr. 4 VV-RVG; die Gebühr beträgt hier einmalig 200 Euro, und zwar unabhängig davon, an wie vielen Terminen der Zeugenbeistand teilnimmt. Ein in einem Staatsschutzverfahren beigeordneter Pflichtverteidiger beantragte daher die Festsetzung einer Pauschgebühr nach § 51 I RVG i.H.v. insgesamt 600 Euro, da er an drei Hauptverhandlungsterminen über insgesamt 9,5 Stunden teilgenommen hatte und zusätzlich Reisezeiten angefallen waren.

Nachdem das OLG Düsseldorf die Festsetzung abgelehnt hatte, da die Vergütung von 200 Euro nicht unzumutbar i.S.v. § 51 I RVG sei, wurde das BVerfG mit der Sache befasst. Das BVerfG²⁶ bestätigte die Entscheidung. Zwar diene die Inanspruchnahme der Tätigkeit eines beigeordneten Zeugenbeistandes dem Gemeinwohlinteresse und stelle einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Anwalts dar; daher sei die Möglichkeit der Gewährung einer Pauschgebühr nach § 51 RVG verfassungsrechtlich grundsätzlich geboten. Im konkreten Fall seien die Voraussetzungen der Festsetzung jedoch nicht erfüllt. Die Vergütung von nur 200 Euro für die Teilnahme an drei Hauptverhandlungstagen an einem weit entfernten Gerichtsort sei nicht unzumutbar, da hierdurch die wirtschaftliche Existenz des Anwalts nicht gefährdet werde. Ein unzumutbares Sonderopfer sei dem Anwalt nicht abverlangt worden.

²⁵ BGH, Urt. v. 7.3.2019 – IX ZR 143/18, AGS 2019, 170.

²⁶ BVerfG, Beschl. v. 22.7.2019 – 1 BvR 1955/17, RVGreport 2020, 13.

Die Entscheidungen des OLG Düsseldorf und des BVerfG sind nicht nachvollziehbar. Darauf, dass der Anwalt allein wegen dieser geradezu beschämenden Vergütung nicht Insolvenz anmelden musste, kann es nicht ankommen. Seit Langem fordern BRAK und DAV eine angemessene Vergütung des Zeugenbeistands, so auch im Forderungskatalog für ein 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz.²⁷

2. BEWILLIGUNG VON PKH FÜR EINEN VON MEHREREN STREITGENOSSEN

Seit Langem ist umstritten, wie weit die Bewilligung von PKH für nur einen von mehreren Streitgenossen reicht. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dem PKH-Anwalt stehe gegenüber der Staatskasse ein quotaler Anspruch zu, der sich aus dem Verhältnis zwischen den Gesamtgebühren einschließlich Erhöhung nach Nr. 1008 VV-RVG und der Anzahl der Streitgenossen errechnet.²⁸ Zum Teil wird dem Anwalt ein Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse in Höhe der vollen Gebühren (ohne Erhöhung nach Nr. 1008 VV-RVG) zubilligt.²⁹ Der BGH³⁰ hat sich nun der dritten Auffassung angeschlossen, wonach der Anwalt nur die sich aus Nr. 1008 VV-RVG wegen Vertretung mehrerer Auftraggeber errechnende Gebührenerhöhung von der Staatskasse verlangen kann, da richtigerweise nur insoweit PKH zu bewilligen ist. Entscheidend ist letztlich die konkrete Formulierung im Bewilligungsbeschluss. Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie die Kostenerstattung des Gegners sowie die interne Kostenausgleichung unter den Streitgenossen zu erfolgen hat, wenn nur einer von ihnen obsiegt und alle Streitgenossen einen gemeinsamen Prozessbevollmächtigten hatten.³¹

3. PKH FÜR DAS MAHNVERFAHREN

Die Frage, ob auch für das Mahnverfahren PKH bewilligt werden kann, hat den BGH bereits wiederholt beschäftigt. Voraussetzung ist stets, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung Erfolgsaussicht hat und nicht mutwillig i.S.v. § 114 II ZPO ist. Der III. und X. Zivilsenat des BGH hatten im Jahr 2017 entschieden, dass Mutwilligkeit zu bejahen sei, wenn der Antragsgegner einen Widerspruch gegen den Mahnbescheid bereits angekündigt habe. Der VII. Zivilsenat³² hat nun klargestellt, dass der zu erwartende Widerspruch allein kein Grund sei, Mutwilligkeit zu bejahen, sondern vielmehr eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden müsse. So könne der Gläubiger durchaus Gründe haben, anstelle einer Klage zunächst ein Mahnverfahren einzuleiten. Ein bedürftiger Antragsteller dürfe aber nicht schlechter gestellt werden als eine bemittelte Partei. Die Prüfung der Erfolgsaussichten beschränke sich darauf, ob die Voraussetzungen für den Erlass des Mahnbescheides gegeben seien.

²⁷ Dazu gemeinsame Presseerklärung von BRAK und DAV v. 16.4.2018.

²⁸ Z.B. KG, Beschl. v. 27.3.2012 – 5 W 365/11.

²⁹ Z.B. OLG München, AGS 2011, 76 und ein Teil der Kommentierungen.

³⁰ BGH, Beschl. v. 5.2.2019 – II ZB 9/18, RVGreport 2020, 35.

³¹ Vgl. OLG Schleswig, Beschl. v. 24.1.2019 – 9 W 182/18; RVGreport 2019, 189.

³² BGH, Beschl. v. 21.8.2019 – VII ZB 48/16, RVGreport 2019, 475.

4. PKH FÜR WOHNUNGSEIGENTÜMERGEMEINSCHAFT

Auch einer WEG kann PKH bewilligt werden – allerdings nur dann, wenn die Kosten des Rechtsstreits weder von ihr selbst noch von den Wohnungseigentümern aufgebracht werden können. Die WEG ist im Umfang ihrer Rechtsfähigkeit (§ 10 VI WEG) eine parteifähige Vereinigung i.S.v. § 116 S. 1 Nr. 2 ZPO, der grundsätzlich PKH bewilligt werden kann. Die Bedürftigkeitsprüfung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die WEG als solche, sondern auch auf die einzelnen Wohnungseigentümer als wirtschaftlich Beteiligte. Dies folgert der BGH³³ aus der in § 28 I 2 WEG geregelten Nachschusspflicht der Wohnungseigentümer, die auch im Fall der Finanzierung von Verfahrenskosten greift. Ob die hierfür zu erhebende Sonderumlage bzw. sogar der aufzunehmende Kredit den Wohnungseigentümern zumutbar ist, sei unerheblich. Ausreichend sei bereits, dass einer der Eigentümer in der Lage sei, die Prozesskosten zu finanzieren, um den PKH-Antrag der WEG abzulehnen.

5. ANRECHNUNG EINER GESCHÄFTSGEBÜHR AUF DIE PKH-ANWALTSVERGÜTUNG

Hat der im gerichtlichen Verfahren beigeordnete Anwalt von seiner Partei für die vorangegangene außergerichtliche Vertretung eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG erhalten, hat bezüglich der von der Staatskasse zu zahlenden Verfahrensgebühr eine Anrechnung gemäß Vorbem. 3 IV VV-RVG zu erfolgen. Die Frage ist, ob für die Berechnung des anzurechnenden Teils der Geschäftsgebühr die PKH-Tabelle nach § 49 RVG oder die Wahlanwaltstabelle nach § 13 RVG heranzuziehen ist. Das OVG Berlin-Brandenburg³⁴ hat sich für die zweite Variante entschieden und zudem ausgeführt, dass dem Anwalt auch die Privilegierung des § 58 II RVG, wonach vom Mandanten erhaltene Zahlungen zunächst auf die Differenz zwischen Wahl- und PKH-Anwaltsvergütung anzurechnen sind, nicht zukommt. Die Entscheidung ist zu Recht stark kritisiert worden. Sie kann bei höheren Gegenstandswerten dazu führen, dass von der Verfahrensgebühr 0,00 Euro übrigbleiben. Richtigerweise hat zunächst nach § 58 II RVG eine Verrechnung mit der Differenz zwischen Wahl- und PKH-Anwaltsgebühren für die gesamte gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit zu erfolgen.³⁵

6. ANRECHNUNG DER BERATUNGSHILFE-GESCHÄFTSGEBÜHR BEIM MEHRWERTVERGLEICH

Wird in einem Prozess ein Mehrwertvergleich geschlossen, entsteht bekanntlich eine 1,3-Verfahrensgebühr aus dem ursprünglich anhängigen Verfahrenswert und eine 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr aus dem Mehrwert des Vergleichs. Folglich ist die Kappungsgrenze nach § 15 III RVG zu beachten, wonach die Verfahrensgebühr nicht höher sein darf als 1,3 aus den addierten

³³ BGH, Beschl. v. 21.3.2019 – V ZB 111/18, RVGreport 2019, 309.

³⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.4.2019 – OVG 6 K 5318, RVGreport 2019, 256.

³⁵ So auch u.a. OLG München, RVGreport 2010, 62.

Werten. Hat nun nach Nr. 2503 II VV-RVG eine hälftige Anrechnung der zuvor für die außergerichtliche Tätigkeit über die Beratungshilfe abgerechnete Geschäftsgebühr zu erfolgen, gibt es hierfür zwei Wege: Entweder es wird erst die Kappungsgrenze nach § 15 III RVG errechnet und hiervon die hälftige Gebühr nach Nr. 2503 VV-RVG abgezogen,³⁶ oder aber es erfolgt zunächst der Abzug von der 1,3-Verfahrensgebühr aus dem rechtshängigen Wert und erst danach wird die Kontrollberechnung nach § 15 III RVG durchgeführt.

Den letzteren, für die Anwälte günstigeren Weg ist nun das LAG Schleswig-Holstein³⁷ gegangen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass nach Sinn und Zweck der Regelung in Nr. 2305 II VV-RVG eine doppelte Vergütung für gleiche Tätigkeiten verhindert werden soll. Den gleichen Zweck verfolge die Parallelvorschrift in Vorbem. 3 IV VV-RVG. Aus dessen Wortlaut ergebe sich, dass eine Anrechnung nur stattfindet, soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr entsteht. Dies sei aber in der Regel nur bezüglich des rechtshängigen Anspruchs, nicht dagegen bezüglich des in den Vergleich einbezogenen nicht rechtshängigen Gegenstands der Fall. Die Berechnungsmethode der Gegenseite führe letztlich zu einer unzulässigen zweifachen Anrechnung.

³⁶ So OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.8.2013 – 13 W 71/13.

³⁷ LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 23.12.2019 – 2 Ta 100/19, AGS 2020, 109; ebenso u.a. OLG Karlsruhe, AGS 2011, 165.

7. ANWALTSVOLLMACHT UND PKH-NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

Schon wiederholt wurde an dieser Stelle erörtert, welche umfassenden Pflichten den Anwalt im PKH-Nachprüfungsverfahren über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Mandatsende treffen und ob es eine Möglichkeit gibt, sich diesen Pflichten zu entziehen. Versuchen, durch eine zeitlich beschränkte Anwaltsvollmacht (Mandatsbeendigung automatisch mit Auszahlung der PKH-Vergütung) die Pflichten aus dem Nachprüfungsverfahren zu umgehen, hat das LAG Köln³⁸ in zwei Entscheidungen eine Absage erteilt. Wird in einer Anwaltsvollmacht die Vertretung im PKH-Nachprüfungsverfahren ausgeschlossen, kann eine Beiordnung nicht erfolgen. Ist umgekehrt eine Beiordnung erfolgt, muss der Anwalt dem Mandanten die Vertretung einschließlich des Nachprüfungsverfahrens anbieten, selbst wenn die Vollmacht etwas anderes vorsieht. Ein Grund für die Aufhebung der Bewilligung liegt hierin nicht, so dass der Anwalt weiter verpflichtet bleibt. Das gilt selbst für den Fall der Mandatskündigung. Nur dann, wenn der Anwalt von vorne herein den Mandanten nicht im PKH-Bewilligungsverfahren vertritt, sondern den Mandanten den PKH-Antrag selbst einreichen lässt und sich erst nach seiner Beiordnung gegenüber dem Gericht legitimiert, ist er zu einer Vertretung im Nachprüfungsverfahren nicht verpflichtet.

³⁸ LAG Köln, Beschl. v. 30.4.2019 – 1 TA 17/19, RVGreport 2019, 398 und LAG Köln, Beschl. v. 25.7.2019 – 9 TA 101/19, RVGreport 2019, 435.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

ANWALT „REPRÄSENTANT“ DES RECHTSSCHUTZVERSICHERTEN MANDANTEN?

1. Dem Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung kann ein Versäumnis seines bevollmächtigten Rechtsanwalts nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung in Ausnahmefällen dann zugerechnet werden, wenn der Anwalt mit der umfassenden Betreuung des Vertragsverhältnisses im Verhältnis zum Versicherer betraut ist. Dies ist

dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer die Betreuung des Rechtsschutzfalls vollständig in die Hände des Rechtsanwalts legt.

2. Solches ist anzunehmen, wenn sich der Versicherungsnehmer nach Auftragserteilung von seinem Anwalt über den Sachstand weder informieren lässt noch von ihm informiert wird, insbesondere keine Abschriften von Schriftsätzen des eigenen Bevollmächtigten und der Gegenseite erhält und der bevollmächtigte Rechtsanwalt ohne weitere Information und Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer die Rechte und Pflichten, die sich anlässlich des Versicherungsfalles ergeben, allein und eigenständig wahrnimmt.

3. Es ist kein übersteigertes Auskunftsverlangen, wenn ein Rechtsschutzversicherer von seinem anwaltlich vertretenen Versicherungsnehmer Auskunft darüber begehrt, welche tatsächlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verjährung von Ansprü-

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

chen zu verhindern, für deren gerichtliche Durchsetzung Deckung vom Versicherer verlangt wird.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.12.2019 – I-4 W 38/19

In diesem Fall stritt ein Mandant mit seiner Rechtsschutzversicherung. Sein Anwalt forderte den Versicherer Anfang des Jahres 2019 auf, Kostendeckung für Ansprüche wegen des Kaufs eines „Diesel-Gate“-Fahrzeugs zu erteilen. Der Versicherer fragte zurück, was unternommen worden sei, um die Verjährung der Ansprüche zu hemmen. Der Anwalt ging darauf nicht ein, sondern setzte eine Frist für die Erteilung einer Deckungszusage. Nach einer Mahnung durch den Anwalt bat der Versicherer nochmals um Beantwortung seiner Rückfrage. Daraufhin erhob der Anwalt namens des Mandanten Deckungsklage. Die Beklagte erkannte den Anspruch unter Verwahrung gegen die Kostenlast an. Das LG erließ Anerkenntnisurteil, erlegte aber die Kosten nach § 93 ZPO dem Kläger auf. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde blieb erfolglos.

Nach Ansicht des OLG habe der beklagte Rechtsschutzversicherer auf die Deckungsklage hin ein nach § 93 ZPO kostenbefreiendes sofortiges Anerkenntnis abgegeben. Einen Anlass zur Klageerhebung habe er nicht gegeben. Die Anfrage, was zur Hemmung der Verjährung von Ansprüchen unternommen worden sei, sei sachlich berechtigt gewesen, eine Antwort zu Unrecht verweigert worden. Es habe sich um eine Anfrage nur zu tatsächlichen Umständen gehandelt, die keine rechtliche Beurteilung erfordert habe. Damit sei die Auskunftspflicht des Mandanten nach § 17 I ARB nicht erfüllt worden. Fraglich war aber, ob das Agieren des Anwalts dem Kläger zugerechnet werden konnte. Dieser hatte auf Anfrage des LG mitgeteilt, dass er dem Mandanten keine Durchschriften der Korrespondenz mit dem Versicherer zugeleitet habe.

Das OLG entschied, dass der Anwalt des Klägers dessen Repräsentant in Bezug auf den Rechtsschutzversicherungsvertrag sei, weswegen dem Kläger das Agieren des Anwalts zuzurechnen sei. Daher sei die Nichtbeantwortung der Rückfrage des Versicherers ihm als eigene Obliegenheitsverletzung zuzurechnen. Zwar habe der BGH entschieden, dass ein Anwalt in der Regel nicht als Repräsentant des Rechtsschutz-Versichernehmers gegenüber dem Versicherer anzusehen sei.¹ Der Anwalt sei aber laut BGH dann als Repräsentant anzusehen, wenn er mit der umfassenden Betreuung des Vertragsverhältnisses im Verhältnis zum Versicherer betraut werde. Er nehme dann nicht nur die Interessen des Versicherungsnehmers im Einzelfall wahr, sondern sei für die Ausübung der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag allein verantwortlich.

Diese Voraussetzungen bejahte das OLG hier. Da der Kläger von seinem Anwalt keine Korrespondenz mit der Beklagten erhalten habe, habe er sich dafür entschieden, mit der Auftragserteilung die Betreuung des Rechtsschutzfalls vollständig – auch bezüglich der Aus-

kunftserteilung – in die Hände des Anwalts zu legen. Dies sei unüblich und entspreche auch nicht der berufrechtlichen Informationspflicht des Anwalts gegenüber dem Mandanten nach § 11 I BORA. Die Übertragung des Rechtsschutzfalls zur eigenständigen Abwicklung an die Anwälte stehe einer generellen Verwaltung des Versicherungsvertrags durch diese gleich. Die Rechtsbeschwerde ließ das OLG nicht zu. Der Senat folge der BGH-Rechtsprechung zur Repräsentantenhaftung und wende diese an.

Die Entscheidung begegnet erheblichen Bedenken. Nach der Entscheidung des BGH liegt gerade keine Vertragsverwaltung vor, wenn der Anwalt nicht mit der *umfassenden* Betreuung des Vertragsverhältnisses zum Versicherer, sondern mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem *Einzelfall* betraut wird. Dies genüge nicht für die Annahme einer Repräsentantenstellung. Die Interessenwahrnehmung in einem einzelnen Rechtsschutzfall ist daher gerade keine umfassende Betreuung des (gesamten) Vertragsverhältnisses.² Gleichwohl ist für die Anwälte in rechtsschutzversicherten Mandaten auch in dieser Hinsicht erhöhte Vorsicht dringend geboten. (hg)

ZUSTELLUNG AN ANWALT NACH MANDATSENDE

1. Das Zwangsvollstreckungsverfahren gehört nach § 172 I 3 ZPO zum ersten Rechtszug, weshalb Zustellungen in diesem Verfahren nach § 87 ZPO auch nach Erlöschen der Vollmacht an den Prozessbevollmächtigten des ersten Rechtszuges bewirkt werden können.

2. Der Fortbestand der Pflicht zur Weiterleitung von Schriftstücken auch nach Beendigung des Mandats mag einen Eingriff in die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts darstellen, der aber zur Sicherstellung der Rechtspflege erforderlich ist.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.1.2020 – 6 W 105/19, NJW-RR 2020, 384

Das LG hatte gegen die Klägerin wegen Verstoßes gegen eine Unterlassungsverpflichtung mit Beschluss vom 28.9.2018 ein Ordnungsgeld verhängt. Der Beschluss wurde ihrem vorherigen Prozessbevollmächtigten am 2.10.2018 zugestellt. Die Klägerin legte erst am 29.5.2019 Beschwerde ein, die das OLG als verfristet ansieht. Der Entscheidung ist nicht zu entnehmen, wann die Klägerin tatsächlich Kenntnis von dem Ordnungsgeldbeschluss erhielt bzw. wie der vorherige Prozessbevollmächtigte mit dem Beschluss verfuhr. Das OLG macht jedoch zwei Dinge deutlich:

Zum einen handele es sich bei der Zwangsvollstreckung nach § 890 ZPO nicht um ein selbstständiges Nebenverfahren, in welchem die Partei selbst handeln kann, sondern im Vollstreckungsverfahren vor dem Prozessgericht gelte weiterhin der Anwaltszwang. Im Anwaltsprozess seien Zustellungen bis zur Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts weiter an den früheren Bevoll-

¹ BGH, NJW 2019, 3582 m. Anm. Grams.

² Vgl. auch RiBGH a.D. Wendt, r+s 2012, 209, 212 f.

mächtigt zu richten. Der Schuldner dürfe sich der Vollstreckung des Titels nicht entziehen können.

Der Senat nimmt des Weiteren eine Interessenabwägung vor: Er erkennt zwar das Interesse des Anwalts daran, dass ihn nach Mandatsende keine Pflichten mehr treffen. Die Interessen des früheren Prozessbevollmächtigten träten jedoch insoweit hinter dem Interesse des Gläubigers an der Sicherstellung der Vollstreckung seines Titels zurück. Auch wenn man die Interessenabwägung im Ergebnis so akzeptieren mag, irritiert doch die Diktion des Senats, wenn er formuliert, der Fortbestand der Pflicht zur Weiterleitung an den Mandanten „mag lästig sein“. Immerhin verlangt auch der BGH³ eine unverzügliche Mitteilung und Übersendung, woraus sich durchaus Haftungsrisiken ableiten lassen. Sofern der frühere Mandant für den Anwalt gar nicht mehr greifbar ist, z.B. weil er abgetaucht oder insolvent⁴ ist, kann die Weiterleitung somit mehr als nur lästig sein. Der Anwalt, der vielleicht nicht ohne Grund das Mandat niedergelegt hatte, steht dann vor der Frage, welche Anstrengungen er unternehmen muss, um den Zugang beim ehemaligen Mandanten noch sicherzustellen und der Haftung zu entgehen. (ju)

BELEHRUNGSPFLICHTEN IM RECHTSSCHUTZVERSICHERTEN MANDAT

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts, seinen Mandanten grundsätzlich umfassend und möglichst erschöpfend rechtlich zu beraten und, falls eine Klage oder Berufung nur wenig Aussicht auf Erfolg verspricht, hierauf und auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen, gilt gleichermaßen auch dann, wenn der Mandant rechtsschutzversichert ist.

2. Der Rechtsanwalt hat seinen Mandanten auch darüber zu belehren, dass der Rechtsschutzversicherer zur Gewährung von Deckungsschutz für aussichtslose Verfahren nach Maßgabe der § 3a ARB, § 128 VVG nicht verpflichtet ist.

3. Die Deckungszusage eines Rechtsschutzversicherers hat keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Mandanten/Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt. Sie begründet insbesondere für den Rechtsanwalt grundsätzlich keinen Vertrauensstatbestand dahin, dass er von dem Rechtsschutzversicherer nicht wegen Verletzung seiner Pflichten aus dem Anwaltsvertrag aus übergebenem Recht in Anspruch genommen wird. Die Rechtsschutzversicherung wird nicht als Erfüllungsgelhilfin des Versicherungsnehmers in dessen Pflichtenkreis aus dem mit dem Anwalt geschlossenen Vertrag tätig.

4. Der zur Beweislastumkehr führende Anscheinsbeweis beratungskonformen Verhaltens, wie er etwa in Fällen der Anwalts- und Steuerberaterhaftung An-

wendung findet, gilt in der Rechtsschutzversicherung nicht in jedem Einzelfall. Anders dann, wenn der Rechtsanwalt seinem Mandanten nicht von einer von vornherein aussichtslosen Klage abrät und darauf hinweist, dass der Mandant deshalb ohne Rechtsschutz den Prozess auf eigenes Risiko führen müsse.

OLG Köln, Urt. v. 3.3.2020 – 9 U 77/19

Im Vorprozess, in dessen Vorfeld der beklagte Anwalt unzureichend beraten haben soll, ging es um Forderungen aus einer privaten Krankenversicherung des Mandanten auf Krankentagegeld. Das OLG nahm hier die Berufung des Beklagten zum Anlass, den derzeitigen Stand der Rechtsprechung bei Kostenregressen durch den Rechtsschutzversicherer des Mandanten zusammenzufassen. Dabei wird auch die Abgrenzung zum Urteil des OLG Jena⁵ verdeutlicht.

Grundsätzlich folgt das OLG Köln der schon herrschenden Auffassung, dass die Beratungspflichten nicht etwa deshalb weniger umfassend sind, weil der Mandant rechtsschutzversichert ist und ihn deshalb die Prozessrisiken vielleicht gar nicht so sehr interessieren. Auch dann aber sei der Mandant deutlich darauf hinzuweisen, wenn eine Klage wenig Erfolgsaussichten verspricht, und es müsse von Klage oder Rechtsmitteln abgeraten werden, wenn diese aussichtslos erscheinen. Im letzten Fall sei auch eine Belehrung darüber erforderlich, dass der Rechtsschutzversicherer nach den ARB nicht verpflichtet ist, aussichtslose Prozesse zu finanzieren. Die Deckungszusage begründe jedenfalls keinen Vertrauensstatbestand dahingehend, dass der Rechtsschutzversicherer keinen Regress beim Anwalt nimmt. Den Versicherer träfen auch keine Obliegenheiten zur Prüfung der Erfolgsaussichten.

Einen Unterschied zum nicht rechtsschutzversicherten Mandat gebe es allerdings bei der Frage der Vermutung des beratungsgerechten Verhaltens. Habe der korrekt und vollständig informierte Rechtsschutzversicherer eine Deckungszusage erteilt, dürfe angenommen werden, dass auch ein vernünftig handelnder Mandant das Wagnis einer wenig erfolgreichen Prozessführung eingehen würde. Gerade um in solchen Fällen nicht das Kostenrisiko zu tragen, habe er die Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Das OLG Jena⁶ habe seinerzeit einen solchen Sachverhalt zu prüfen gehabt. Das gelte aber nicht, wenn der Rechtsanwalt es unterlässt, von einem von vornherein aussichtslosen Prozess abzuraten. Einen solchen Sachverhalt sah das OLG Köln hier gegeben. Die Ausgangssituation, die hier zum Scheitern des Prozesses geführt habe, sei von vornherein leicht zu erkennen gewesen. Es habe nämlich schlicht an ärztlichen Unterlagen gefehlt, die hätten belegen können, dass der Mandant sich in der fraglichen Zeit, für die er Krankengeld beantragt hatte, einer medizinischen Behandlung unterzogen hatte. Vorgelegte Behandlungs-

³ BGH, Beschl. v. 6.10.2011 – IX ZR 21/09, BeckRS 2011, 24368.

⁴ FG Hamburg, ZlInsO 2011, 1985, sieht die Weitergeltung der Zustellungsbevollmächtigung auch bei Insolvenz des Mandanten.

⁵ OLG Jena v. 5.7.2019 – 4 U 359/18, AnwBl. 2020, 44.

⁶ OLG Jena, a.a.O.

unterlagen hätten lediglich eine andere davon zu trennende Krankheit betroffen.

Abgesehen von der Zusammenfassung der inzwischen jedenfalls von den Oberlandesgerichten recht einmütig gezogenen Leitplanken zu den Beratungspflichten im rechtsschutzversicherten Mandat ist das Urteil auch deshalb bemerkenswert, weil hier der Senat schon nach eigenem Vortrag der Beklagten (!) Pflichtverletzungen sah. Schon vorgerichtlich hatte die Krankenversicherung eingewandt, dass aussagekräftige Unterlagen zum Krankheitsverlauf und den Behandlungen fehlen. Auch wenn der Mandant nach Vortrag des Beklagten behauptete, entsprechende Unterlagen noch besorgen und vorlegen zu können, ist eine Klageerhebung vor Einsichtnahme in die notwendigen Beweismittel regelmäßig fehlerhaft.

Der Anwalt muss sich schon selbst davon überzeugen, dass er zumindest eine substantiierte Klage einreichen kann. Nur so ist es ihm auch möglich, über die Chancen und Risiken vollständig zu belehren. Fertigt er hingegen eine am Rande der Schlüssigkeit liegende Klage, um dann die Erwidern der Gegenseite abzuwarten und den Mandanten anschließend zur entsprechenden Unterstützung und Nachbesserung des Vortrags aufzufordern, genügt dieses Vorgehen regelmäßig nicht den anwaltlichen Sorgfaltspflichten. Unvorhergesehene Einwendungen können schwerlich antizipiert werden. Liegen die Einwendungen aber auf der Hand, muss ihr Gehalt schon vorab geprüft und ins Beratungsgeschehen eingebracht werden. Andernfalls macht man Mandanten oder deren Rechtsschutzversicherern den Kostenress leicht. (bc)

FRISTEN

BEWEISFÜHRUNG BEIM NACHTBRIEFKASTEN

Wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass die anwaltliche und eidesstattliche Versicherung des Prozessbevollmächtigten einer Partei keinen vollen Beweis für die fristgerechte Einreichung der Berufungsbegründung erbringt, hat es die Partei darauf hinzuweisen und ihr Gelegenheit zu geben, Zeugenbeweis anzutreten oder auf andere Beweismittel zurückzugreifen. Allein der Hinweis, dass das Berufungsgericht im Freibeweisverfahren entscheiden will, genügt dafür nicht.

BGH, Beschl. v. 28.1.2020 – VI ZB 38/17, NJW 2020, 1225

1. Der Partei, welche den rechtzeitigen Eingang ihres Rechtsmittels beweisen muss, steht gegen den durch den Eingangsstempel als öffentliche Urkunde i.S.d. § 418 I ZPO erbrachten Beweis für einen Eingang des Schriftsatzes erst an dem im Stempel angegebenen Tag gem. § 418 II ZPO der im Wege des Freibeweises zu führende Gegenbeweis zu, welcher die volle Überzeugung des Gerichts (§ 286 I ZPO) von dem rechtzeitigen Eingang des Schriftsatzes erfordert.

2. Zur Pflicht des Rechtsmittelgerichts, insoweit auch Zeugenbeweis – vorliegend durch den die Rechtsmittelschrift in den Nachtbriefkasten einwerfenden Prozessbevollmächtigten der Partei – zu erheben.

BGH, Beschl. v. 28.1.2020 – VIII ZB 39/19, NJW-RR 2020, 499

Man fragt sich ernsthaft, wie es dazu kommen kann, dass immer noch regelmäßig Streitigkeiten über den fristgerechten Zugang eines Schriftsatzes beim BGH landen müssen. Der Sachverhalt ist praktisch immer identisch: Der Prozessbevollmächtigte behauptet, den Schriftsatz am Tag des Fristablaufs in den Nachtbriefkasten eingeworfen zu haben, er wird jedoch mit dem Eingangsstempel des Folgetags versehen. Der VI. und VIII. Zivilsenat hatten über genau diesen Fall am selben Tag zu entscheiden.

Für den fristgerechten Zugang ist die Partei beweispflichtig. Der Eingangsstempel erbringt nach ständiger Rechtsprechung als öffentliche Urkunde i.S.d. § 418 I ZPO den Beweis dafür, dass der Schriftsatz erst an dem im Stempel angegebenen Tag beim Gericht eingegangen ist. Ebenso ist es ständige Rechtsprechung, dass hiergegen gem. § 418 II ZPO der im Wege des Freibeweises zu führende Gegenbeweis zulässig ist. In beiden Fällen hatten die Landgerichte als Berufungsgerichte das Gegenbeweisangebot unzureichend gewürdigt.

Dabei könnte man, so der VI. Zivilsenat, in der anwaltlichen Versicherung sogar bereits ein Angebot zur Vernehmung des Anwalts als Zeugen sehen und ihn entsprechend vernehmen. In jedem Fall müsse eben eine Gegenüberstellung der Aussagen der Justizbediensteten und des Prozessbevollmächtigten erfolgen, woraus das Gericht letztendlich seine Überzeugung bilden kann. Die Untergerichte tendieren aber offensichtlich häufig dazu, gleichsam „obrigkeitshörig“ den ordnungsgemäßen Ablauf der Eingangsstempelpflicht als gegeben zu unterstellen.

Der VIII. Zivilsenat hatte hier noch über einen hilfsweisen Wiedereinsetzungsantrag des Prozessbevollmächtigten zu entscheiden. Ein solcher kann grundsätzlich auch konkludent gestellt werden.⁷ Bei der Hauptbegründung, dass die Frist eingehalten wurde, wird man einen solchen hilfsweisen Antrag regelmäßig unterstellen können.⁸ Im Rahmen des Wiedereinsetzungsantrags reicht es, wenn wenigstens eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der Prozessbevollmächtigte den Schriftsatz fristgerecht in den Nachtbriefkasten eingeworfen hat und damit ein fehlendes Verschulden an der Fristversäumnis glaubhaft gemacht worden ist. Dies im Blick, wäre es wohl nicht nötig, dass die Untergerichte mit ihrer anwaltsunfreundlichen Handhabung regelmäßig wieder eine Befassung des BGH provozieren. (ju)

⁷ Zuletzt z.B. BGH, NJW-RR 2019, 1394.

⁸ BGH, NJW-RR 2013, 692.

INGESCANNT DOKUMENTE IM beA

Bei einem elektronisch gestellten Antrag auf Festsetzung der Beratungshilfevergütung, dem der Berechtigungsschein als eingescanntes Dokument beigelegt ist, ist die Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins dann erforderlich, wenn das Festsetzungsorgan sie zur Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs der Beratungsperson für erforderlich hält.

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 16.12.2019 – 9 W 30/19, NJW-RR 2020, 444

Mit der elektronischen Übermittlung von Schriftstücken und Dokumenten gehen immer noch Zweifel an deren Echtheit einher. Herkömmlich wird die Echtheit durch die Unterschrift des Erstellers oder des Verpflichteten dokumentiert. Im elektronischen Rechtsverkehr haben wir die elektronische „Unterschrift“ in Form der Signatur. Davon abgesehen besteht jedoch noch weitgehende Unsicherheit darüber, wann einem lediglich elektronisch übermittelten Dokument Glauben geschenkt werden kann. Geht es um Erklärungen des Mandanten, z.B. im PKH-Verfahren, besteht weitgehend Einigkeit, dass der vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene PKH-Erklärungsvordruck auch in Form eines elektronischen Dokuments mit eingescannter Unterschrift vorgelegt werden kann, wenn die Erklärung unzweifelhaft vom Antragsteller stammt und er „zu seinen Angaben steht“.⁹

Hier ging es um die Echtheit des Berechtigungsscheins für die Beratungshilfe, den der die Vergütung beantragende Anwalt eingescannt über das beA eingereicht hatte. Das LG¹⁰ hatte jedoch Vorlage des Originals verlangt. Dies folge aus § 371 BGB sowie aus § 1 Nr. 2 BerHFV i.V.m. dem Antragsformular in Anlage 2 zur BerHFV und sei nicht zuletzt deshalb geboten, um eine missbräuchliche Verwendung des Berechtigungsscheins auszuschließen. Da der Gesetzgeber bislang keine Regelung dazu getroffen habe, wie im elektronischen Rechtsverkehr Originalurkunden zu übermitteln seien, bestehe die Pflicht zur Vorlage des Originals auch bei einer elektronischen Einreichung des Vergütungsfestsetzungsantrags.

Das OLG geht hier mehr mit der Zeit: Da gem. § 12b S. 2 RVG i.V.m. § 14 II 1 FamFG Anträge in Beratungshilfeangelegenheiten auch als elektronisches Dokument übermittelt werden können und da § 130a I ZPO insofern Anwendung finde, sei es aufgrund der Normhierarchie zulässig, bei einem elektronisch gestellten Vergütungsfestsetzungsantrag – entgegen der Vorschrift im Antragsformular – auch den Berechtigungsschein als elektronisches Dokument zu übermitteln. Es reicht dann aus, dass damit glaubhaft gemacht wird, dass dem Anwalt das Original des Berechtigungsscheins vorliegt. Um einen Schuldschein gemäß § 371 BGB handele es sich nicht. (ju)

⁹ So LAG Sachsen, Beschl. v. 25.10.2018 – 4 Ta 52/18; LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17.5.2017 – 6 Ta 67/17; OLG Dresden, Beschl. v. 4.4.2018 – 4 W 325/18 u.a.

¹⁰ LG Saarbrücken, RVGreport 2019, 478.

WIEDEREINSETZUNGSFRIST UND GERICHTLICHE STELLUNGNAHMEFRIST

Weist das Berufungsgericht auf die Versäumung einer Berufungsbegründungsfrist hin und setzt dem Rechtsmittelführer diesbezüglich eine Stellungnahmefrist, obliegt die Prüfung der dadurch ausgelösten Fristen allein dem Prozessbevollmächtigten. Dieser muss durch geeignete Anweisungen sicherstellen, dass ungewöhnliche Fristen durch ihn selbst kontrolliert werden können. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 12.2.2020 – IV ZB 23/19 und IV ZB 24/19

Vorsicht Falle! Es kommt regelmäßig vor, dass Rechtsmittelgerichte die Prozessbevollmächtigten der Rechtsmittelführer auf die Versäumung von Fristen hinweisen und Stellungnahmefristen zur Beantwortung setzen. Diese Stellungnahmefristen sind prozessual kaum von Belang. Durch die entsprechenden Informationen ausgelöst werden aber möglicherweise Wiedereinsetzungsfristen. Werden diese nicht eingetragen und hat das Gericht noch dazu eine längere Frist zur Stellungnahme gesetzt als die gesetzlichen Wiedereinsetzungsfristen reichen, kann auch diese Frist dann sehr leicht verpasst werden.

So war es auch im vorliegenden Fall. Am Ende der bereits verlängerten Berufungsbegründungsfrist hatten Kanzleimitarbeiter über das Kanzleifax erfolglos die Übersendung des Schriftsatzes versucht; anschließend wurden diese Versuche noch vom privaten Anschluss des Prozessbevollmächtigten fortgesetzt, ohne dass ein ordnungsgemäßer Sendebericht übermittelt wurde. Am nächsten Tag wurde der Schriftsatz persönlich bei Gericht abgegeben. Bei dieser Gelegenheit erklärte eine Mitarbeiterin des Gerichts, dass es erhebliche technische Probleme gegeben habe, worüber auch bereits durch Rundmail informiert worden sei. Das war am 12.6.2019. Am 18.6. ging dann beim Prozessbevollmächtigten eine Verfügung mit dem Hinweis ein, dass die Begründung verspätet eingegangen sei. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen gesetzt. Am 18.7. wurde schließlich Wiedereinsetzung beantragt. Diesen Antrag hielt das Berufungsgericht wiederum für verfristet, woraufhin der Prozessbevollmächtigte vortrug, es habe erst am 12.6. festgestellt werden können, dass die fehlgeschlagene Übermittlung auf das zu dieser Zeit nicht funktionierende Gerichtsfax zurückzuführen war. Auf die Verfügung des Gerichts hin habe die Sekretärin des Bevollmächtigten fehlerhaft lediglich die Stellungnahmefrist auf den 19.7. notiert.

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung darf die Delegation der Fristeneintragung nur bezüglich der in der konkreten Kanzlei häufig vorkommenden Routinefristen vorgenommen werden. Wiedereinsetzungsfristen gehören nicht dazu. Vor allem dann, wenn der Anwalt schon weiß, dass besondere Umstände vorliegen könnten, die die Gefahr von Fristversäumnissen erhöhen, muss er sich selbst kümmern. Die Fristversäumung war hier besonders ärgerlich, weil die Wiedereinsetzung leicht zu bekommen gewesen wäre. Derlei Hinweise der Rechts-

mittelgerichte müssen also stets dem Anwalt vorgelegt werden, der dann auch unbedingt die richtigen Wiedereinsetzungsfristen eintragen lassen muss. Von der durch das Gericht verfügbaren Stellungnahmefrist sollte man sich keinesfalls ablenken lassen. (bc)

KANZLEIORGANISATION BEI ZENTRAL UND ZUSÄTZLICH DEZENTRAL GEFÜHRTEN FRISTENKALENDERN

Es entspricht nicht einer ausreichenden Kanzleiorganisation, wenn die in einem in der Kanzlei zentral geführten Fristenkalender eingetragenen Fristen immer morgens durch Mailversand an die jeweiligen Anwaltsreferate gemeldet werden, ohne dass bezüglich des zentral geführten Kalenders abends noch einmal eine Fristenkontrolle durchgeführt wird. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 9.1.2020 – I ZB 41/19

In der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten, die hier den Wiedereinsetzungsantrag gestellt hatten, wurde an zentraler Stelle ein Fristenbuch geführt. Die aktuellen Eintragungen des jeweiligen Tages wurden morgens eingescannt und allen Assistentinnen des Büros in Form einer Mail zugesandt, um sie anschließend an die betreffenden Anwälte weiterzuleiten. Eine Berufungsfrist wurde versäumt, weil eine der Assistentinnen die notierte Frist übersehen und nicht an den Anwalt weitergeleitet hatte. Das Berufungsgericht versagte die Wiedereinsetzung, weil es an Vortrag zu organisatorischen Vorkehrungen dazu fehle, ob und wie festgestellt werden könne, dass die fristgebundenen Maßnahmen auch tatsächlich ergriffen wurden und wie dann eine abendliche Fristenkontrolle statfinde.

Der BGH verwarf die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde schon als unzulässig, weil nicht ausreichend dargetan wurde, inwiefern eine Entscheidung zur Sicherung einheitlicher Rechtsprechung geboten sei. Dazu verwies der I. Senat darauf, dass es ständiger Rechtsprechung des BGH entspreche, dass ein Rechtsanwalt sein Büro so zu organisieren habe, dass sichergestellt ist, dass fristgebundene Schriftsätze auch tatsächlich rechtzeitig beim zuständigen Gericht eingehen, wofür eine abendliche Überprüfung aller Fristensachen auf ihre Erledigung hin unabdingbar sei. Es sei gerade Sinn und Zweck einer solchen abendlichen Kontrolle, einen tagsüber unterlaufenen Fehler, wie er hier vorgekommen ist, zu erkennen und zu beheben.

Letztlich wirft eine solche Organisationsform über einen zentralen Kalender, der dann dezentral abgearbeitet und überwacht wird, regelmäßig mehr organisatorische Probleme auf als damit gelöst werden. Besser dürfte es sein, sich für ein abgeschlossenes System zu entscheiden, also entweder alles inklusive der Posteingänge und Eintragungen ausschließlich in den einzelnen Dezerna-

ten abzarbeiten oder aber den zentral geführten Kalender dann auch mit allen Konsequenzen, vor allem auch der korrekten allabendlichen Kontrolle, zu führen. Was zweckmäßiger ist, dürfte von der Größe und den sonstigen Organisationsstrukturen der Kanzlei abhängen. (bc)

FAXGERÄT AUF FUNKTIONSFÄHIGKEIT PRÜFEN

Die unvollständige Faxübermittlung einer Beschwerdeschrift und die daraus folgende Versäumung der Beschwerdefrist gem. § 569 ZPO ist vom Prozessbevollmächtigten verschuldet, wenn er ein in einer Autobahnraststätte aufgestelltes Faxgerät benutzt, sich zuvor nicht über dessen ordnungsgemäße Bedienung informiert und das Gerät nicht auf seine einwandfreie Funktion hin überprüft hat.

OLG Köln, Beschl. v. 11.3.2020 – 6 W 115/19

Diesen Fall wollen wir unseren Lesern wegen seiner Kuriosität nicht vorenthalten: Der Anwalt hatte versucht, eine sofortige Beschwerde am Tag des Fristablaufs von einem in einer Autobahnraststätte aufgestellten Faxgerät an das Gericht zu senden (das Motiv hierfür ergibt sich aus der Entscheidung leider nicht). Von den vier Seiten des Schriftsatzes ging nur die erste Seite bei Gericht ein, diese dafür aber viermal. Insbesondere die letzte Seite mit der Unterschrift ging nicht innerhalb der Frist bei Gericht ein. Die fehlerhafte Übertragung beruhte nicht auf einem Defekt der Empfangsanlage. Das OLG verwarf die sofortige Beschwerde daher als unzulässig. Wiedereinsetzung wurde nicht gewährt. Auch die nachfolgende Anhörungsrüge des Anwalts blieb erfolglos.

Der Fehler bei der Versendung beruhe auf einem technischen Defekt des Sendegeräts und/oder einem Versehen des Anwalts bei der Bedienung des Geräts. Für beide möglichen Fehlerquellen sei der Anwalt verantwortlich. Dass er sich vor der Versendung über die ordnungsgemäße Bedienung des Faxgeräts informiert und das Gerät auf seine einwandfreie Funktion hin überprüft habe, sei weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Bei einem in einer Autobahnraststätte aufgestellten Faxgerät sei die Möglichkeit einer technischen Störung ebenso wenig auszuschließen wie ein Bedienungsfehler. Der Anwalt habe daher nicht die bei der Wahrung von Rechtsmittelfristen gebotene besondere Sorgfalt walten lassen; sein Verschulden sei der Partei zurechenbar (§ 85 II ZPO). (hg)

Korrektur zu Heft 2/2020:

Auf S. 82/83 wurde vermeintlich ein Urteil des OLG Frankfurt besprochen. Richtig ist: diese Entscheidung stammt vom OLG Düsseldorf; Datum und Aktenzeichen sind aber korrekt angegeben.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von März bis April 2020. Der Berichtszeitraum war sehr stark durch die Corona-Pandemie geprägt, in deren Folge die BRAK eine ganze Reihe von Aktivitäten entfaltete. Die „normale“ Gesetzgebung stand jedoch auch in der Krise nicht still, und so lief auch die Tätigkeit der BRAK zu berufs- und rechtspolitischen Themen weiter.

LEGAL TECH – ANHÖRUNG IM BUNDESTAGS-RECHTSAUSSCHUSS

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags fasste sich am 11.3.2020 in einer öffentlichen Anhörung mit einem bereits im Frühjahr 2019 vorgelegten Gesetzentwurf der FDP zur „Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts“, mit dem diese das RDG für Legal Tech-Anbieter öffnen möchte, und mit einem Antrag der Grünen, mit dem diese die Bundesregierung auffordern, mit Blick auf Legal Tech die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege zu stärken. Als Experten angehört wurden u.a. Dr. Birte Lorenzen, Mitglied des RDG-Ausschusses der BRAK, BRAK-Vizepräsident André Haug sowie Prof. Dr. Christian Wolf (Universität Hannover). Ebenso wie die übrigen geladenen Experten äußerten sie sich kritisch zu dem Gesetzentwurf der FDP.¹ Die BRAK bleibt bei ihrer Auffassung, dass es keiner Regulierung für Legal Tech im RDG bedarf, da Rechtsberatung Sache der Anwaltschaft bleiben muss.

MODERNISIERUNG DES PATENTRECHTS

Mit einem Mitte Januar vorgelegten Diskussionsentwurf für ein 2. Patentrechtsmodernisierungsgesetz möchte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das Patentrecht vereinfachen und modernisieren. Der Entwurf enthält zudem auch Änderungen für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. In ihrer Stellungnahme² zu dem Entwurf setzt sich die BRAK v.a. mit den geplanten patentrechtlichen Änderungen kritisch auseinander und schlägt insb. eine Alternativlösung zu den geplanten verfahrensrechtlichen Änderungen vor. Der Einführung einer neuen Vorschrift zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen im patentgerichtlichen Verfahren stimmt die BRAK zu, sie erfülle ein praktisches Bedürfnis. Für systemwidrig hält sie, dass im Gebrauchsmustergesetz nicht parallel zum Patentgesetz ebenfalls der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kodifiziert wurde, obwohl die Regelungen sich ansonsten entsprechen.

¹ Zusammenfassung der Anhörung in BRAK-Presserklärung Nr. 2 v. 11.3.2020.

² BRAK-Stellungnahme Nr. 6/2020.

MODERNISIERUNG DES WOHNUNGSEIGENTUMSRECHTS

Kritisch sieht die BRAK³ den Entwurf des BMJV für ein Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des WEG. Dieser basiert auf den Ergebnissen einer von der Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder eingesetzten Arbeitsgruppe und soll das WEG grundlegend reformieren, u.a. um barriere-reduzierende Aus- und Umbauten, energetische Sanierungen sowie den Einbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen. Zudem soll die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums effizienter gestaltet werden. Für problematisch hält die BRAK v.a. eine Einschränkung der Befugnis des Verwalters, im Fall eines Rechtsstreits Honorare mit anwaltlichen Beratern zu vereinbaren. Unbillig ist aus Sicht der BRAK eine Änderung der Regelung für Beschlussklagen, die zwar den Zuschlag für die Vertretung mehrerer Wohnungseigentümer entfallen lässt, nicht aber die Mehrarbeit des Rechtsanwalts, so dass sich die Vergütung im Ergebnis deutlich reduziert.

CORONA-PANDEMIE

Ab Mitte März galten zahlreiche Beschränkungen zur Eindämmung der sich ausbreitenden Corona-Pandemie. Die BRAK hat hierzu eine Website mit umfangreichen Informationen für die Anwaltschaft aufgebaut.⁴ Dort sind u.a. die Verordnungen und Erlasse des Bundes und der Länder sowie Maßnahmen auf europäischer Ebene zusammengestellt. Zudem finden sich dort Informationen zum Berufsrecht, zur Fachanwaltsfortbildung, Übersichten über die Mitteilungen der Gerichte zum Sitzungsbetrieb zu Soforthilfen und steuerlichen Maßnahmen, eine umfangreiche Rechtsprechungsübersicht und zahlreiche weitere Materialien. Zusätzlich hat die BRAK hierüber und über ihre berufspolitischen Aktivitäten im Zusammenhang mit Corona in wöchentlichen Sondernewslettern informiert.⁵

Einsatz für die Anwaltschaft

Die BRAK setzte sich v.a. für praktische und wirtschaftliche Belange der Anwaltschaft in der Krise ein. An die Gerichte appellierte BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels, Anwältinnen und Anwälten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entgegenzukommen, indem sie Fristsetzungen und -verlängerungen großzügig handhaben und sich bei der Anberaumung bzw. Verlegung von Terminen mit den Parteivertreter(inne)n abstimmen.⁶

³ BRAK-Stellungnahme Nr. 7/2020.

⁴ <https://brak.de/corona>.

⁵ Archiv: <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/nachrichten-aus-berlin/>.

⁶ BRAK-Presserklärung Nr. 3 v. 17.3.2020.

Bund und Länder forderte Wessels auf, auch Anwältinnen und Anwälte effektiv bei Liquiditätshilfen zu berücksichtigen. Denn typischerweise treten Liquiditätsengpässe bei ihnen zeitverzögert auf, so dass sie die Antragsvoraussetzungen faktisch nicht erfüllen können; hier mahnte er Nachbesserungen an.⁷

Mit Erfolg setzte sich die BRAK dafür ein, die Anwaltschaft gleichrangig mit Justiz und öffentlicher Verwaltung als systemrelevant anzuerkennen und so Anwältinnen und Anwälten den Zugang zur Notbetreuung für ihre Kinder zu ermöglichen. BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels wandte sich hierzu an die Bundeskanzlerin⁸ sowie an die Ministerpräsident(inn)en und Justizminister(innen) der Länder.⁹ Inzwischen behandeln nahezu alle Länder die Anwaltschaft in ihren entsprechenden Verordnungen als systemrelevanten Beruf.¹⁰ Die speziellen Herausforderungen, denen sich die Anwaltschaft in der Corona-Krise gegenübersteht, erläuterte Wessels zudem in einer Reihe von Interviews.¹¹

Auswirkungen für Anwältinnen und Anwälte

Inwieweit die Anwaltschaft von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen ist, eruierte die BRAK in einer im April durchgeführten Umfrage.¹² Daran nahmen etwa 9 % der deutschen Anwältinnen und Anwälte teil; ihre Verteilung nach Rechtsgebieten und Kanzleigrößen spiegelt die tatsächliche Situation der Anwaltschaft gut wider. Etwa zwei Drittel der Teilnehmenden haben danach infolge der Pandemie erheblich weniger Mandate und damit teils empfindliche Umsatzeinbrüche zu verkraften. Rund 44 % haben entweder bereits Soforthilfe beantragt oder gehen davon aus, dies künftig tun zu müssen. Insgesamt rund 10 % gaben an, in den Kanzleien, in denen sie tätig sind, sei Kurzarbeit eingeführt worden.

Die Umfrage belegt die These der BRAK, dass Anwältinnen und Anwälte zeitverzögert mit Liquiditätseinbußen rechnen müssen: Sie haben jetzt noch Einnahmen aus Vorschüssen oder bearbeiteten Mandaten, der Rückgang von Neumandaten wirkt sich wirtschaftlich erst später aus. Zudem gibt die Umfrage Aufschlüsse zur Selbsteinschätzung der Kolleg(inn)en, wann sie mit einer Überwindung der wirtschaftlichen Auswirkungen rechnen, und zur Relevanz des Zugangs zu Kindernotbetreuung.

Gesetzgebung aus Anlass der Pandemie

Die BRAK brachte sich – wie es auch außerhalb von Krisenzeiten ihre gesetzliche Aufgabe (§ 177 II Nr. 5 BRAO) ist – in Gesetzesvorhaben aus Anlass der Corona-Pandemie mit Stellungnahmen ein. Weil diese angesichts der Ausnahmesituation besonders eilbedürftig waren (bzw. sind), bot BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wes-

sels der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz an, dass die BRAK ggf. auch sehr kurzfristig tätig werde.¹³ Er mahnte aber auch, dass Regelungen aus Anlass der Pandemie mit einem klaren Enddatum versehen und immer wieder parlamentarisch kontrolliert werden müssen. Nur so könne verhindert werden, dass für die Zeit nach Corona vollendete gesetzgeberische Tatsachen geschaffen werden.¹⁴

Inhaltlich brachte die BRAK die Perspektive der Rechtsanwender und die Expertise der BRAK-Fachausschüsse in eine Reihe von Gesetzesvorhaben aus Anlass der Pandemie ein. Den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrenrecht begrüßte die BRAK grundsätzlich; zu einigen Punkten äußert sie jedoch Kritik und gab Anregungen zur Ergänzung, insb. zu Regelungen im Insolvenz- und Strafverfahren.¹⁵ Kritisch zeigte die BRAK sich gegenüber geplanten Änderungen im Infektionsschutzgesetz, die u.a. eine Ortung von Kontaktpersonen mittels Mobilfunk vorsahen.¹⁶

Grundsätzliche Zustimmung und konstruktive Kritik äußerte die BRAK auch zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie.¹⁷ Die Anregungen und Bedenken der BRAK – insbesondere hinsichtlich des ursprünglich geplanten Ausschlusses der Öffentlichkeit – wurden in dem Ende April in den Bundestag eingebrachten Entwurf der Regierungsfractionen großteils berücksichtigt.¹⁸ Das Gesetz wurde sodann (mit weiteren Änderungen) im Mai als Teil des „Sozialschutzpakets II“ vom Bundestag verabschiedet; der Bundesrat stimmte zu.¹⁹

Innerhalb der lediglich achtstündigen Frist nahm die BRAK ferner Stellung zum Entwurf für ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft.²⁰ Sie begrüßt die vorgesehene Flexibilisierung der Prüffristen bei der Fusionskontrolle im Grundsatz, hält aber eine Differenzierung zwischen der ersten Prüfungsphase und dem Hauptprüfungsverfahren für nötig.

Auch zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie, mit dem u.a. die Öffentlichkeitsbeteiligung für Planfeststellungsverfahren digitalisiert werden soll, nahm die BRAK kurzfristig durch ein Schreiben von BRAK-Schatzmeister Michael Then Stellung.²¹ Er gab insbesondere zu bedenken, dass

⁷ BRAK-Presseerklärung Nr. 4 v. 19.3.2020.

⁸ Präsidentenschreiben v. 31.3.2020, abrufbar unter <https://brak.de/corona>.

⁹ Präsidentenschreiben v. 15.4.2020, abrufbar unter <https://brak.de/corona>.

¹⁰ Stand bei Redaktionsschluss (25.5.2020); s. dazu BRAK-Presseerklärungen Nr. 6 v. 31.3.2020 und Nr. 8 v. 20.4.2020.

¹¹ U.a.: MDR aktuell v. 25.3.2020; NDR info v. 28.3.2020; WELT v. 30.3.2020; ZDF Mittagmagazin v. 2.4.2020; FAZ v. 5.4.2020; soldan insights v. 7.4.2020; Augsburger Allgemeine v. 30.4.2020.

¹² Auswertung und Ergebnisse abrufbar unter <https://brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/>; s. dazu auch Lorenz, LTO v. 24.4.2020.

¹³ Präsidentenschreiben v. 19.3.2020, abrufbar unter <https://brak.de/corona>.

¹⁴ BRAK-Presseerklärung Nr. 5 v. 23.3.2020.

¹⁵ Präsidentenschreiben v. 24.3.2020, abrufbar unter <https://brak.de/corona>.

¹⁶ Präsidentenschreiben v. 30.3.2020, abrufbar unter <https://brak.de/corona>.

¹⁷ Präsidentenschreiben v. 16.4.2020, abrufbar unter <https://brak.de/corona>.

¹⁸ BRAK-Presseerklärung Nr. 9 v. 28.4.2020.

¹⁹ BT-Drs. (Beschlussempfehlung); BR-Drs. 245/20 (Beschluss); BGBl. 2020 I, 1055.

²⁰ Schreiben von BRAK-Schatzmeister Michael Then v. 22.4.2020, abrufbar unter <https://brak.de/corona>.

²¹ Schreiben v. 27.4.2020, abrufbar unter <https://brak.de/corona>; dazu Nachrichten aus Berlin – Sondernewsletter v. 29.4.2020; s. ferner – zum im Mai vorgelegten Gesetzentwurf – BRAK-Stellungnahme Nr. 20/2020.

durch eine reine Online-Bekanntmachung von Planungsvorhaben die Beteiligungsrechte nicht mit dem Internet vertrauter Bürger abgeschnitten würden. Zudem forderte er, schnellstmöglich und regulär eine elektronische Akteneinsicht zu etablieren.

STRAFPROZESSRECHT: BRAK FORDERT REFORM DER REVISIONSBEGRÜNDUNGSFRIST

Mit einer Initiativstellungnahme fordert die BRAK eine Reform der Frist für die Revisionsbegründung im Strafprozess gem. § 345 StPO.²² Hintergrund ist, dass die Fristen für die Absetzung von Strafurteilen und für die Begründung der dagegen eingelegten Revision insbesondere bei umfangreichen Verfahren erheblich ausein-

²² BRAK-Stellungnahme Nr. 17/2020; s. dazu Nachrichten aus Berlin – Sondernewsletter v. 29.4.2020 sowie BRAK-Presseerklärung Nr. 10 v. 29.4.2020.

ander klaffen. Dies beschneidet Beschuldigtenrechte und nimmt der Verteidigung in solchen Verfahren die Möglichkeit, Rechtsmittel umfassend vorzubereiten. Die Frist für die Begründung der Revision gegen ein strafrechtliches Urteil beträgt starr einen Monat ab Zustellung; die fünfwöchige Frist für die Absetzung des Urteils verlängert sich bei umfangreicheren Verfahren um zwei Wochen ab einer Dauer von vier Verhandlungstagen und um weitere zwei Wochen für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen.

Diese Diskrepanz muss aus Sicht der BRAK schnellstmöglich beseitigt werden: Die Frist für die Absetzung des Urteils muss nach oben begrenzt werden. Die Frist für die Revisionsbegründung muss an die Absetzungsfrist angeglichen werden und darf erst zu laufen beginnen, wenn der Verteidigung auch das Protokoll der Hauptverhandlung zugegangen ist.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTINNEN FRANZISKA LÄSSLE, MÂTRISE EN DROIT, UND ASTRID GAMISCH, LL.M., UND RAFAEL WEISKE, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im März und April 2020.

JÄHRLICHER BERICHT ÜBER DIE RECHTSSTAATLICHKEIT IN EUROPA 2020

Erstmals soll in diesem Jahr der „jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit in Europa“ erscheinen. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission am 24.3.2020 dazu ein Konsultationsverfahren eröffnet. Ziel ist es, die Transparenz in diesem Bereich zu erhöhen und das notwendige Bewusstsein zu schaffen, damit Rechtsstaatlichkeit einen hohen Platz auf der Agenda der EU einnimmt. Inhaltlich soll der Bericht den aktuellen Stand der Rechtsstaatlichkeit in der EU abbilden. Nach aktuellem Stand der Planung wird sich der Bericht auf eine Vielzahl an Informationsquellen stützen, darunter das EU-Justizbarometer, Daten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) sowie Daten von internationalen Organisationen. Die Auswahl der Kriterien soll darauf beruhen, dass sie für die Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit der EU direkt relevant sind. Die Kommission beabsichtigt, gezielt Meinungen von Organisationen und Interessenträgern, die in den unterschiedlichen Bereichen der Rechtsstaatlichkeit tätig sind, zu sammeln. Interessenträger hatten bis 4.5.2020 die Gelegenheit, sich daran zu beteiligen. Die BRAK beteiligte sich daran.

FAHRPLAN ZUM BERICHT ÜBER DIE ANWENDUNG DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Die Europäische Kommission hat am 1.4.2020 einen Fahrplan zum Bericht über die Anwendung der Daten-

schutzgrundverordnung veröffentlicht. Hintergrund ist die in Art. 97 DSGVO festgelegte Bestimmung, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 25.5.2020 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der DSGVO vorlegen muss. Die DSGVO ist seit dem 25.5.2018 in Kraft und reguliert den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und soll zur Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten beitragen. Die DSGVO ersetzte die aus dem Jahr 1995 stammende EU-Datenschutzrichtlinie und erweitert diese auf die Erfordernisse der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft. Ziel des Berichts ist, wie es Art. 97 DSGVO festlegt, mögliche Auffälligkeiten und Probleme in der Anwendung der DSGVO zu identifizieren. Entgegen früherer informeller Ankündigungen nimmt die Kommission mit Veröffentlichung des Fahrplans auch formell Stellungnahmen der europäischen Öffentlichkeit entgegen. Die BRAK hat eine Stellungnahme dazu ausgearbeitet.¹

EUGH STOPPT POLNISCHE DISZIPLINARKAMMER IM EINSTWEILIGEN RECHTSSCHUTZ

Am 8.4.2020 gab der EuGH einem Antrag der Europäischen Kommission auf einstweilige Anordnung statt (C-791/19 R) und äußerte damit seine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Disziplinarkammer des obersten polnischen Gerichts mit dem Unionsrecht. Er ver-

¹ BRAK-Stellungnahme Nr. 16/2020.

pflichtete die Republik Polen, die Regelungen zur Zuständigkeit der Disziplinarkammer bis zur Entscheidung in der Hauptsache unangewendet zu lassen.

Hintergrund des Verfahrens ist die 2017 durchgeführte polnische Justizreform, die am obersten polnischen Gericht eine Disziplinarkammer einführte. Diese setzt sich aus Richtern zusammen, die ausschließlich vom Landesjustizrat benannt werden, dessen Mitglieder direkt von der Abgeordnetenversammlung ausgewählt werden. Die Kammer ist zuständig für Disziplinarsachen gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

In dem nun vorliegenden Beschluss widersprach der EuGH zunächst dem Vortrag Polens und erklärte sich für den Eilantrag zuständig. Nach Auffassung des EuGH sind die Mitgliedstaaten nach den europäischen Verträgen für die Organisation der Justiz zuständig, die nationalen Gerichte sind jedoch Teil des europäischen Justizsystems. Dieses basiert auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gem. Art. 19 I UAbs. 2 EUV. Der EuGH betont, dass allein die Unionsgerichte Verstöße gegen den Rechtsstaatlichkeitsgrundsatz feststellen können. Es liege im Verantwortungsbereich jedes Mitgliedstaats, innerhalb der nationalen Justizsysteme die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (Art. 19 I UAbs. 2 EUV) zu gewährleisten.

Darüber hinaus stellt der EuGH fest, dass das erforderliche Eilbedürfnis gegeben sei, denn ohne ein sofortiges Einschreiten bestünde die Gefahr, dass ein schwerer, nicht wiedergutzumachender Schaden für die Unionsordnung eintritt. Eine Interessenabwägung spreche für den Erlass der einstweiligen Anordnung. Die Interessen der Europäischen Kommission überwiegen in diesem Fall, da die Anordnungen nicht zu einer Auflösung der Disziplinarkammer führen, sondern nur ihre Tätigkeit bis zum Urteil in der Hauptsache ausgesetzt wird. Der durch die temporäre Stilllegung der Disziplinarkammer eintretende Schaden sei geringer als der Schaden, welcher für den Rechtsunterworfenen durch die Prüfung von Verfahren durch die Disziplinarkammer entstünde, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewahrt wird.

FAHRPLAN ZUR GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

Die BRAK hat sich mittels einer Stellungnahme an der Konsultation der Kommission über ihren Fahrplan zur Geldwäschekämpfung beteiligt. Im Fahrplan bezieht sich die Kommission auf die in ihrem Berichtspaket im Sommer 2019 festgestellten Mängel in der Umsetzung und Anwendung des vorhandenen Regulierungsrahmens sowie auf die angeblich mangelhafte Tätigkeit der Aufsichtsbehörden und der Financial Intelligence Units (FIUs).

Die Stellungnahme beschreibt zunächst die potenzielle Beteiligung von Rechtsanwälten in den drei Phasen der Geldwäsche, nachdem die Kommission ein hohes Risiko für Rechtsanwälte, in derartige Abläufe verwickelt zu sein, festgestellt hatte. Beim sog. Placement, der ersten Stufe, wird das aus illegaler Aktivität stammende Geld

auf Konten eingezahlt, hierbei sind Rechtsanwälte nicht beteiligt. Sie sind frühestens auf der zweiten Stufe oder Phase der Geldwäsche gefährdet, wenn die Gelder zur Verschleierung hin- und hergeschoben werden (Layering). Dies ist aber bei Rechtsanwälten in Deutschland eher selten, obwohl das Begleitdokument der Europäischen Kommission das Gegenteil behauptet. Rechtsanwälte in Deutschland können zur Geldwäsche in erster Linie dann missbraucht werden, wenn auf der dritten Stufe (Integration) illegal erworbene Vermögenswerte in den legalen Kreislauf eingeschleust werden. Auf dieser Stufe ist aber die kriminelle Herkunft der Gelder nur noch sehr schwer erkennbar, da sie vorher durch den ebenfalls der Geldwäschekämpfung verpflichteten Bankenbereich geschleust worden sind, ohne dass die kriminelle Herkunft dort erkannt wurde.

Weiter behandelt die Stellungnahme die zentralen Meldstellen. Die BRAK war bis Juni 2017 zentrale Meldestelle, was zu einem großen Erfahrungswissen hinsichtlich der abgegebenen Meldungen geführt hatte, davon ist sie nunmehr abgeschnitten. Defizite bei der Funktionsfähigkeit der FIU in Deutschland sind ferner Folge der Umorganisation durch das GwG von 2017. Überdies kommen die Rechtsanwaltskammern ihrer Aufsichtspflicht, anders als von der Kommission festgestellt, durchaus nach. Es wurden umfangreiche Prüfungsbögen erarbeitet, so dass nunmehr nach schriftlicher Prüftätigkeit auch Vorortprüfungen durchgeführt werden. Schließlich muss vor dem erneuten Erlass neuer Regelungen bedacht werden, dass häufige Änderungen für ihre effektive Anwendung nicht förderlich sind.²

ROADMAP-KONSULTATION ZU OPFERRECHTEN

Die Europäische Kommission überarbeitet derzeit ihre Instrumente zur Stärkung von Opferrechten. Durch die geplante EU-Strategie über Opferrechte soll ein umfassendes horizontales Konzept für den Zeitraum 2020–2024 erarbeitet werden. Zwar gibt es auf EU-Ebene bereits einige Instrumente zur Stärkung der Rechte der Opfer von Straftaten, darunter die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards der Opferrechte und die Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten. Jedoch hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass diese keinen umfassenden Schutz gewährleisten, was auf ihre mangelhafte Anwendung und auf mögliche Lücken im Gesetzgebungsumfang zurückzuführen ist. Durch die Strategie soll den Rechten der Opfer von Straftaten mehr Geltung verschafft werden, die Kooperation und Koordination verschiedener Akteure verstärkt werden und der Schutz der verletzlichsten Opfer sichergestellt werden. Ferner soll der Zugang zu Kompensation für die Opfer erleichtert werden und die internationale Dimension der Opferrechte gestärkt werden. Die BRAK befindet sich derzeit in der Abstimmung über eine Stellungnahme für die geplante Strategie.

² BRAK-Stellungnahme Nr. 8/2020.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HERRER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im März und April 2020.

DELEGATIONS-BESUCH AUS JAPAN ZUR „FORSCHUNG ZUR DIGITALISIERUNG DES ZIVILVERFAHRENS“

Das japanische Zivilrecht und Zivilprozessrecht ist in seinen Grundlagen stark vom deutschen Recht geprägt. Japanische Rechtswissenschaftler sowie Vertreter aus der Anwaltschaft und Justiz sind deshalb stets an den rechtlichen Entwicklungen in Deutschland interessiert. Am 6.3.2020 empfing die BRAK eine japanische Delegation zum Thema „Forschung zur Digitalisierung des Zivilverfahrens“. Die Delegation, bestehend aus Prof. Satoshi Aoki von der Graduate School of Law der Kobe Universität und StA Satoshi Hagino von der Japanischen Botschaft Berlin, besuchte die BRAK für ein zweistündiges Gespräch.

Vorträge wurden über den elektronischen Rechtsverkehr im Zivilverfahren von BRAK-Geschäftsführerin Julia von Seltmann, die Digitalisierung der Prozessakten von BRAK-Referent Alfred Gass sowie über Verhandlungen per Videokonferenz von BRAK-Referentin Jennifer Witte gehalten. Die Japaner interessierten sich sowohl für die Entwicklung als auch für die Funktionsweise des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Die Resonanz der Teilnehmenden hinsichtlich des Gesprächs war durchweg positiv.

ST. PETERSBURG INTERNATIONAL LEGAL FORUM 9 ½

Das International Legal Forum in St. Petersburg ist eine gemeinsame Initiative des russischen Justizministeriums und des Hermitage-Museums. Das Forum besteht nun seit zehn Jahren und bringt jedes Jahr Vertreter aller Rechtsberufe, Justizministerien und die Vertreter der Rechtswissenschaften weltweit zu einem Dialog zu aktuellen rechtspolitischen Themen zusammen. In diesem Jahr wurde das Präsenzforum aufgrund der Corona-Krise abgesagt und stattdessen wurde ein Online-Forum, das sich ausschließlich mit den rechtlichen Aspekten und Auswirkungen der Krise beschäftigt hat, ins Leben gerufen. Das Forum fand vom 10. bis 12.4.2020 statt. Es waren, laut den Angaben des russischen Justizministeriums, Teilnehmende aus 58 Ländern am Forum beteiligt.

Die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, ein langjähriger und enger Partner der BRAK, wirkte im Rahmen des Forums an einer Diskussionsrunde zum Thema „Pandemie und Anwaltschaft – Wer gewinnt?“ mit. An dieser beteiligte sich ebenfalls die BRAK durch einen Vortrag der Vorsitzenden des Ausschusses

für Verwaltungsrecht, Dr. Sigrid Wienhues. An der Diskussion nahmen der Präsident der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, Prof. Dr. Yury Pilipenko, der Präsident der Law Society of England and Wales, Simon Davis, der Präsident der Bar Association of Azerbaijan, Anar Bagirov, und die Vertreterin des French National Bar Council, Maria Bonon, teil. Die Anwaltsvertreter tauschten sich über die Situation in der Anwaltschaft sowie in der Justiz in ihren Ländern aus und bekräftigten, dass die internationale Vernetzung der Anwaltschaften in der gegenwärtigen Krise von besonderer Bedeutung ist.¹

INTERNATIONALE ZOOM-KONFERENZ ZU COVID-19

Am 27.4.2020 veranstaltete die Law Society of Hong Kong ihre erste internationale Online-Konferenz zum Thema „Resilienz durch COVID-19“. In zwei Themenblöcken trugen zehn Referenten verschiedener Jurisdiktionen aus Asien, Australien und Europa vor. Der erste Themenblock beschäftigte sich damit, welche Herausforderungen und Chancen die COVID-19-Pandemie für die Anwaltschaft brachten und welche Maßnahmen die Anwaltsorganisationen ergriffen, um der Anwaltschaft in dieser Zeit zur Seite zu stehen. Vorgetragen haben zu diesem Thema u.a. der Vizepräsident der All China Lawyers Association, Xuebing Zhang, und die Präsidentin des French National Bar Council, Christiane Fèral-Schuhl.

Im zweiten Themenblock wurde das Spannungsverhältnis zwischen COVID-19-Maßnahmen der Regierung und den dadurch eingeschränkten Menschenrechten beleuchtet. Dazu referierte Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der BRAK, neben der Präsidentin des Law Council of Australia, Pauline Wright. Die klare Botschaft aller Referenten war die hervorgehobene Stellung der unabhängigen Anwaltschaft und ihre damit einhergehende Aufgabe, in Zeiten der Krise den Rechtsstaat zu verteidigen und zu schützen.

Zu dem internationalen Runden Tisch der Präsidenten haben sich über 80 Teilnehmende aus über 50 verschiedenen Jurisdiktionen zugeschaltet. Hätte man die Veranstaltung, wie gewohnt, vor Ort durchgeführt, so wären sicherlich weitaus weniger Teilnehmende aus den europäischen Ländern angereist. Damit hat auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit die durch die Corona-Krise bedingte Digitalisierung die Menschen auf eine unerwartete Art zusammenwachsen lassen.²

¹ Ausf. *Harrer*, BRAK-Magazin 3/2020, 9 (in diesem Heft).

² Ausf. *Schawarankowa*, BRAK-Magazin, 3/2020, 8 (in diesem Heft).

PERSONALIEN

NACHRUF AUF RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. HEINRICH A. DILCHER

RECHTSANWALT DR. VOLKER KLIPPERT, VIZEPRÄSIDENT DER RAK KASSEL*

Am 13.3.2020 ist der amtierende Präsident der RAK Kassel Heinrich A. Dilcher kurz vor der Vollendung seines 74. Lebensjahres nach kurzer schwerer Krankheit verstorben. Die RAK Kassel trauert um ihren langjährigen Präsidenten.

Rechtsanwalt Dilcher wurde am 22.4.1946 in Münden/Waldeck als Sohn eines Pfarrers geboren. Er blieb Nordhessen ebenso wie der evangelischen Kirche sein Leben lang verbunden. Er wurde nach Studium und Referendariat am 2.2.1977 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und erhielt die Bestellung zum Notar am 6.4.1988. Schon wenige Jahre nach seiner Zulassung begann er als Mitglied des Vorstands der RAK Kassel, dem er seit dem 9.11.1985 angehörte, sich in der anwaltlichen Selbstverwaltung zu engagieren. Bevor er am 17.11.2001 Präsident der RAK Kassel wurde, hatte er bereits seit 1987 als Schatzmeister wie auch als Vizepräsident im Präsidium der RAK mitgearbeitet. Die von der RAK Kassel im Frühjahr 2021 durchzuführende kleine BRAK-Hauptversammlung sollte den Abschluss sei-

nes langjährigen berufspolitischen Engagements bilden. Dies war ihm leider nicht mehr vergönnt.

Rechtsanwalt Dilcher hat sich in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Berufsstand des Rechtsanwalts und für die Rechtspflege in außergewöhnlicher Weise eingesetzt. Neben seiner berufspolitischen Tätigkeit war er auch in anderen Ehrenämtern vielfältig engagiert. Das Spektrum reichte dabei von der evangelischen Kirche über das Technische Hilfswerk bis hin zur Gründung und langjährigen Leitung des Mercedes Oldtimers Klubs. Rechtsanwalt Dilcher hat seine Tätigkeit in der Rechtsanwaltskammer ebenso wie in seiner Anwaltstätigkeit mit Sachverstand und Klugheit ausgeübt. Dabei kleidete er seine hohen fachlichen Qualitäten in ein liebenswürdiges und bescheidenes Wesen, das ihm allseits Sympathie und Wertschätzung gewann.

Heinrich A. Dilcher hat sich um die RAK Kassel und die gesamte Anwaltschaft in besonderem Maße verdient gemacht. Die RAK Kassel wird ihn als eine herausragende Anwaltpersönlichkeit in Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Wir trauern um ihn mit seiner Ehefrau und seinen Kindern.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Kassel und wurde Ende Mai 2020 zum Präsidenten der RAK Kassel nachgewählt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KONKLUDENTE ENTBINDUNG VON DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

BRAO § 43a II; BGB §§ 666, 667; VVG § 86 I

1. Dem Rechtsschutzversicherer, der einen Prozess vorfinanziert hat, steht zur Ermittlung eines möglichen Herausgabeanspruchs ein Auskunftsanspruch gegen den durch seinen Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalt zu.
2. Finanziert der Rechtsschutzversicherer mit Einverständnis seines Versicherungsnehmers einen Prozess und überlässt der Mandant dem beauftragten

Rechtsanwalt den Verkehr mit dem Rechtsschutzversicherer, ist von einer konkludenten Entbindung des Rechtsanwalts von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den rechtsschutzversicherten Mandanten auszugehen, soweit es die Abrechnung des Mandats betrifft.

BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 90/19

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Versicherungsnehmer der Kl. suchte den Bkl. zu 2, der zusammen mit einer Rechtsanwältin die beklagte Anwaltssozietät zu 1 betrieb, in einer Verkehrsunfallsache zur Geltendmachung von Schadensersatz-

ansprüchen auf. Die Kl. erteilte jeweils auf Anforderungen Deckungszusagen für die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit der Bekl. Insgesamt wurden von der Kl. bis Juli 2016 Kostenvorschüsse i.H.v. 2.862,26 Euro gezahlt. Hiervon wurde der Kl. im September 2016 ohne weitere Informationen ein Betrag i.H.v. 1.309,41 Euro zurückerstattet. Nachfolgende schriftliche Anfragen der Kl. hinsichtlich des Sachstands des Verfahrens beantworteten die Bekl. nicht. Die Kl. mandatierte ihrerseits Rechtsanwälte, welche die Bekl. mehrfach erfolglos zur Auskunft aufforderten. Letztere lehnten eine Auskunftserteilung ab. Die nachfolgend gegen die Bekl. erhobene Klage hat die Kl. hinsichtlich des Auskunftsbegehrens für erledigt erklärt, nachdem der Bekl. zu 2 in dem erstinstanzlichen Termin zur mündlichen Verhandlung am 9.11.2017 Angaben zu dem Stand des Verfahrens gemacht hatte. Den weiteren Antrag, die Bekl. zur Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen zu verurteilen, hat die Kl. aufrechterhalten. (...)

Das AG hat die Bekl. zur Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen verurteilt und im Übrigen festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. Die dagegen eingelegte Berufung der Bekl. hat das LG zurückgewiesen. Mit der von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Bekl. ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[2] Die zulässige Revision hat in der Sache keinen Erfolg.

[3] I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die von der Teilerledigung umfasste Klage sei ursprünglich begründet gewesen und infolge der Angaben des Bekl. zu 2 unbegründet geworden, denn die Kl. sei Inhaberin des geltend gemachten Auskunftsanspruchs aus §§ 675, 666, 667, 401, 412 BGB, § 86 VVG. Die Verschwiegenheitspflichtung des Rechtsanwalts stehe dem Anspruchsübergang nicht entgegen, weil in derartigen Fällen der Mandant den Anwalt konkludent von der Verschwiegenheitspflichtung entbinde und stillschweigend zum Ausdruck bringe, dass dieser gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in Kostenfragen uneingeschränkt kommunizieren könne. Diese Entbindungserklärung des Mandanten umfasse nach interessengerechter Auslegung auch eine etwaige Mitteilung des Rechtsanwalts an den Versicherer über den Stand des Verfahrens. Der Forderungsübergang nach § 86 VVG führe aber nicht zu einer generellen Auswechslung der Gläubigerstellung des Mandanten hinsichtlich seiner Rechte aus dem Anwaltsvertrag, sondern nur zu dem Übergang einzelner Auskunftsansprüche, deren jeweiliger Inhalt sich nach § 666 BGB bestimme. Durch die Erklärung des Bekl. zu 2 in dem Termin sei die Kl. über den Verfahrensstand in Kenntnis gesetzt worden. Schließlich hätten sich die Bekl. mit der Auskunftserteilung im Verzug befunden und deshalb der Kl. die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

[4] II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung stand.

[5] 1. Wenn und soweit ein Kl. die Hauptsache einseitig für erledigt erklärt, der Bekl. dem aber widerspricht und insoweit Klageabweisung beantragt, hat das Gericht, wie hier geschehen, durch Urteil darüber zu entscheiden, ob eine Erledigung eingetreten ist oder nicht (st. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 15.2.2019 – V ZR 71/18, ZMR 2019, 775 Rn. 7 m.w.N.).

[6] 2. Das Berufungsgericht hat zu Recht die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen, soweit das AG entschieden hat, dass die von der Teilerledigung umfasste Klage ursprünglich zulässig und begründet war und infolge der im erstinstanzlichen Termin am 9.11.2017 erteilten Auskunft des Bekl. zu 2 unbegründet wurde.

[7] a) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht festgestellt, dass die Kl. Inhaberin des geltend gemachten Auskunftsanspruchs aus § 666 BGB war.

[8] aa) Feststellungen dahingehend, dass zwischen der Kl. als Rechtsschutzversicherer und den Bekl. als Prozessbevollmächtigten des Versicherungsnehmers unmittelbare vertragliche Beziehungen bestanden hätten, sind nicht getroffen worden. Dagegen wird seitens der Revision auch nichts erinnert.

[9] bb) Der Kl. stand gegen die Bekl. aber ein Auskunftsanspruch nach § 666 BGB aus gem. § 86 I 1 VVG übergegangenem Recht zu.

Auskunftsanspruch

[10] (1) Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, für die § 86 I 1 VVG gilt. Nach dieser Regelung geht ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehender Ersatzanspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt (vgl. BGH, Urt. v. 23.7.2019 – VI ZR 307/18, ZInsO 2019, 1939 Rn. 8 m.w.N.). Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang i.S.d. §§ 412 ff. BGB. Schon mit der Klageerhebung stand dem Versicherungsnehmer der Kl. ein aufschiebend bedingter Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner zu, denn das Prozessrechtsverhältnis lässt bereits den prozessualen Kostenerstattungsanspruch entstehen. Dieser ist allerdings aufschiebend bedingt durch den Erlass einer entsprechenden Kostengrundscheidungsentscheidung (vgl. BGH, Urt. v. 22.5.1992 – V ZR 108/91, WM 1992, 1922, 1923 m.w.N.; v. 1.12.2005 – IX ZR 115/01, ZIP 2006, 194 Rn. 25; Beschl. v. 6.2.2014 – IX ZB 57/12, ZIP 2014, 480 Rn. 14). Indem die Kl. unstreitig für die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit der Bekl. bis Juli 2016 Kostenvorschüsse i.H.v. insgesamt 2.862,26 Euro geleistet hat, hat sie ihrem Versicherungsnehmer i.S.d. § 86 I 1 VVG „einen Schaden ersetzt“. Durch die Zahlung dieser Vorschüsse ist der aufschiebend bedingte Kostenerstattungsanspruch ihres Versicherungsnehmers gegen den Prozessgegner auf die Kl. übergegangen.

[11] (2) Der Kl. steht gegen die Bekl. ein Anspruch auf Auskehrung der von dem Prozessgegner geleisteten Zahlungen zu. Dabei kann vorliegend dahinstehen, ob

Anspruch auf Auskehrung

der Kl. ein eigener Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 681 S. 2, 667 BGB) zusteht (vgl. BGH, Urt. v. 23.7.2019 – VI ZR 307/18, ZInsO 2019, 1939 Rn. 8 m.w.N.). Leistet der Prozessgegner an den von dem Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalt Zahlungen, so geht der vertragliche Anspruch des Versicherungsnehmers auf Herausgabe des Erlangten aus §§ 675 I, 667 BGB gegen seinen Rechtsanwalt gem. § 86 I 1 VVG auf den Rechtsschutzversicherer über (vgl. BGH, a.a.O.). Entsprechend diesen Grundsätzen haben die Bekl. der Kl. einen Betrag i.H.v. 1.309,41 Euro bereits erstattet, denn der Bekl. zu 2 hat in dem erstinstanzlichen Termin am 9.11.2017 erklärt, es habe sich insoweit um eine Leistung der Gegenseite des Versicherungsnehmers der Kl. auf vorgerichtliche Anwaltskosten gehandelt.

[12] (3) Dem Anspruch auf Herausgabe des Erlangten aus §§ 675 I, 667 BGB folgt der Auskunftsanspruch des Versicherungsnehmers gegen seinen Rechtsanwalt als Hilfsrecht in analoger Anwendung von §§ 412, 401 BGB. Neben den in § 401 BGB ausdrücklich genannten Rechten wird diese Vorschrift unter anderem auf solche Hilfsrechte entsprechend angewandt, die zur Geltendmachung oder Durchsetzung einer Forderung erforderlich sind. Solche Nebenrechte sind insbesondere Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung, die darauf abzielen, den Gegenstand und Betrag des Hauptanspruchs zu ermitteln (vgl. BGH, Beschl. v. 19.12.2012 – VII ZB 50/11, BGHZ 196, 62 Rn. 8 m.w.N.). Nach diesen Grundsätzen stand der Kl. zur Ermittlung eines möglichen Herausgabeanspruchs aus § 667 BGB ein Auskunftsanspruch gegen die Bekl. zu.

[13] (4) Dieser Auskunftsanspruch bezog sich sowohl auf den bereits an die Kl. ausgekehrten Betrag i.H.v. 1.309,41 Euro als auch auf den noch nicht abgerechneten Betrag i.H.v. 1.552,85 Euro. Denn die Kl. hatte sowohl Anspruch auf Auskunft, warum ihr ein Betrag erstattet worden war, als auch, ob bezüglich der weiteren von ihr geleisteten Kostenvorschüsse Erstattungsansprüche erlangt worden sind. Diesen Grundsätzen entsprechend hat die Kl. Auskunft von den Bekl. verlangt.

[14] b) Dem Anspruchsübergang stand vorliegend auch nicht die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht aus § 43a II BRAO entgegen. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann durch den Mandanten ausdrücklich erklärt werden, aber grundsätzlich auch durch schlüssiges Handeln erfolgen (vgl. *Weyland/Träger*, BRAO, 10. Aufl., § 43a Rn. 25).

Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der rechtsschutzversicherte Mandant, wenn der Rechtsschutzversicherer mit Einverständnis des Mandanten einen Prozess vorfinanziert und der Mandant dem Rechtsanwalt auch den Verkehr mit dem Rechtsschutzversicherer überlässt, den Anwalt konkludent von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden hat, so-

Konkludente Entbindung

weit es die Abrechnung des Mandats betrifft (vgl. LG Heidelberg, ZfSch 2017, 160, 161; LG Bochum, JurBüro 2012, 536, 537; LG Düsseldorf, r+s 2000, 157, 158; OLG Düsseldorf, VersR 1980, 231; Henssler/Prütting-Henssler, BRAO, 4. Aufl., § 43a Rn. 70; *Kilian/Koch*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., Rn. 890; *Hambloch*, JurBüro 2013, 623; *Schons*, AGS 2012, 323, 324; *van Bühren*, NJW 2007, 3606, 3609; a.A. *Weyland/Träger*, BRAO, 10. Aufl., § 43a Rn. 25 a). Denn nur auf diese Weise kann der Rechtsanwalt den Auftrag des Mandanten und dessen Auskunftspflicht seinem Rechtsschutzversicherer gegenüber sachgerecht erfüllen (vgl. Henssler/Prütting-Henssler, a.a.O.; *van Bühren*, a.a.O.).

[15] c) Der Auskunftsanspruch der Kl. ist durch Erfüllung erloschen, denn der Bekl. zu 2 hat in dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 9.11.2017 Angaben zu dem Stand des Verfahrens gemacht. Ihrem Inhalt nach richtet sich die aus § 666 BGB folgende Auskunftspflicht danach, was nach dem Gegenstand der Besorgung, der Üblichkeit im Geschäftsverkehr und dem Zweck der verlangten Information unter Berücksichtigung von Treu und Glauben erwartet werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 1.12.2011 – III ZR 71/11, BGHZ 192, 1 Rn. 20 m.w.N.). Dafür, dass die von dem Bekl. zu 2 in dem Termin der Kl. erteilten Auskünfte diesen Grundsätzen widersprochen hätten, gibt es vorliegend keinen Anhaltspunkt.

[16] d) Soweit die zunächst zulässige und begründete Klage die begehrte Auskunft betraf, ist sie nachträglich gegenstandslos geworden. Die Erledigung des Rechtsstreits ist insoweit durch die Vorderrichter zutreffend festgestellt worden.

[17] 3. Schließlich hat das Berufungsgericht zu Recht die Berufung der Bekl. zurückgewiesen, soweit diese zur Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Kl. verurteilt worden sind. Die konkludente Entbindung der Bekl. von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den Versicherungsnehmer war bereits erfolgt, als die Kl. den auf sie übergegangenen Auskunftsanspruch zunächst selbst und nachfolgend durch ihre Rechtsanwälte geltend gemacht hat. Der Kl. sind die beanspruchten Rechtsanwaltskosten zutreffend unter Verzugsgesichtspunkten zuerkannt worden.

HINWEISE DER REDAKTION:

In der Kommentarliteratur (vgl. etwa *Weyland/Träger*, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 43a Rn. 25a) sowie von der Instanzgerichtsbarkeit (AG Frankfurt am Main, BRAK-Mitt. 2013, 13; AG Aachen, BRAK-Mitt. 2010, 188) wurde bisher teilweise die Auffassung vertreten, dass mit der Beauftragung zur Einholung einer Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer der Anwalt nicht konkludent von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wird, um ohne Einwilligung des Mandanten einem Auskunftsanspruch der Versicherung nachzukommen. Der BGH sorgte nunmehr für Rechtssicherheit.

RÜCKNAHME DER BEIORDNUNG EINES PFLICHTVERTEIDIGERS

BRAO § 39 II; StPO §§ 143a, 304 II

1. Der Pflichtverteidiger, der sich gegen die Ablehnung der von ihm beantragten Rücknahme seiner Beiordnung wendet, ist beschwerdeberechtigt i.S.v. § 304 II StPO.

2. Das Vertrauensverhältnis zwischen einem Beschuldigten und seinem Pflichtverteidiger wird nicht allein dadurch nachhaltig und endgültig erschüttert, dass sich der Beschuldigte in Abkehr von der bisherigen Verteidigungsstrategie dazu entschließt, ein Geständnis abzugeben.

BGH, Beschl. v. 5.3.2020 – StB 6/20

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Das OLG führt gegen den Angeklagten und drei Mitangeklagte eine Hauptverhandlung wegen des Vorwurfs einer bzw. mehrerer Taten der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland, teilweise in Tateinheit mit weiteren Delikten, und gegen einen weiteren Mitangeklagten wegen des Vorwurfs der Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung im Ausland („Islamischer Staat“) in zwei Fällen, in einem der Fälle tateinheitlich mit anderen Delikten. Die Pflichtverteidiger des Angeklagten haben beantragt, ihre Bestellung zu Pflichtverteidigern zurückzunehmen, weil das Vertrauensverhältnis zu dem Angeklagten vollständig zerrüttet sei. Diesen Antrag hat der Vorsitzende des mit der Sache befassten Strafsenats des OLG nach vorheriger Anhörung des Angeklagten, der erklärt hat, er gehe nicht von einem zerrütteten Vertrauensverhältnis aus, abgelehnt. Hiergegen wenden sich die Pflichtverteidiger des Angeklagten mit ihren (sofortigen) Beschwerden, die sie im Wesentlichen damit begründen, dass der Angeklagte ohne Absprache mit ihnen seine Verteidigungsstrategie geändert und nach einer bestreitenden Einlassung im April 2018 am 180. Hauptverhandlungstag, am 11.2.2020, nunmehr ein Geständnis abgelegt habe. Anfragen der Verteidiger, dies vorher zu besprechen, habe er abschlägig beschieden und dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er nicht bereit sei, mit den bestellten Pflichtverteidigern zusammenzuarbeiten, deren Rechtsrat nicht annehmen werde und eine „wirkliche“ Verteidigertätigkeit nicht gewünscht sei. Damit sei der Verteidigung „jede Basis entzogen“.

[2] II.1. Die sofortigen Beschwerden sind nach §§ 143a IV, 304 IV 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

[3] Insbesondere steht den Pflichtverteidigern gegen die Ablehnung ihrer Entpflichtung ein eigenes Beschwerderecht zu. Nach der Regelung des § 304 II

StPO können auch andere Personen Beschwerde einlegen, wenn sie in ihren Rechten betroffen sind. Insoweit

ist anerkannt, dass auch Verteidiger solche Personen sein können (vgl. SSW-StPO/Hoch, 4. Aufl., § 304 Rn. 12; LR/Matt, StPO, 26. Aufl., § 304 Rn. 47). Die Betroffenheit des Pflichtverteidigers ergibt sich in Fällen wie dem vorliegenden aus § 49 II i.V.m. § 48 II BRAO. Nach dieser Vorschrift kann der Rechtsanwalt beantragen, die Beiordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen; solche können auch in einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses zu sehen sein (Weyland/Nöker, BRAO, 10. Aufl., § 49 Rn. 9 m.w.N.). Wird der Antrag abgelehnt, ist für den Pflichtverteidiger gegen diese Entscheidung die (sofortige, vgl. § 143a IV StPO) Beschwerde gegeben, soweit sie – wie nunmehr hier – nach § 304 StPO im Übrigen statthaft ist (vgl. BT-Drs. 3/120, 78; Weyland/Nöker, BRAO, 10. Aufl., § 49 Rn. 8b; vgl. auch OLG Hamm, NStZ 2015, 718; LR/Matt, StPO, 26. Aufl., § 304 Rn. 47; für eine generelle Beschwerdebefugnis des Pflichtverteidigers SSW-StPO/Beulke, 4. Aufl., § 143 Rn. 29 m.w.N.; jedenfalls bei eigener Entpflichtung HK-StPO/Julius/Schiemann, 6. Aufl., § 143 Rn. 10; Hilgendorf, NStZ 1996, 1, 6). Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG, nach der die Bestellung zum Pflichtverteidiger einen den Rechtsanwalt grundsätzlich beschwerdenden Eingriff in seine Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 I GG darstellt (BVerfG, Beschl. v. 8.4.1975 – 2 BvR 207/75, BVerfGE 39, 238, 241 f.; v. 6.10.2008 – 2 BvR 1173/08, Rn. 9).

[4] Der Beschwerdebefugnis des Pflichtverteidigers in diesen Fällen steht nicht entgegen, dass in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung ausdrücklich nur ausgeführt wird, gegen die richterliche Ablehnung wie auch die Bestellung eines Pflichtverteidigers seien sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft beschwerdeberechtigt (BT-Drs. 19/13829, 44). Denn in der Begründung wird zuvor dargelegt, dass die sofortige Beschwerde statthaft sei, „soweit eine Beschwerde vorliegt“ (BT-Drs., a.a.O.). Es ist nicht ersichtlich, dass durch die sich anschließende Aufzählung die Beschwerdebefugnis abschließend geregelt werden sollte oder mit diesem Satz der Gesetzesbegründung die – wie dargelegt – zuvor bestehende Beschwerdeberechtigung des Pflichtverteidigers abgeschafft werden sollte.

[5] Soweit in Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten wird, dem Pflichtverteidiger stehe gegen die Ablehnung der von ihm beantragten Entpflichtung ein Beschwerderecht nicht zu (OLG Bamberg, MDR 1990, 460; OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.7.2009 – 1 Ws 122/09, juris; KG, Beschl. v. 22.5.2018 – 4 Ws 62/18 – 161 AR 257/17, juris; BeckOK-StPO/Krawczyk, § 143 Rn. 11; Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl., § 143 Rn. 7), berücksichtigt dies die dargelegte gesetzliche Regelung der BRAO und die sich aus den zugehörigen Materialien (BT-Drs. 3/120, 78) ersichtliche gesetzgeberische Intention nicht. In diesem Zusammenhang zitierte Entscheidungen anderer Gerichte und in der Kommentarliteratur vertretene Auffassungen betreffen zudem häufig andere – nicht einschlägige – Fallkonstellationen, etwa diejenige, dass sich ein Pflichtverteidiger

gegen seine – ihn nach herrschender Auffassung nicht beschwerende – eigene Entpflichtung wendet (vgl. etwa OLG Frankfurt, Beschl. v. 6.3.1996 – 3 Ws 191/96, NStZ-RR 1996, 272; Hans. OLG Hamburg, Beschl. v. 17.11.1997 – 2 Ws 255/97, NJW 1998, 621; MüKo-StPO/Thomas/Kämpfer, § 141 Rn. 32, § 143 Rn. 18), oder diejenige, in der ein weiterer (Wahl- und/oder Pflicht-)Verteidiger gegen die unterlassene Entpflichtung eines anderen Pflichtverteidigers vorgeht (vgl. OLG Hamm, NJW 2006, 2712; KK-StPO/Willnow, 8. Aufl., § 141 Rn. 13, § 143 Rn. 6). Ob in solchen Fällen eine eigene Beschwerdebefugnis des Pflichtverteidigers besteht, bedarf hier keiner Entscheidung. Selbst wenn man annehmen wollte, insoweit sei eine Beschwerde des Verteidigers nicht gegeben, könnte hieraus nicht verallgemeinert und die vorliegende Konstellation betreffend der Schluss gezogen werden, auch in den Fällen, in denen der Pflichtverteidiger unter Berufung auf § 49 II BRAO seine Entpflichtung beantragt, sei für ihn nach Ablehnung seines Antrags eine Beschwerdebefugnis nicht gegeben.

[6] 2. Die Beschwerden sind jedoch unbegründet. Das OLG hat den Antrag auf Rücknahme der Verteidigerbestellungen zu Recht abgelehnt.

[7] a) Der Vorsitzende des Oberlandesgerichtssenats war gem. § 142 III Nr. 3 StPO für die Entscheidung zuständig (vgl. zuletzt BGH, Beschl. v. 26.2.2020 – StB 4/20).

[8] b) Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellungen der Rechtsanwälte B. und J. liegen aus den zutreffenden und auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens fortgeltenden Gründen der angefochtenen Entscheidung offensichtlich nicht vor. Ergänzend ist nur Folgendes auszuführen:

[9] Es ist weder dargelegt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Pflichtverteidigern und dem Angeklagten endgültig zerstört sei, noch ist aus einem sonstigen Grund eine angemessene Verteidigung des Angeklagten nicht gewährleistet (s. § 143a II 1 Nr. 3 StPO). Auch im Übrigen bestehen keine Gründe zur Aufhebung der Verteidigerbestellungen.

[10] aa) Nach § 143a II 1 Nr. 3 StPO ist die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem endgültig zerstört oder aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Beschuldigten gewährleistet ist. Mit dieser am 13.12.2019 in Kraft getretenen Vorschrift (BGBl. I, S. 2128, 2130, 2134) sollten zwei von der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannte Fälle des Rechts auf Verteidigerwechsel normiert werden. Deshalb kann für die Frage, wann im Einzelnen eine endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zu bejahen ist, auf die in dieser Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. BT-Drs. 19/13829, 48; näher BGH, Beschl. v. 26.2.2020 – StB 4/20).

[11] Nach diesen Maßstäben rechtfertigen Differenzen zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten

Vertrauensverhältnis nicht zerstört

über die Verteidigungsstrategie für sich genommen die Entpflichtung nicht (BGHR StPO § 142 I Auswahl 2; BGHR StPO § 142 I Auswahl 4; BVerfG, Beschl. v. 26.10.2006 – 2 BvR 426/06, 1620/06 Rn. 8). Etwas Anderes kann mit der Folge einer endgültigen und nachhaltigen Erschütterung des Vertrauensverhältnisses allenfalls gelten, wenn solche Meinungsverschiedenheiten über das grundlegende Verteidigungskonzept nicht behoben werden können und der Verteidiger sich etwa wegen der Ablehnung seines Rats außerstande erklärt, die Verteidigung des Angeklagten sachgemäß zu führen (vgl. BGHR StPO § 142 I Auswahl 2).

[12] bb) Daran gemessen ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer kein Grund für eine Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellungen.

[13] (1) Der Angeklagte hat nach wie vor Vertrauen in seine Pflichtverteidiger. Er hat erklärt, er gehe nicht von einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses aus, und weiter ausgeführt, dass er insbesondere Rechtsanwalt J. für dessen erbrachte Dienste schätze. Das Vorgehen der Beschwerdeführer hat er so beurteilt, dass die Pflichtverteidiger ihn lediglich davor hätten bewahren wollen, „ins offene Messer zu laufen“. Im Übrigen hat er erklärt, dass er im Fortgang des Verfahrens auf anwaltliche Hilfe angewiesen sei. Dabei hat er Vorbehalte gegenüber seinen Pflichtverteidigern nicht geäußert, so dass nicht ersichtlich ist, dass er von ihnen etwa in Zukunft anwaltlichen Rat nicht annehmen werde. Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer, der Angeklagte habe erklärt, wenn seine Pflichtverteidiger ihn nicht mehr vertreten wollten, solle ihm einer der anderen Verteidiger beigeordnet werden, ergibt sich nichts Anderes.

[14] (2) Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, der Angeklagte habe die Entscheidung, sich in Abkehr von der bisherigen Verteidigungsstrategie geständig einzulassen, allein getroffen und hierzu ihre Beratung abgelehnt, ist – wie das OLG in dem angefochtenen Beschluss zu Recht ausgeführt hat – zunächst zu berücksichtigen, dass ein Angeklagter nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Ausübung seines Rechts auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 I, III Buchst. c EMRK maßgeblich auf seine Verteidigungsstrategie einwirken können muss und ihm – grundsätzlich beraten durch seine Verteidiger – insoweit die letzte Entscheidungskompetenz zusteht (vgl. EGMR, Urt. v. 26.1.2010 – 36822/06, Ebanks v. UK, Rn. 82; zustimmend Lam/Meyer-Mews, NJW 2012, 177, 179). Diese hat der Angeklagte vorliegend ausgeübt und sich – nachdem er drei Jahre über die Abgabe einer geständigen Einlassung nachgedacht habe – entschieden, nicht mehr der von einem Mitangeklagten vorgegebenen Verteidigungsstrategie zu folgen. Auch wenn der Angeklagte es hier entsprechend dem Beschwerdevorbringen abgelehnt hat, vor Abgabe der von ihm angekündigten „umfangreichen geständigen Einlassung“ diese mit den Pflichtverteidigern durchzusprechen und ihnen seine vorbereiteten schriftlichen

Unterlagen zu zeigen, belegt dies eine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses nicht. Im Einzelnen:

[15] Der Angeklagte war durch die Beschwerdeführer beraten; es ist nicht ersichtlich, dass ihm deren Vorschläge für eine Verteidigungsstrategie und die dafür sprechenden Argumente unbekannt waren oder er sie vergessen hatte. Wenn er sich gleichwohl entsprechend seinem subjektiven Anspruch auf aktive Beteiligung am Verfahren in Ausübung seiner Verfahrensrechte für einen Wechsel der Verteidigungsstrategie und eine geständige Einlassung entschied, ist dies – wie die Beschwerdebegründungen nicht grundsätzlich in Abrede stellen – von den Verteidigern hinzunehmen. Dementsprechend hat auch Rechtsanwalt J. in der Hauptverhandlung vor dem OLG erklärt, dass er „keine Probleme habe“, die Entscheidung des Angeklagten zu respektieren, ein Geständnis abzulegen.

[16] Etwas Anderes könnte nur gelten, wenn der Verteidiger durch einen solchen Strategiewechsel dazu gebracht würde, etwa an einem falschen Geständnis mitzuwirken; dafür ist indes nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich.

[17] Die Verteidiger dringen zudem nicht damit durch, dass ihnen vor Abgabe der Einlassung deren Inhalt nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. In der mehr als 100-seitigen Anklageschrift werden das Netzwerk eines Mitangeklagten, in das der Angeklagte eingebunden gewesen sein soll, sowie die ihm zur Last gelegten Tathandlungen im Einzelnen dargelegt. Wenn der Angeklagte also ein „umfangreiches Geständnis“ ankündigte, lag nahe, dass dieses inhaltlich – jedenfalls im Wesentlichen – dem Anklagevorwurf entsprach. Warum angesichts dessen in der Ablehnung, vor Abgabe der Einlassung diese mit den Beschwerdeführern im Einzelnen durchzusprechen, ein die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses belegendes, die Basis für eine sachgerechte Verteidigung entziehendes Verhalten des Angeklagten zu sehen sein soll, erschließt sich nicht. Vielmehr wird dadurch lediglich der durch die Beschwerdeführer offenbar bislang empfohlenen Verteidigungsstrategie der Boden entzogen. Dies ist indes – wie dargelegt und von ihnen nicht grundsätzlich in Abrede gestellt – zu akzeptieren.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit einem Verstoß gegen die Pflicht zur Übernahme einer Pflichtverteidigung hatte sich der AGH Nordrhein-Westfalen (BRAK-Mitt. 2006, 139) zu befassen. Er stellte klar, dass ein zum Pflichtverteidiger bestellter Rechtsanwalt berufsrechtswidrig handelt, wenn er in einem Fall notwendiger Verteidigung eigenmächtig die Hauptverhandlung verlässt, um durch seine Abwesenheit deren Unterbrechung zu erzwingen. Auch ein Wahlverteidiger verstieße in diesem Fall gegen die allgemeine Berufspflicht des § 43 BRAO.

RECHTSBERATUNG BEI GLEICHZEITIGER ORGANTÄTIGKEIT

BRAO §§ 45 I Nr. 4, 45 II Nr. 2

1. (...)
2. (...)
3. Wird ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten, welcher Alleinaktionär einer Schweizer Aktiengesellschaft ist, als Organ dieser Gesellschaft nur zu dem Zweck tätig, eine Vereinbarung mit einem Vertragspartner auszuhandeln, wird er allein in Ausübung seiner anwaltlichen Tätigkeit tätig.
4. (...)

BGH, Urt. v. 2.4.2020 – IX ZR 135/19

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 I Nr. 4 BRAO, wenn er Mitglied des Vorstands einer AG ist, die Gebührenforderungen ankauft, sowie Mitglied einer Rechtsanwaltsgesellschaft, die regelmäßig von der AG mit der Durchsetzung der Gebührenforderungen beauftragt wird. In diesen Fällen ist der Anwalt als Mitglied des Kollegialorgans „Vorstand“ vorbefasst und damit als Anwalt nicht mehr unabhängig. Denn es besteht die Gefahr, dass seine Tätigkeit als Vorstand, in der er Bindungen und Weisungen unterliegt, auf die Tätigkeit als unabhängiger Anwalt durchschlägt (AnwG Köln, BRAK-Mitt. 2018, 256).

VERGÜTUNG

UNZULÄSSIGE 15-MINUTEN-ZEITAKTKLAUSEL GEGENÜBER VERBRAUCHERN

RVG §§ 3a, 4 III 2; BGB §§ 307 I, II Nr. 1, 675

1. Eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, welche eine Mindestvergütung des Rechtsanwalts

in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, ist jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten unwirksam, wenn das Mandat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Mandanten betrifft und die Vergütungsvereinbarung zusätzlich eine Erhöhung des Gegenstandswertes um die Abfindung vorsieht.

2. Die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den Rechtsanwalt berechtigt, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, benachteiligt den Mandanten jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

3. Sieht eine Vergütungsvereinbarung ein Zeithonorar für Sekretariatstätigkeiten vor und eröffnet sie dem Rechtsanwalt die an keine Voraussetzungen gebundene Möglichkeit, statt des tatsächlichen Aufwandes pauschal 15 Minuten pro Stunde abgerechneter Anwaltstätigkeit abzurechnen, gilt insoweit die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Am 23.1.2016 beauftragte der Kl. den beklagten Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber seinem Arbeitgeber, der ihm den Abschluss eines Aufhebungsvertrages angeboten hatte. Der Kl. unterzeichnete eine Vollmacht, die Mandatsbedingungen des Bekl. sowie eine vorformulierte Vergütungsvereinbarung. Die Vergütungsvereinbarung lautete auszugsweise:

„§ 1 Vergütung

Die Vergütung berechnet sich nach dem Zeitaufwand der Kanzlei. Für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes wird ein Vergütungssatz von 290 Euro pro Stunde zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19 % berechnet. Für Tätigkeiten des Sekretariats wird ein Stundensatz i.H.v. 60 Euro vereinbart. Die Kanzlei ist berechtigt, die Tätigkeiten des Sekretariats pauschal mit 15 Minuten pro Stunde anwaltlicher Tätigkeit abzurechnen. Erforderliche Reise-, Wege- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Die Abrechnung des Zeitaufwandes erfolgt im 15-Minuten-Takt (0,25 Stunden). Für angefangene 15 Minuten wird jeweils ein Viertel des Stundensatzes berechnet. Der Mandant erhält eine Abrechnung über den angefallenen Zeitaufwand. Der Mandant schuldet in allen Fällen – Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung – mindestens das Dreifache der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Eine Abfindung wird abweichend von der gesetzlichen Regelung dem Gegenstandswert hinzuge-rechnet.“

[2] Der Bekl. verhandelte mit dem Arbeitgeber des Kl. Er erreichte den Abschluss eines Abwicklungsvertrages, nach welchem das Arbeitsverhältnis beendet wurde und der Kl. eine Abfindung von 10.000 Euro brutto sowie ein wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis erhielt. Der Arbeitgeber überwies insgesamt 9.875,99 Euro an den Bekl. Unter Hinweis auf die Vergütungsvereinbarung stellte der Bekl. dem Kl. Gebühren i.H.d. dreifachen gesetzlichen Gebühren i.H.v. insgesamt 11.276,44 Euro in Rechnung. Der Rechnung liegt ein Gegenstandswert von 23.931,53 Euro zugrunde. Sie weist den dreifachen Satz einer 2,5-Geschäftsgebühr

nach diesem Wert, den dreifachen Satz einer 1,5-Einigungsgebühr, die Auslagenpauschale und die Umsatzsteuer aus. Der Bekl. verrechnete das vereinnahmte Fremdgeld und forderte den Kl. zur Zahlung des seiner Ansicht nach noch offenen Betrages von 1.400,45 Euro auf.

[3] Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kl. Zahlung von 9.875,99 Euro nebst Zinsen und Erstattung vorgegerichtlicher Anwaltskosten nebst Zinsen verlangt. Der Bekl. hat Widerklage auf Zahlung von 1.400,45 Euro nebst Zinsen erhoben. Er hat hilfsweise Zeithonorar i.H.v. zunächst 4.742,15 Euro, dann 5.173,53 Euro abgerechnet. Unter Anwendung der Zeitklausel hat er einen Aufwand von 25 Stunden und 15 Minuten behauptet und zusätzlich eine hierauf bezogene Sekretariatspauschale berechnet. Das LG hat den Bekl. unter Abweisung der Widerklage zur Zahlung von 8.495,59 Euro nebst Zinsen und zur Erstattung vorgegerichtlicher Anwaltskosten nebst Zinsen verurteilt. Das Berufungsgericht hat den Bekl. unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung zur Zahlung von 8.334,54 Euro nebst Zinsen verurteilt. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Bekl. seine in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Anträge auf Abweisung der Klage und Verurteilung des Kl. zur Zahlung von 1.400,45 Euro nebst Zinsen weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[4] Die Revision bleibt ohne Erfolg.

[5] I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Anspruch des Kl. auf Herausgabe der vom Bekl. vereinbarten Abfindung i.H.v. 8.334,54 Euro folge aus §§ 667, 675 BGB. Der zur Aufrechnung gestellte Vergütungsanspruch des Bekl. betrage 1.541,45 Euro. Dieser Betrag ergebe sich aus dem vereinbarten Stundensatz von 290 Euro netto (345 Euro brutto) und dem zu vergütenden Aufwand von 268 Minuten (vier Stunden und 28 Minuten).

[6] Die in § 1 der Vergütungsvereinbarung vorgesehene Mindestvergütung in Höhe des Dreifachen der nach dem erhöhten Gegenstandswert berechneten gesetzlichen Gebühren könne der Bekl. nicht verlangen. Die entsprechende Klausel sei zwar nicht i.S.v. § 305c I BGB überraschend. Gemäß § 310 III 1 BGB unterliege sie jedoch der Inhaltskontrolle gem. § 307 BGB und halte einer solchen nicht stand, weil sie den Mandanten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Die Mindestvergütung in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Gebühren gebe schon für sich genommen zu Bedenken Anlass. Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Gegenstandswertes sei sie nicht mehr vereinbar mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, dem Anwalt zu einer auskömmlichen Vergütung zu verhelfen, ohne den Mandanten über Gebühr zu belasten. Zugleich führe sie zu einer gem. § 49b II BRAO grundsätzlich unzulässigen Erfolgsbeteiligung. Die Folgen des Zusammenspiels von dreifacher Mindestvergütung und Erhöhung des Gegen-

standswertes seien schließlich für den Mandanten nicht zu durchschauen und daher i.S.v. § 307 I 2 BGB intransparent.

[7] Die Unwirksamkeit der Klausel über die Mindestvergütung führe gem. § 306 I BGB nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vergütungsvereinbarung. Der Bekl. dürfe nach Zeitaufwand abrechnen. Die formulärmäßige Vereinbarung des Fünfzehn-Minuten-Taktes, welcher strukturell geeignet sei, das dem Schuldrecht im Allgemeinen und dem Dienstvertragsrecht im Besonderen zugrundeliegende Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung empfindlich zu verletzen und dadurch den Mandanten unangemessen zu benachteiligen, sei jedoch nach § 307 I, II Nr. 1 BGB unwirksam.

[8] Abzurechnen sei danach minutengenau. Auf der Grundlage der Aufstellungen des Bekl., der sonstigen Unterlagen und des Ergebnisses der Anhörung der Parteien seien insgesamt 268 Minuten zu vergüten. Eine Sekretariatspauschale könne der Bekl. im Hinblick auf § 4 III 2 RVG nicht verlangen. Nach der entsprechenden Klausel sei der Bekl. berechtigt gewesen, die Sekretariatskosten pauschal abzurechnen; nach seiner Wahl hätte er aber auch die tatsächlich angefallenen Arbeiten abrechnen können.

[9] II. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung stand. Der Bekl. ist gem. §§ 675, 667 BGB zur Herausgabe des eingezogenen Fremdgeldes nebst Zinsen verpflichtet. Die Aufrechnung mit dem Honoraranspruch hat nur in der vom Berufungsgericht errechneten Höhe zum Erlöschen dieses Anspruchs geführt (§§ 387, 389 BGB). Der Honoraranspruch des Bekl. beträgt 1.541,45 Euro.

[10] 1. Die vom Bekl. vorformulierte und dem Kl. bei Abschluss des Beratungsvertrages gestellte Vergütungsvereinbarung unterliegt der Inhaltskontrolle nach § 307 I, II Nr. 1 BGB.

[11] a) Die genannten Vorschriften gelten gem. § 307 III 1 BGB für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Preisabreden, welche unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung oder das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen, sind zwar grundsätzlich nach § 307 III BGB kontrollfrei (vgl. etwa BGH, Urt. v. 22.9.2016 – III ZR 264/15, WM 2016, 2116 Rn. 12 m.w.N.; v. 4.7.2017 – XI ZR 562/15, BGHZ 215, 172 Rn. 24 f.). Das gilt jedoch dann nicht, wenn die Preise für eine zu erbringende Leistung durch eine gesetzliche Regelung vorgegeben werden. Das ist auch dann der Fall, wenn in den preisrechtlichen Bestimmungen keine starren Regelungen getroffen, sondern Gestaltungsmöglichkeiten geboten werden und für die Höhe des Entgelts ein Spielraum gewährt wird. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber Leitlinien für die Preisgestaltung aufgestellt.

Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen können und müssen dann daraufhin überprüft werden, ob sie mit den Grundgedanken der Preisvorschriften übereinstimmen und sich in den von den Leitlinien gezogenen Grenzen halten, soll der vom Gesetzgeber mit dem Erlass der Preisvorschriften verfolgte Zweck nicht verfehlt werden (vgl. BGH, Urt. v. 7. 11.2014 – V ZR 305/13, WM 2015, 637 Rn. 12 m.w.N.; v. 10.9.2019 – XI ZR 7/19, WM 2019, 2161 Rn. 16 m.w.N.).

[12] b) Die Bestimmungen der Vergütungsvereinbarung weichen von den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ab, welches eine gesetzliche Gebührenordnung darstellt (BGH, Urt. v. 7. 11.2014 – V ZR 305/13, a.a.O. Rn. 13). Gleichwohl wird teilweise vertreten, die Regelung der Gebührenhöhe im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sei als subsidiäres Recht kein Maßstab, an dem eine Vergütungsvereinbarung gemessen werden könne. Damit fehle es an der von § 307 III BGB vorausgesetzten Abweichung oder Ergänzung von Rechtsvorschriften. Wenn man eine Inhaltskontrolle nach § 307 I BGB vornehmen wolle, müsse man überdies den Bereich des § 34 RVG ausklammern, was jedoch zu unter Wertungsgesichtspunkten nicht gerechtfertigten Unterschieden zwischen einer Gebührenvereinbarung nach § 3a RVG einerseits, nach § 34 RVG andererseits führe. Die gegenüber den §§ 305 ff. BGB speziellere Vorschrift des § 3a II RVG ermögliche zudem die Herabsetzung eines unangemessen hohen Honorars, so dass ein Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften gem. § 307 I, II Nr. 1 BGB nicht erforderlich sei (vgl. die Nachweise bei *Staudinger/Weber*, BGB, Stand Sept. 2019, Anh. zu §§ 305-310 Rn. G 42).

[13] c) Die Einwände gegen eine Anwendbarkeit von § 307 I 1, II BGB vermögen nicht zu überzeugen (ebenso im Ergebnis *Staudinger/Weber*, a.a.O. Rn. G 45 f.; *Gerald/Schmidt/Mayer*, RVG, 24. Aufl., § 3a RVG Rn. 63). Die Vorschrift des § 3a II RVG lässt erkennen, dass die Rechtsanwaltsvergütung nur bedingt privatautonom vereinbart werden kann. Sie schließt weitergehende Kontrollen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht aus. Die Vorschriften des § 3a II RVG einerseits, des § 307 I, II BGB andererseits unterscheiden sich in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen. § 3a II RVG ermöglicht eine Kontrolle der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung im Zeitpunkt der Abrechnung (BGH, Urt. v. 10.11.2016 – IX ZR 119/14, WM 2017, 827 Rn. 29). Ist die Vergütung unangemessen hoch, wird sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt; zuvor ist ein Gutachten der RAK einzuholen. Die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle bezieht sich hingegen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vergütungsvereinbarung. Sie führt gegebenenfalls zur Unwirksamkeit der Vereinbarung und zur Anwendbarkeit der Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, nicht nur zur Herabsetzung der Vergütung auf ein noch vertretbares Maß. Diese Unterschiede sprechen dafür, beide Kontrollmechanismen nebeneinander anzuwenden (vgl. *Staudinger/Weber*, a.a.O. Rn. G 45).

[14] Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz regelt die Preise für anwaltliche Leistungen. Zwar erheben die in der Regel streitwertabhängigen gesetzlichen Gebühren nicht den Anspruch, das konkrete Mandat adäquat oder auch nur kostendeckend zu vergüten. Ihnen liegt vielmehr eine Konzeption zugrunde, nach der erst das Gebührenaufkommen des Rechtsanwalts in seiner Gesamtheit geeignet sein muss, sowohl seinen Kostenaufwand als auch seinen Lebensunterhalt abzudecken. Dies soll durch eine Mischkalkulation, also eine Quersubventionierung der weniger lukrativen durch gewinnträchtige Mandate, sichergestellt werden (BVerfG, NJW-RR 2010, 259 Rn. 17). Als Maßstab für die Angemessenheit einer vereinbarten Vergütung sind sie daher nur bedingt geeignet (ähnlich BGH, Urt. v. 10.11.2016 – IX ZR 119/14, WM 2017, 827 Rn. 19 zur Frage der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB). Das gilt jedoch nicht nur für eine Überprüfung nach § 307 BGB, sondern auch für eine solche nach § 3a II RVG (*Staudinger/Weber*, a.a.O.). Insoweit ist es den Gerichten nicht schlechthin verwehrt, zur Bestimmung der Unangemessenheit auf die gesetzlichen Gebührentatbestände zurückzugreifen, denen eine faktische Leitbildfunktion zukommt (BVerfG, a.a.O. Rn. 23, 31). Das gilt jedenfalls, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Preisrecht enthält. Wie im Fall einer Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG zu verfahren ist, bedarf hier keiner Entscheidung.

[15] 2. Der Bekl. hat keinen Anspruch auf die in § 1 Abs. 5 der Vergütungsvereinbarung vorgesehene Mindestvergütung in Höhe des Dreifachen der nach dem erhöhten Gegenstandswert berechneten gesetzlichen Gebühren. Eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, welche eine Mindestvergütung des Rechtsanwalts in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, ist jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten unwirksam, wenn das Mandat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Mandanten betrifft und die Vergütungsvereinbarung zusätzlich eine Erhöhung des Gegenstandswertes um die Abfindung vorsieht (§ 307 I, II Nr. 1 BGB).

[16] a) Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vorneherein dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (vgl. etwa BGH, Urt. v. 23.6.2010 – VIII ZR 230/09, NJW 2010, 3431 Rn. 21 m.w.N.). Bewertungsmaßstab ist die Rechtslage nach dem Gesetzesrecht, von der die streitige Klausel abweicht. Eine unangemessene Benachteiligung ist gem. § 307 II Nr. 1 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

[17] b) Diese Voraussetzungen hat das Berufungsgericht zu Recht bejaht.

[18] aa) Zu den wesentlichen Grundgedanken der für schuldrechtliche gegenseitige Verträge geltenden Regeln des bürgerlichen Rechts gehört das Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung (BGH, Urt. v. 12.6.2001 – XI ZR 274/00, NJW 2001, 2635, 2637 unter III.2b). Für die im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelten Anwaltsgebühren gilt dies wegen des oben unter 1c beschriebenen Prinzips der Quersubventionierung nicht uneingeschränkt. Bei Sachen mit niedrigem oder mittlerem Streitwert kann auch ein Honorar, das die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteigt, angemessen sein. Umgekehrt kann bei hohen Streitwerten unter Umständen schon aus der Überschreitung der gesetzlichen Gebühren auf ein auffälliges oder besonders grobes Missverhältnis geschlossen werden, wenn die Tätigkeit des Anwalts bereits durch die gesetzlichen Gebühren angemessen abgegolten wäre (BGH, Urt. v. 10.11.2016 – IX ZR 119/14, WM 2017, 827 Rn. 20 m.w.N. zu § 138 BGB).

[19] bb) Eine formularmäßig vereinbarte Mindestvergütung in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Gebühren unabhängig von der Höhe des Streitwerts und vom Umfang und von der Schwierigkeit des Mandats ist schon für sich genommen bedenklich, weil sie das Interesse des Mandanten, nicht mit einer außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehenden Gebührenforderung überzogen zu werden, völlig außer Acht lässt. Darauf, dass die Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 GG auch das Recht umfasst, das Entgelt für berufliche Leistungen frei mit den Interessenten auszuhandeln (vgl. BVerfG, NJW-RR 2010, 259 Rn. 11), kann sich der Anwalt im Falle einer einseitig gestellten, von ihm vorformulierten Vergütungsvereinbarung nicht berufen. Der in einer vertraglichen Vereinbarung zum Ausdruck gebrachte übereinstimmende Wille der Vertragsparteien lässt im Grundsatz auf einen sachgerechten Interessenausgleich schließen, der grundsätzlich zu respektieren ist und weder aus Gründen des Mandantenschutzes noch zur Wahrung des Vertrauens in die Integrität der Anwaltschaft der Abänderung bedarf (BVerfG, a.a.O. Rn. 27). Bei einseitig gestellten Vertragsbedingungen findet ein derartiger Interessenausgleich nicht statt. Der Mandant hat in einem solchen Fall keinen Einfluss auf den Inhalt der Vergütungsvereinbarung, damit keine Möglichkeit, sein Interesse daran, nicht mit überhöhten Vergütungsansprüchen überzogen zu werden, einzubringen und zu wahren.

[20] cc) Jedenfalls in Verbindung mit der Klausel über die Erhöhung des Gegenstandswertes benachteiligt die Klausel über die Verdreifachung der gesetzlichen Gebühren die betroffenen Verbraucher unangemessen.

[21] (1) Die Anknüpfung der Gerichts- und Anwaltsgebühren an den Gebührenstreitwert (§ 13 RVG) dient dem Ziel, die Gebühren von der wirtschaftlichen Bedeu-

tung der Angelegenheit für die Prozessparteien abhängig zu machen (BAG, NZA 2015, 1471 Rn. 11). Bei Mandaten mit geringem Streitwert wird dem Rechtsanwalt ein geringerer Verdienst in der Erwartung eines Ausgleichs durch Mandate mit einem höheren Streitwert zugemutet, damit der Mandant nicht durch außer Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit stehende Gebühren von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung abgehalten wird. Der Mandantenschutz zählt als Ausprägung des allgemeinen Verbraucherschutzes zu den schutzwürdigen Gemeinwohlbelangen, die einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts rechtfertigen (BVerfG, NJW-RR 2010, 259 Rn. 19 f.).

[22] (2) Die hier einschlägige Vorschrift des § 42 II 1 Hs. 2 GKG schränkt die Anwaltsgebühren im Interesse des Mandanten ein. Nach § 42 II 1 Hs. 2 GKG ist für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend. Eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet. Für anwaltliche Tätigkeiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gilt die genannte Vorschrift gem. § 23 I 3 RVG entsprechend. Damit werden die Kosten eines Rechtsstreits und einer streitigen außergerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis zu den allgemeinen Vorschriften der §§ 2, 9 ZPO aus sozialen Gründen niedrig gehalten (vgl. etwa LAG Rheinland-Pfalz, NZA-RR 2015, 440, 441; OLG Karlsruhe, Urt. v. 7.7.2015 – 17 U 125/14 Rn. 24; LAG Düsseldorf, Beschl. v. 25.11.2016 – 4 Ta 634/16 Rn. 29). Streitigkeiten, bei denen es regelmäßig um die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Arbeitnehmers geht, sollen kostenmäßig besonders günstig gestaltet werden (LAG Baden-Württemberg, Beschl. v. 15.11.2013 – 12 Sa 15/13 Rn. 1; LAG Köln, Beschl. v. 10.11.2015 – 11 Ta 336/15 Rn. 4). Die Begrenzung des Gebührenstreitwerts für Bestandsschutzstreitigkeiten soll verhindern, dass Arbeitnehmer aus Furcht vor hohen Gebühren darauf verzichten, den Bestand ihres Arbeitsverhältnisses zu verteidigen (LAG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.6.2019 – 26 Ta (Kost) 6114/18 Rn. 14).

[23] (3) Die in § 1 Abs. 6 der Vergütungsvereinbarung vorgesehene Hinzurechnung der auszuhandelnden Abfindung zum Gegenstandswert führt zu einer wesentlichen Erhöhung des Mindesthonorars unabhängig von Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und unabhängig vom Interesse des Mandanten, nicht mehr als ein angemessenes Honorar zahlen zu müssen. Sie widerspricht dem Anliegen des Gesetzgebers, dem Arbeitnehmer in einer für ihn schwierigen Lage Rechtsschutz und rechtlichen Beistand zu vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Auf welcher Grundlage letztendlich abgerechnet werden wird, hängt vom Ergebnis der Verhandlungen mit dem Arbeitgeber ab, ist aus Sicht des Mandanten also bei Abschluss des Vertrages nicht zu erkennen. Hinzu kommt die Verdreifachung der

gesetzlichen Gebühren. Eine Vervielfachung des Gebührensatzes führt, wie gezeigt, eher bei geringen als bei hohen Streitwerten zu angemessenen Ergebnissen. Die Vergütungsvereinbarung sieht demgegenüber sowohl eine im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bestimmte Erhöhung des Gegenstandswertes als auch eine Vervielfachung der gesetzlichen Gebühren vor. Sie dient damit einseitig, ohne jede Rücksicht auf die Interessen des Mandanten, der Optimierung der Anwaltsvergütung. Mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen, von denen die Vergütungsvereinbarung abweicht, insbesondere mit der Abhängigkeit der Vergütung von der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für den Mandanten, ist dies nicht mehr zu vereinbaren.

[24] 3. Der Bkl. kann, wie in § 1 Abs. 2 der genannten Vereinbarung vorgesehen, ein Zeithonorar i.H.v. 290 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer pro Arbeitsstunde verlangen. Er darf jedoch nur die tatsächlich aufgewandte Arbeitszeit abrechnen. Die Bestimmung in § 1 Abs. 3 der Vergütungsvereinbarung über die Abrechnung im Fünfzehn-Minuten-Takt für jede angefangene Viertelstunde ist jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern ebenfalls gem. § 307 I, II Nr. 1 BGB unwirksam.

[25] a) Die Unwirksamkeit der Bestimmung über die Mindestvergütung führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen in § 1 der Vergütungsvereinbarung.

[26] aa) Gemäß § 306 I BGB bleibt der Vertrag dann, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen teilweise unwirksam sind, im Übrigen rechtsbeständig. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH können inhaltlich voneinander trennbare, einzeln aus sich heraus verständliche Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann Gegenstand einer gesonderten Wirksamkeitsprüfung sein, wenn sie in einem äußeren sprachlichen Zusammenhang mit anderen – unwirksamen – Regelungen stehen. Nur wenn der als wirksam anzusehende Teil im Gesamtgefüge des Vertrages nicht mehr sinnvoll, insbesondere der als unwirksam beanstandete Klauselteil von so einschneidender Bedeutung ist, dass von einer gänzlich neuen, von der bisherigen völlig abweichenden Vertragsgestaltung gesprochen werden muss, ergreift die Unwirksamkeit der Teilklausel die Gesamtklausel. Die inhaltliche Trennbarkeit einer Klausel und damit ihre Zerlegung in einen inhaltlich zulässigen und einen inhaltlich unzulässigen Teil ist immer dann gegeben, wenn der unwirksame Teil der Klausel gestrichen werden kann, ohne dass der Sinn des anderen Teils darunter leidet (blue-pencil-test). Ob beide Bestimmungen den gleichen Regelungsgegenstand betreffen, ist dabei unerheblich (BGH, Urt. v. 10.10.2013 – III ZR 325/12, NJW 2014, 141 Rn. 14 m.w.N.).

[27] bb) Die Bestimmungen in § 1 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Vergütungsvereinbarung über die Abrechnung

nach Zeitaufwand sind von der (unwirksamen) Bestimmung in § 1 Abs. 5 über die Mindestvergütung unabhängig. Sie bestehen daher fort. Entgegen *Schons*, AnwBl. 2019, 491 f, unterfällt die Vergütungsvereinbarung insoweit auch nicht der Vorschrift des § 4 III 2 RVG mit der Folge, dass die gesetzliche Vergütung als vereinbart gilt. Sie überlässt die Abrechnungsart nicht dem Ermessen des Bekl., sondern sieht eine Abrechnung nach Stundensätzen und eine Mindestvergütung vor. Damit lässt sich anhand objektiver Kriterien bestimmen, wie die geschuldete Vergütung zu berechnen ist.

[28] b) Die in § 1 Abs. 3 der Vergütungsvereinbarung vorgesehene Abrechnung im Fünfzehn-Minuten-Takt benachteiligt den Mandanten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

unangemessene Benachteiligung

[29] aa) Ob die formularmäßige Vereinbarung eines Fünfzehn-Minuten-Taktes einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB standhält, hat der Senat bisher offengelassen (BGH, Beschl. v. 5.3.2009 – IX ZR 144/06, AnwBl. 2009, 554; Urt. v. 21.10.2010 – IX ZR 37/10, NJW 2011, 63 Rn. 19). In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung und in der Fachliteratur sind die Ansichten geteilt.

[30] (1) Soweit die entsprechende Klausel für wirksam gehalten wird, wird vor allem auf die wirklich oder vermeintlich ähnlichen Vorschriften des § 13 S. 2 StBVV und des § 8 II 2 JVEG Bezug genommen. § 8 II 2 JVEG sehe für die Berechnung der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern vor, dass die letzte begonnene Stunde voll zu vergüten sei, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich gewesen sei; anderenfalls betrage die Vergütung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages. Nach § 13 StBVV sei für die dort genannten Tätigkeiten jede angefangene halbe Stunde mit einem Stundensatzrahmen von 30 bis 70 Euro zu vergüten. Diese gesetzliche Regelung stimme in ihrer Systematik mit einer Zeittaktklausel in einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung überein. Eine Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, wie § 307 II Nr. 1 BGB sie voraussetze, liege daher nicht vor (OLG München, BeckRS 2014, 123857 Rn. 127 m.w.N.; *D. Fischer*, in G. Fischer/Vill/D. Fischer/Pape/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 5. Aufl., § 2 Rn. 462). Überdies seien entsprechende Vereinbarungen üblich. Dem berechtigten Interesse des Mandanten, nur den tatsächlich für die Bearbeitung seines Mandats anfallenden Aufwand bezahlen zu müssen, stehe das ebenso berechnete Interesse des Rechtsanwalts gegenüber, eine angemessene Vergütung auch in Fällen zu erhalten, in denen er durch Tätigkeiten, die weniger als eine Viertelstunde dauerten, etwa durch ein Telefongespräch, aus der Sachbearbeitung eines anderen Mandats herausgerissen werde und sich nach Erledigung der Tätigkeit für den Mandanten wieder neu in die vorher begonnene Angelegenheit einarbeiten müsse. Die Fünfzehn-Minuten-Klausel stelle einen sachge-

rechten und ausgewogenen Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen des Mandanten und des Rechtsanwalts dar (OLG München, a.a.O. m.w.N.).

[31] (2) Gegen die Wirksamkeit einer Zeittaktklausel wird insbesondere eine hierdurch bewirkte Änderung des Preis-Leistungs-Verhältnisses eingewandt. Aufgrund einer solchen Klausel werde einerseits jegliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, die nur wenige Minuten oder gar Sekunden in Anspruch nehme, etwa ein kurzes Telefonat, Anweisungen an das Personal, kurze Rückfragen, das Lesen einfacher und kurzer Texte, im Zeittakt von jeweils fünfzehn Minuten vergütet, andererseits auch jede länger andauernde Tätigkeit, die den jeweiligen Zeitabschnitt von fünfzehn Minuten auch nur um Sekunden überschreite. Die Klausel sei zudem nicht auf eine einmalige Anwendung, etwa am Ende eines Arbeitstages, beschränkt, sondern könne mehrmals täglich angewandt werden. Sie ermögliche zudem – etwa bei Entgegennahme eines kurzen Ferngesprächs während der Bearbeitung eines anderen Mandats – die Abrechnung der jeweiligen Viertelstunde zu Lasten beider Mandanten. Da ein Rechtsanwalt bei seiner täglichen Arbeit in der Regel mehrere Mandate bearbeite, entstünden stets, wiederholt und auch mehrmals täglich Zeitintervallfraktionen, die in allen bearbeiteten Mandaten abgerechnet werden könnten (OLG Düsseldorf, FamRZ 2010, 1184 f. m.w.N.).

[32] bb) Der Senat entscheidet die genannte Streitfrage dahin, dass eine formularmäßig vereinbarte Fünfzehn-Minuten-Zeittaktklausel gem. § 307 I 1, II Nr. 1 BGB jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern unwirksam ist.

unwirksam gegenüber Verbrauchern

[33] (1) Der Mandant ist beim Abschluss von anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen typischerweise in besonderem Maße schutzbedürftig. Bei dem Vertragsgegenstand der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten (§ 3 I BRAO) handelt es sich um eine immaterielle Leistung, deren Wert er kaum ermessem kann. Hinzu kommt die asymmetrische Informationsverteilung zwischen Mandant und Rechtsanwalt hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Rechtssache sowie des zu ihrer sachgerechten und möglichst erfolgreichen Betreuung erforderlichen Aufwands. Wie viel Zeit der Rechtsanwalt tatsächlich aufwendet, sieht der Mandant nicht. Dem unredlichen Rechtsanwalt eröffnen sich umfangreiche Missbrauchsmöglichkeiten (BVerfG, NJW-RR 2010, 259 Rn. 20; BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 77). Eine – auch formularmäßig vereinbarte – Abrechnung nach dem Zeitaufwand wird hierdurch zwar nicht ausgeschlossen. Der Senat hat die individualvertragliche Vereinbarung eines Stundenhonorars bisher für unbedenklich gehalten, wenn diese Honorarform unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls sachgerecht und die geltend gemachte Bearbeitungszeit sowie der ausgehandelte Stundensatz angemessen erschien (vgl. etwa BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, a.a.O. Rn. 73). Nichts Anderes gilt im

Grundsatz für die Vereinbarung eines Zeithonorars in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Zeithonorar, welches zusätzlich eine Abrechnung nach mehr oder weniger großen Zeitintervallen vorsieht, führt jedoch zu einer noch größeren Gefährdung der Interessen des Mandanten.

[34] (2) Es gibt durchaus gute Gründe für eine Abrechnung nach Zeittakten. Der Rechtsanwalt, der etwa durch einen Anruf oder eine Rückfrage eines Angestellten in seiner Arbeit gestört wird, muss sich erst wieder einarbeiten, wenn er sich nach Ende der Unterbrechung erneut seiner eigentlichen Arbeit zuwendet. Das kostet Zeit. Eine Zeittaktklausel bietet dem Mandanten überdies einen Anreiz, Rückfragen und Bemerkungen möglichst geordnet und gesammelt zu übermitteln und den Rechtsanwalt nicht unnötig durch wiederholte E-Mails oder Anrufe in seiner Arbeit zu unterbrechen (vgl. *Staudinger/Weber*, a.a.O., Anh. zu §§ 305-310 Rn. G 59). Dem stehen jedoch die berechtigten Interessen des Mandanten gegenüber, nur diejenige Arbeitszeit zu bezahlen, die der Rechtsanwalt tatsächlich auf seine, des Mandanten, Angelegenheit verwandt hat. Welcher Zeittakt angesichts dessen noch vertretbar wäre, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Ein Zeittakt von fünfzehn Minuten, der auch durch die belanglosesten Tätigkeiten des Rechtsanwalts ausgelöst wird und beliebig oft zur Anwendung gebracht werden kann, ist keinesfalls gerechtfertigt. Sie würde es dem Rechtsanwalt z.B. ermöglichen, die auch nur flüchtige Durchsicht des E-Mail-Eingangsfachs in jeder Angelegenheit, in der eine E-Mail eingegangen ist, mit einem Viertel des vereinbarten Stundensatzes in Ansatz zu bringen. Auch Unterbrechungen, die ohne äußeren Anlass auf der eigenen Entscheidung des Anwalts beruhen, könnten den Zeittakt neu beginnen lassen und zu einer Vervielfachung der Vergütung führen. Hier zeigt sich erneut die einseitige Bevorzugung des Interesses des Rechtsanwalts an einer möglichst hohen Vergütung unter Missachtung der Interessen des Mandanten, nicht mehr als eine angemessene Vergütung für die Dienste des Rechtsanwalts bezahlen zu müssen.

15-Minuten-Zeittakt nicht gerechtfertigt

[35] (3) Die Vorschriften des § 13 S. 2 StBVV und des § 8 II 2 JVEG stehen diesem Ergebnis nicht entgegen. Die Vorschrift des § 13 II StBVV in der Fassung v. 11.12.2012 erlaubt es dem Steuerberater, für bestimmte – nicht alle – Tätigkeiten eine Zeitgebühr zwischen 30 Euro und 70 Euro je angefangener halber Stunde zu liquidieren. Diese Sätze liegen deutlich unter denjenigen, die Rechtsanwälte bei Vereinbarung eines Stundenhonorars üblicherweise in Rechnung stellen, und gelten zudem nicht für jegliche Tätigkeit des Steuerberaters (vgl. etwa OLG Düsseldorf, FamRZ 2010, 1184, 1185). § 8 II JVEG sieht vor, dass die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet wird, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war. Anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.

[35] (3) Die Vorschriften des § 13 S. 2 StBVV und des § 8 II 2 JVEG stehen diesem Ergebnis nicht entgegen. Die Vorschrift des § 13 II StBVV in der Fassung v. 11.12.2012 erlaubt es dem Steuerberater, für bestimmte – nicht alle – Tätigkeiten eine Zeitgebühr zwischen 30 Euro und 70 Euro je angefangener halber Stunde zu liquidieren. Diese Sätze liegen deutlich unter denjenigen, die Rechtsanwälte bei Vereinbarung eines Stundenhonorars üblicherweise in Rechnung stellen, und gelten zudem nicht für jegliche Tätigkeit des Steuerberaters (vgl. etwa OLG Düsseldorf, FamRZ 2010, 1184, 1185). § 8 II JVEG sieht vor, dass die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet wird, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war. Anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.

Es wird also nur die letzte angefangene Stunde aufgerundet. Mit der Möglichkeit, ständig kleinste Zeiteinheiten mit einem Viertel des vereinbarten Stundensatzes abzurechnen, ist das nicht zu vergleichen.

[36] 4. Die Unwirksamkeit der Fünfzehn-Minuten-Zeittaktklausel lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung des Zeithonorars unberührt (§ 306 I BGB). Das Zeithonorar und die Zeittaktklausel hängen nicht untrennbar zusammen. Die Abrechnung des tatsächlichen Aufwandes nach dem vereinbarten Stundensatz ist ohne weiteres möglich. Der Beklagte kann also den tatsächlichen Aufwand zu dem vereinbarten Stundensatz von 290 Euro netto abrechnen. Der Höhe nach kann der Beklagte einen Aufwand von insgesamt 268 Minuten vergütet verlangen.

Zeithonorar bleibt unberührt

[37] a) Soweit ein Rechtsanwalt Ansprüche aus einer Zeitvergütung herleitet, trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die berechnete Vergütung tatsächlich entstanden ist. Im Falle eines vereinbarten Zeithonorars muss die nahe liegende Gefahr ins Auge gefasst werden, dass dem Mandanten der tatsächliche zeitliche Aufwand des Anwalts verborgen bleibt und ein unredlicher Anwalt deshalb ihm nicht zustehende Zahlungen beansprucht. Deshalb erfordert eine schlüssige Darlegung der geltend gemachten Stunden, dass über pauschale Angaben hinaus die während des abgerechneten Zeitraums getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise dargelegt werden. Eine nähere Substantiierung ist unverzichtbar, weil die für die Bearbeitung des Mandats aufgewandte Arbeitszeit tatsächlich kaum kontrolliert werden kann (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 77; vgl. auch Beschl. v. 11.12.2014 – IX ZR 177/13, Rn. 2 m.w.N.). Insoweit ist etwa anzugeben, welche Akten und Schriftstücke durchgesehen wurden, welcher Schriftsatz vorbereitet oder verfasst wurde, zu welcher Rechts- oder Tatfrage welche Literaturrecherchen angestellt oder zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner wann eine fernmündliche Unterredung geführt wurde. Nicht genügend sind allgemeine Hinweise auf Aktenbearbeitung, Literaturrecherche und Telefongespräche, weil sie jedenfalls bei wiederholter Verwendung inhaltsleer sind und ohne die Möglichkeit einer wirklichen Kontrolle geradezu beliebig ausgeweitet werden können (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, a.a.O. Rn. 79). Grundsätzlich gilt der Maßstab des § 286 ZPO.

[38] Zu prüfen ist außerdem, ob die nachgewiesenen Stunden in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeiten der Sache stehen. Damit soll einer unverhältnismäßigen Aufblähung der für die Sache aufzuwendenden Arbeitszeit zum Nachteil des Mandanten vorgebeugt werden. Es geht nicht darum, dem Rechtsanwalt bindend vorzugeben, in welchem Zeitraum ein Mandat zu bearbeiten ist. Jeder Rechtsanwalt arbeitet anders. Trotzdem darf der zu vergütende zeitliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der zu bearbeitenden Angelegenheit stehen. Schaltet der

Mandant etwa einen Spezialisten ein, darf er grundsätzlich davon ausgehen, dass die Sache innerhalb eines üblichen Zeitrahmens erledigt wird, wenn es sich um einen Routinefall und nicht um einen besonders gelagerten, komplexen und unübersichtlichen Einzelfall handelt (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, a.a.O. Rn. 84 f.).

[39] Die Feststellungen zum Umfang der abgerechneten Tätigkeit und die Angemessenheitsprüfung obliegen in erster Linie dem Tatrichter (BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, a.a.O. Rn. 85). Sie sind für das Revisionsgericht gem. § 559 II ZPO grundsätzlich bindend. Die revisionsgerichtliche Kontrolle der zum Umfang der abgerechneten Tätigkeiten getroffenen Feststellungen beschränkt sich allgemeinen Grundsätzen zufolge darauf, ob sich der Tatrichter entsprechend dem Gebot des § 286 ZPO umfassend und widerspruchsfrei mit dem Prozessstoff auseinandergesetzt hat, die Beweismwürdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt (vgl. etwa BGH, Urt. v. 18.1.2018 – IX ZR 144/16, WM 2018, 433 Rn. 12). Revisionsrechtlich nachprüfbar ist weiter, ob der Tatrichter zu hohe Anforderungen an den Grad der richterlichen Überzeugung gestellt hat. Das Ergebnis der Prüfung, ob der nachgewiesene zeitliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeiten der Sache steht, kann revisionsrechtlich ebenfalls nur eingeschränkt überprüft werden, denn es beruht wesentlich auf einer Würdigung des Tatrichters. Das Revisionsgericht prüft daher ebenfalls nur, ob diese Würdigung möglich und in sich widerspruchsfrei ist, den Prozessstoff vollständig berücksichtigt und nicht gegen Denkgesetze verstößt.

[40] b) Das Berufungsgericht ist von den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung ausgegangen. Es hat die Parteien angehört, die von den Parteien vorgelegten Unterlagen gesichtet und auf dieser Grundlage jede einzelne vom Bekl. abgerechnete Tätigkeit daraufhin überprüft, ob ihre Dauer angemessen ist. Revisionsrechtlich erhebliche Fehler sind ihm daraufhin nicht unterlaufen. Das gilt auch, soweit die Revision die Kürzungen für „kleinlich“ hält. Der Einwand der Revision, das Berufungsgericht habe nicht hinreichend zwischen der Feststellung des jeweiligen Aufwandes und der Angemessenheitsprüfung unterschieden, ist im Ergebnis ebenfalls unberechtigt. Hätte das Berufungsgericht einen zeitlichen Aufwand des Beklagten anerkannt, der angemessen war, aber nicht festgestellt worden ist, würde hierdurch nur der Kläger, nicht aber der Bekl. beschwert.

[41] 5. Der Bekl. hat schließlich keinen Anspruch auf die in § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Vergütungsvereinbarung vorgesehene Pauschale für die Tätigkeiten des Sekretariats.

[42] a) Gemäß § 4 III 2 RVG gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart, wenn die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen wird. Diese

Voraussetzung ist hier erfüllt. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Vergütungsvereinbarung war der Beklagte berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Tätigkeiten des Sekretariats pauschal abzurechnen. Dies folgt aus einer Auslegung der genannten Bestimmungen der Vergütungsvereinbarung, die der Senat selbst vorzunehmen hat.

[43] aa) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Dabei sind die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen. Ansatzpunkt für die bei einer Formulklausel gebotene objektive, nicht am Willen der konkreten Vertragspartner zu orientierende Auslegung ist in erster Linie ihr Wortlaut. Legen die Parteien allerdings der Klausel übereinstimmend eine von ihrem objektiven Sinn abweichende Bedeutung bei, ist diese maßgeblich. Sofern nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten Zweifel verbleiben und zumindest zwei Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar sind, kommt die sich zu Lasten des Klauselverwenders auswirkende Unklarheitenregel des § 305c II BGB zur Anwendung. Hierbei bleiben allerdings Verständnismöglichkeiten unberücksichtigt, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend sind und für die an solchen Geschäften typischerweise Beteiligten nicht ernsthaft in Betracht kommen (BGH, Beschl. v. 2.7.2019 – VIII ZR 74/18, WM 2019, 2273 Rn. 20).

[44] bb) § 1 Abs. 2 Satz 2 der Vergütungsvereinbarung sieht für Tätigkeiten des Sekretariats einen Stundensatz von 60 Euro vor. Im folgenden Satz heißt es, der Bekl. sei berechtigt, die Tätigkeiten des Sekretariats pauschal mit fünfzehn Minuten pro abgerechneter Stunde anwaltlicher Tätigkeit abzurechnen. Unter welchen Voraussetzungen der Bekl. die Pauschale oder aber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen darf, ist nicht geregelt. Danach kann der Bekl. frei entscheiden, welche Abrechnungsmethode er wählt. Wer zu einem bestimmten Verhalten, hier: einer bestimmten Art der Abrechnung, berechtigt ist, ist hierzu gerade nicht verpflichtet. Dass die Parteien dies übereinstimmend anders gesehen hätten, hat der Bekl. nicht behauptet.

[45] b) Die Revision meint allerdings, die Sekretariatspauschale habe in jedem Fall abgerechnet werden sollen. Dies sei lediglich sprachlich abweichend zum Ausdruck gekommen. Dies trifft nicht zu. Ihrem klaren Wortlaut nach berechtigt die Klausel den Bekl. zu einer pauschalen Abrechnung der Sekretariatstätigkeiten, verpflichtet ihn hierzu jedoch nicht. Wollte man dies anders sehen, gäbe es also zwei rechtlich vertretbare Auslegungsergebnisse, änderte sich im Ergebnis nichts. Dann wäre gem. § 305c II BGB die kundenfeindlichste Auslegung maßgeblich, diejenige Auslegung also, die zur Unwirksamkeit der Klausel und zur Anwendung des dispositiven Rechts führte. Das gilt nach zwischenzeitlich ge-

festigter Rechtsprechung des BGH für die Inhaltskontrolle einer mehrdeutigen Allgemeinen Geschäftsbedingung nicht nur im Verbandsprozess, sondern auch im Individualprozess (vgl. etwa BGH, Urteile vom 29. Mai 2013 – VIII ZR 285/12, NJW 2013, 2505 Rn. 20 m.w.N.; v. 19.12.2018 – VIII ZR 254/17, MDR 2019, 215 Rn. 19). Auch in diesem Fall unterfiele die Klausel also § 4 III 2 RVG. Nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes können Sekretariatsstunden dem Mandanten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

[46] 6. Nicht geprüft hat der Senat, ob der Bekl. verpflichtet gewesen wäre, den Kl. vor Abschluss des Beratungsvertrages auf die Höhe der nach der vorgeschlagenen Vergütungsvereinbarung voraussichtlich entstehenden Gebührenansprüche hinzuweisen. Aus besonderen Umständen des Einzelfalles kann sich nach Treu und Glauben eine Pflicht des Rechtsanwalts ergeben, auch ohne Frage des Auftraggebers diesen über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung zu belehren, etwa wenn die Höhe der vom Auftraggeber zu zahlenden Gebühren das von ihm verfolgte Ziel wirtschaftlich sinnlos macht (vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06, WM 2007, 1390 Rn. 10 m.w.N.). Im Fall einer Vergütungsvereinbarung, wie sie der Bekl. verwendet, liegt eine Hinweispflicht nahe. Die Annahme des Berufungsgerichts, das für den Kl. unbefriedigende wirtschaftliche Ergebnis der Beauftragung des Bekl. sei bei Vertragsschluss nicht absehbar gewesen, erscheint zweifelhaft, wie die Berechnungen der Revisionserwiderung zeigen. Im Ergebnis kommt es auf diese Frage jedoch nicht an. Die Revision ist schon deshalb zurückzuweisen, weil die Vergütungsvereinbarung in dem vom Berufungsgericht angenommenen Umfang gem. § 307 BGB unwirksam ist.

ANMERKUNG:

„So musste es ja kommen, so musste es ja enden“ flüstert die Mutter von Katharina Blum (Die verlorene Ehre der Katharina Blum) in das Mikrofon eines Skandalreporters. An diese Worte muss man denken, wenn man die lange Geschichte und die Diskussionen in Rechtsprechung und Literatur um die Wirksamkeit der 15-Minuten-Zeittaktklausel betrachtet. In gewisser Weise kann es als später Triumph des 24. Senats des OLG Düsseldorf bezeichnet werden, dass nunmehr der BGH nach jahrelangem Zögern auch hier wieder ein klares Statement abgegeben hat, das mehr Klarheit im Recht der anwaltlichen Vergütungsvereinbarung herbeiführt.

Der 24. Senat war lange Zeit das erste und auch einzige Gericht, dass die Wirksamkeit dieser Zeittaktklausel in Zweifel stellte (vgl. OLG Düsseldorf, AGS 2006, 530 ff.). Der Senat wurde hierfür teilweise – auch vom Verfasser dieser Anmerkung – arg kritisiert (vgl. Schons, KammerMitt. 2006, 212 ff.) und von der Rechtsprechung zunächst allenfalls relativierend begleitet (vgl. OLG Hamm, AGS 2007, 550 ff.; OLG Schleswig, AGS 2009, 209 m. Anm. Schons). Aber auch der BGH konnte sich dem OLG Düsseldorf zu-

nächst nicht anschließen, sondern brachte in zwei Entscheidungen recht klar zum Ausdruck, dass es auf die Anwendung der Klausel im Einzelfall ankomme, eine Unwirksamkeit selbst aber schwerlich festzustellen sei (vgl. BGH, AGS 2009, 209 m. Anm. Schons, sowie BGH, AGS 2011, 14 ff. m. Anm. Schons).

Getragen waren all diese Entscheidungen und Beurteilungen von der seinerzeit wohl geäußerten Hoffnung, dass alle Anwälte mit den Möglichkeiten dieser Klausel verantwortungsbewusst und zurückhaltend umgehen werden. Allein die Hoffnung trog und der Wind drehte sich.

So stellte das LG Köln in einem dann auch rechtskräftig gewordenen Urteil fest, dass die Klausel auf Bedenken stößt (vgl. LG Köln, AnwBl. 2017, 560; LG Köln, BRAK-Mitt. 4/2017 m. Anm. Schons). Die Erfahrungen des 15. Senats des OLG München, wie sie sich in Rn. 67 der Entscheidung vom 5.6.2019 nachlesen lassen, können – leider – nur bestätigt werden und manche Kanzleien nutzen die Klausel in der Tat exzessiv aus, indem sie Tätigkeiten von nur wenigen Sekunden oder wenigen Minuten als volle Viertelstunde abrechnen und hierbei erhebliche Honorare zu generieren verstehen.

Und so musste es nunmehr in der Tat so kommen, wie geschehen. Der BGH sah sich aufgrund eines besonderen Extremfalles, den das OLG München dankenswerterweise zur Revision zugelassen hat, veranlasst, nunmehr tätig zu werden und dem Ruf „Karlsruhe locuta, causa finita“ gerecht zu werden.

War schon die kluge Entscheidung des OLG München vom 5.6.2019 es wert, nicht nur von der Kernaussage her, sondern auch von der sorgfältigen Begründung her, als eine Sternstunde des Vergütungsrechts bezeichnet zu werden (vgl. Schons, AnwBl. 2019, 491), so wird man hier ohne Übertreibung von einer zweiten Sternstunde sprechen dürfen. In den Entscheidungsgründen wird noch einmal alles zusammengetragen, was für und gegen eine Zeittaktklausel spricht und es werden insb. die Missbrauchsmöglichkeiten aufgezeigt, von denen in der Vergangenheit ganz offensichtlich massiv Gebrauch gemacht wurde.

Es widerspricht nicht, sondern es entspricht den Interessen der Anwaltschaft, dass der BGH in den Entscheidungsgründen eine sorgsame Abwägung zwischen den Interessen des Anwalts an einer angemessenen und wirtschaftlich tragfähigen Vergütung und den Interessen des Mandanten vornimmt, nicht mit einer Gebührenforderung überzogen zu werden, die außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht (vgl. Rn. 19). Hiermit wird man leben können. Grundsätzlich ist die faire und verantwortungsbewusste Abrechnung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand die gerechteste, transparente und auch wirtschaftlichste Abrechnungsmethode für beide Mandatsparteien. Der Rechtsanwalt erhält – soweit nicht das gerichtliche Verfahren betroffen ist – unabhängig vom bisweilen nur zufälligen Gegenstandswert die Zeit bezahlt, die er für das Mandat einsetzt und der Mandant bezahlt nur den Zeitaufwand, den der Rechtsanwalt auch aufzuwenden hat.

Hilfreich sind die in der BGH-Entscheidung auch zitierten Vorentscheidungen vom 4.2. und 21.10.2010, die auch durch die Entscheidung des OLG München ergänzt und vertieft wurden. Wer die dortigen Hinweise beachtet, wird feststellen, dass Mandate zufriedenstellend auch beim Honorar abgeschlossen werden können. Der hier zum Ausdruck gebrachte Dank an das OLG München für die Vorlage an den BGH ist allerdings auch auf den betroffenen Rechtsanwalt zu erweitern, der uneinsichtig genug war und die Hoffnung erfüllte, von der ihm gewährten Rechtsmittelmöglichkeit auch Gebrauch zu machen (vgl. auch hier Schons, AnwBl. 2019, 491).

Und auch in einem weiteren Punkt sind die Entscheidungen des OLG München und die jetzt ergangene Entscheidung des BGH begrüßenswert und hervorzuheben. Nicht nur klare Aussagen zur 15-Minuten-Zeit-takt Klausel lassen sich dort vorfinden, sondern – nach Wahrnehmung des Autors dieser Anmerkung – wird erstmalig eine konkrete Fallgestaltung einer Prüfung durch die Regelung von § 4 III 2 RVG unterzogen. Bislang führte diese Vorschrift, die entsprechend schon in § 3 BRAGO vorzufinden war, in Rechtsprechung und Literatur nur ein Schattendasein, indem der Gesetzestext praktisch nur wiedergegeben wurde (vgl. hierzu Schons, Hartung/Schons/Enders, RVG 3. Aufl. § 4 Rn. 33 ff.). Völlig zu Recht wird es beanstandet, dass es sich der Rechtsanwalt bei der Vergütung für die Sekretärin bis zuletzt vorbehält, welchen Vergütungsmodus er in Ansatz bringen will (vgl. Rn. 41 ff. der Entscheidung). In Zukunft wird der Vorschrift von § 4 III 2 RVG auch in den Kommentierungen wohl mehr Aufmerksamkeit geschenkt.

Wo so viel gleißendes Licht ist, wird man nach dem Schatten wohl etwas länger suchen müssen, wobei es allerdings zur geistigen Hygiene gehört, auch Kritisches nicht zu verschweigen. Wenn der BGH in seiner Argumentation auf das Prinzip der Quersubventionierung verweist (vgl. Rn. 14), wenn auch mit gewissen Abstrichen (vgl. Rn. 18), so erscheint eine Betrachtung unter diesem Gesichtspunkt etwas antiquiert, jedenfalls durch die Realität seit Jahren überholt. Spätestens seit Einführung der diversen Fachanwaltschaften funktioniert – fast nach allgemeiner Meinung – die Quersubventionierung praktisch nicht mehr. Insbesondere Allgemein-Anwälte, die keinen Fachanwaltstitel tragen, werden wissen, wovon hier die Rede ist. Und auch die Politik verweist bei Forderungen nach einer Gebührenanpassung in bestimmten Bereichen gerne darauf, dass man ja in Vergütungsvereinbarungen ausweichen könne, wohl übersehend, dass auch hierfür der Markt nicht immer zur Verfügung steht. Gerade die in letzter Zeit gescheiterte Quersubventionierung zwingt zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen, die dann aber (s.o.) fair verhandelt, fair formuliert und insbesondere fair umgesetzt werden sollten.

Nicht ganz kohärent erscheint mir, der BGH mag es mir nachsehen, auch die in Rn. 27 vertretene Auffassung, bei der verabredeten Anwaltsvergütung sei –

anders als bei der Vergütung für die Sekretärin – § 4 III 2 RVG nicht einschlägig. Dort werde die Abrechnungsart nicht dem Ermessen des Beklagten überlassen, sondern sie sehe eine Abrechnung nach Stundensätzen und eine Mindestvergütung vor. Damit lasse sich anhand objektiver Kriterien bestimmen, wie die geschuldete Vergütung zu berechnen sei.

Möglicherweise orientiert man sich hierbei an zwei Entscheidungen aus München, nämlich an der des LG München I v. 22.5.2001 (23 O 9/01) und der des OLG München v. 11.12.2001 (18 U 3780/01). Dort wurde es für unbedenklich gehalten, neben der Vergütung nach Zeitaufwand die gesetzliche Vergütung als Mindestvergütung festzulegen. Dies betrifft allerdings nach diesseitiger Auffassung nicht die vorliegende Fallgestaltung, wie schon in der Anmerkung zu der ähnlich lautenden Beurteilung des OLG München hervorgehoben (vgl. erneut Schons, AnwBl. 2019, 491).

In der Vergütungsvereinbarung wird es ja gerade nicht dabei belassen, die gesetzliche Vergütung als Mindestvergütung in den Raum zu stellen, sondern die Vereinbarung kombiniert zwei, im Grunde genommen sogar drei Modifizierungsmodelle, was der BGH eigentlich in der Entscheidung ja auch selbst feststellt. Der Anwalt behält sich gerade nicht vor, ggf. auf die gesetzliche Vergütung als Mindestvergütung zurückzugreifen, sondern er behält sich vor, am Ende problemlos überprüfen zu können, ob es für ihn günstiger ist, den Zeitaufwand abzurechnen oder auf die andere vom Gesetz abweichende Vergütungsform auszuweichen, nämlich die 3-fache gesetzliche Vergütung, kombiniert mit einem erhöhten Gegenstandswert. Gerade wegen Letzterem liegt also auch hier wieder genau die Ungewissheit vor, die es dem Mandanten unmöglich macht zu erkennen, was auf ihn zukommt.

Es sei hier nur auf Rn. 23 der Entscheidung Bezug genommen, wo es heißt: „Die Vergütungsvereinbarung sieht demgegenüber sowohl eine im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bestimmte Erhöhung des Gegenstandswertes als auch die Vervielfachung der gesetzlichen Gebühren vor.“ Zu Recht heißt es dann auch: „Auf welcher Grundlage letztendlich abgerechnet werden wird, hängt vom Ergebnis der Verhandlung mit dem Arbeitgeber ab, sie ist aus Sicht des Mandanten also bei Abschluss des Vertrages nicht zu erkennen.“ Dem ist doch eigentlich nichts hinzuzufügen außer einem Hinweis auf Rn. 42 ff. der Entscheidungsgründe. Diese leise Kritik sollte und kann die Bedeutung der besprochenen Entscheidung aber nicht mindern. Wieder einmal haben der Senat eines OLG und der Senat des BGH in bester Tradition zur klarstellenden Rechtsfortbildung beigetragen, und zwar mit einer Sorgfalt und Ausführlichkeit, die man leider in so manch anderen gebührenrechtlichen Entscheidungen und auch in anwaltlichen Schriftsätzen vermisst.

Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg
(Abdruck mit freundlicher Genehmigung der AGS)

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

UNZULÄSSIGE RECHTSDIENSTLEISTUNG DURCH EINE ARCHITEKTIN

RDG §§ 2, 5

* 1. Stellt eine Architektin in offener Stellvertretung für den Eigentümer des betroffenen Grundstücks eine Bauanfrage, wird sie dadurch i.S.d. § 2 I RDG in einer konkreten fremden Angelegenheit tätig.

* 2. Einer Architektin ist die Vertretung ihrer Auftraggeber im Widerspruchsverfahren nebst Geltendmachung entsprechender Kostenerstattungsansprüche nicht als Nebenleistung i.S.d. § 5 I RDG erlaubt.

OLG Koblenz, Urt. v. 4.12.2019 – 9 U 1067/19 n.rkr.

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Anders sieht es bei der Einziehung abgetretener Sachverständigenkosten aus: Der BGH (BRAK-Mitt. 2018, 40) hat klargestellt, dass die Geltendmachung der an den Sachverständigen abgetretenen Forderung auf Ersatz der Sachverständigenkosten durch den Sachverständigen zwar eine Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG ist. Diese ist aber nach § 5 I RDG erlaubt, wenn allein die Höhe der Forderung im Streit steht.

UNERLAUBTE RECHTSDIENSTLEISTUNG DURCH INKASSODIENSTLEISTER – MEHR.PLUS

RDG §§ 2, 3, 5; GewO § 34d I 8

* 1. Eine von der Forderungseinziehung losgelöste rechtliche Prüfung und Beratung, ob und ggf. wie der angesprochene Verbraucher in einem oder mehreren Bereichen eventuell eine Forderung überhaupt erst zum Entstehen gelangen lassen und geltend machen könnte, gehört auch nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild eines Inkassodienstleisters.

* 2. Eine derartige rechtliche Prüfung und Beratung gehört – in den Bereichen Lebensversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, PKV-Beitragsanpassung und PKV-Tarifwechsel – ebenfalls nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild eines Versicherungsmaklers.

LG Hamburg, Beschl. v. 26.3.2020 – 327 O 212/19

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billi-

gem Ermessen zu entscheiden. Danach waren der Bekl. die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

1. Die von der Kl. zu Ziff. 1 lit. a) und b) der Klageschrift v. 18.6.2019 geltend gemachten Unterlassungsansprüche waren aus § 8 I 1 und III Nr. 2 UWG i.V.m. den §§ 3 I, 3a UWG und § 3 RDG begründet. Insoweit bestand im Hinblick auf die Begehungsformen des Anbietens und des Bewerbens Wiederholungsgefahr und im Hinblick auf die Begehungsform der Vornahme z.T. Wiederholungs- und im Übrigen jedenfalls Erstbegehungsgefahr.

a) Gemäß § 3 RDG ist die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie gesetzlich erlaubt wird.

Über den Wortlaut des § 3 RDG hinaus erfüllt bereits das Angebot einer unerlaubten Rechtsdienstleistung den Rechtsbruchtatbestand, da schon das Erbieten zur Rechtsdienstleistung ohne entsprechende Erlaubnis die Gefahr begründet, der Empfänger des Angebots werde sich an einen nicht ausreichend qualifizierten Rechtsdienstleister wenden (vgl. nur *Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler*, 38. Aufl. 2020, UWG § 3a Rn. 1.118).

Darauf, inwieweit die Bekl. die auf den streitgegenständlichen Webseiten angebotenen und beworbenen Dienstleistungen tatsächlich erbracht hat, kommt es für die Beurteilung der ursprünglichen Begründetheit der Unterlassungsklageanträge mithin im Ergebnis nicht an.

b) Die Bekl. bewarb mit den streitgegenständlichen Internetseiten die erlaubnispflichtige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, ohne über die hierfür erforderliche Erlaubnis zu verfügen.

aa) Gemäß § 2 I RDG ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, eine Rechtsdienstleistung.

Unerheblich ist insoweit, mit welchen technischen Hilfsmitteln die Rechtsdienstleistung erbracht wird (vgl. BT-Drs. 16/3655, 47 f.). So ist das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil der Rechtsuchende keinen persönlichen Kontakt zu dem Dienstleistenden aufnimmt, sondern etwa über eine Telefon-Hotline oder ein Internetforum seine konkreten Rechtsfragen prüfen lassen will, und ist bei der Prüfung, ob die Beratung als Rechtsdienstleistung einzustufen ist, auf den Inhalt des Beratungsangebots abzustellen (vgl. BT-Drs. 16/3655, 48). Ein Beratungsangebot betrifft eine fremde Angelegenheit, wenn die Beratung im Interesse des Nutzers erfolgen soll. Es ist auf einen konkreten Sachverhalt gerichtet, wenn es sich um eine nicht fingierte, sondern wirkliche, sachverhaltsbezogene Rechtsfrage einer bestimmten, Rat suchenden Person handelt (vgl. BT-Drs. 16/3655, 48). Eine rechtliche Prüfung i.S.v. § 2 I RDG ist jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere

rechtliche Prüfung hinausgeht, wobei unerheblich ist, ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt (vgl. BGH, GRUR 2016, 820 ff. [824]; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, a.a.O., Rn. 1.119). Für die Frage der Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung ist zudem – subjektiv – die Verkehrsanschauung und erkennbare Erwartung des von dem Angebot der Bekl. angesprochenen Verkehrs in Bezug auf den Inhalt und den Gegenstand der von der Bekl. beworbenen Tätigkeiten zu berücksichtigen (vgl. Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, 4. Aufl. 2015, RDG § 2 Rn. 35).

Mit den streitgegenständlichen Webseiten hat die Bekl. den mit jenen Webseiten angesprochenen Verbrauchern danach mit den Ausführungen

- „Warum Rückabwicklung möglich ist: Formfehler im Vertrag Welchen Vorteil Rückabwicklung bietet: Beiträge zurück plus Nutzungsersatz abzüglich Risikoschutz [sic]“ zu den Rubriken „Lebensversicherung“ und „Rentenversicherung“,
- „Warum Rückabwicklung möglich ist: Formfehler im Vertrag Welchen Vorteil Rückabwicklung bietet: Beiträge zurück abzüglich Risikoschutz [sic]“ zur Rubrik „Unfallversicherung“,
- „Warum Rückabwicklung möglich ist: Formfehler im Vertrag Welchen Vorteil Rückabwicklung bietet: ohne Vorfälligkeitsentschädigung raus aus altem Darlehen und Zinsen zurück [sic]“ zur Rubrik „Hypothekendarlehen“,
- „Warum Rückabwicklung möglich ist: Formfehler im Vertrag Welchen Vorteil Rückabwicklung bietet: Kaufpreis zurück bei Rückgabe des finanzierten Gegenstands/Fahrzeugs [sic]“ zur Rubrik „Verbraucherdarlehen“,
- „Warum Rückabwicklung möglich ist: Abgaswerte durch Software manipuliert Welchen Vorteil Rückabwicklung bietet: Kaufpreis zurück bei Rückgabe des VW, Audi, Seat, Skoda mit TDI-Motor EA 189 [sic]“ zur Rubrik „VW ‘Diesel-Skandal‘“,
- „Warum Rückabwicklung möglich ist: Preisabsprachen deutscher Hersteller Welchen Vorteil Rückabwicklung bietet: Kaufpreis zurück bei Rückgabe des Kfz, das durch Absprachen verteuert wurde [sic]“ zur Rubrik „Deutsches ‘Auto-Kartell‘“,
- „Warum eine Anfechtung möglich ist: Beitragsanpassungen nicht rechtmäßig Welchen Vorteil eine Anfechtung bietet: Beitragssenkung auf Niveau vor der/unrechtmäßigen Anpassung(en) [sic]“ zur Rubrik „PKV Beitragsanpassung“ und
- „Warum ein Tarifwechsel möglich ist: Rechtsgrundlage ist § 204 VVG Welchen Vorteil ein Tarifwechsel innerhalb der Gesellschaft bietet: Beitragssenkung bei gleichwertigen Leistungen [sic]“ zur Rubrik „PKV Tarifwechsel“,

jeweils in Verbindung mit den weiteren Ausführungen, sie, die Bekl., könne Interessenten in jenen Situationen „nachträglich zu mehr.plus verhelfen“, und der Kontakt-

aufnahmemöglichkeit zur individuellen Vertragsprüfung und Berechnung des „möglichen finanziellen Vorteil[s]“ sowohl objektiv als auch subjektiv, aus der Sicht der angesprochenen Verbraucher, ohne Weiteres Rechtsdienstleistungen, also individuelle und einzelfallbezogene Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die erkennbar über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen hinausgehen, angeboten. Daran ändert im Hinblick auf die zu dem Klageantrag zu Ziff. 1 lit. b) streitgegenständlichen Webseiten auch die Verwendung der Formulierungen „mit Hilfe unserer erfahrenen Kooperationsanwälte“, „von Ihren Kooperationsanwälten“ und „von erfahrenen mehr.plus-Kooperationsanwälten“ nichts, da die Bekl. auch mit den um diese Formulierungen ergänzten Webseiten aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise eigene Rechtsdienstleistungen angeboten und beworben hat, zu deren Erbringung sie, die Bekl., sich lediglich – wie durch die Verwendung der jeweils auf die Bekl. bezogenen Possessivpronomen „unserer“, „Ihren“ sowie der Formulierung „mehr.plus-Kooperationsanwälten“ hervorgehoben – eigener „Kooperationsanwälte“ bediene. Ferner ist es auch im Rahmen des Angebots und der Werbung gemäß dem Klageantrag zu Ziff. 1 lit. b) die Bekl. selbst („wir“), die den angesprochenen Verbrauchern verspricht, diesen „zu mehr.plus [zu] verhelfen“.

bb) Die Bekl. verfügte zu keinem Zeitpunkt über eine Erlaubnis zur Erbringung jener Rechtsdienstleistungen.

(1) Insoweit kann sie sich nicht auf ihre – mit Bescheid v. 13.6.2018, der mit der Rücknahme der gegen diesen gerichteten verwaltungsrechtlichen Anfechtungsklage am 18.4.2019 rechtskräftig geworden ist, widerrufenen – Registrierung als Rechtsdienstleisterin im Bereich Inkassodienstleistungen gem. § 10 I 1 Nr. 1 RDG berufen.

Der Begriff der Rechtsdienstleistung in Gestalt der Inkassodienstleistung (Forderungseinziehung) gem. § 2 II 1 RDG, die ein im Rechtsdienstleistungsregister eingetragener Inkassodienstleister nach § 10 I 1 RDG erbringen darf, ist unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz – in Anknüpfung an die Rechtsprechung des BVerfG – verfolgten Zielsetzung einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen (BGH, NJW 2020, 208 ff. [208]). Vielmehr ist – innerhalb des mit dem RDG verfolgten Schutzzwecks, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 I 2 RDG) – eine eher großzügige Betrachtung geboten (BGH, a.a.O.). Für die auf dieser Grundlage vorzunehmende Beurteilung, ob sich die Tätigkeit eines registrierten Inkassodienstleiters innerhalb seiner Inkassodienstleistungsbefugnis gem. § 10 I 1 Nr. 1 RDG hält, lassen sich keine allgemeingültigen Maßstäbe aufstellen (BGH, a.a.O.). Erforderlich ist vielmehr stets eine am Schutzzweck des Rechtsdienstleis-

tungsgesetzes orientierte Würdigung der Umstände des Einzelfalls einschließlich einer Auslegung der hinsichtlich der Forderungseinziehung getroffenen Vereinbarungen (BGH, a.a.O.). Dabei sind die Wertentscheidungen des Grundgesetzes in Gestalt der Grundrechte der Beteiligten sowie der Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen und ist den Veränderungen der Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen (BGH, a.a.O.).

Danach ist die Bekl. mit ihren konkreten rechtlichen Prüfungs- und Beratungsangeboten in den Bereichen „Lebensversicherung“, „Rentenversicherung“, „Unfallversicherung“, „Hypothekendarlehen“, „Verbraucherdarlehen“, „VW ‘Diesel-Skandal’“, „Deutsches ‘Auto-Kartell’“, „PKV Beitragsanpassung“ und „PKV Tarifwechsel“ deutlich über den Rahmen der ihr als registrierter Inkassodienstleisterin erlaubten Tätigkeiten hinausgegangen. Zwar sind einem Inkassodienstleister auch eine umfassende rechtliche Forderungsprüfung und eine substantielle Beratung des Kunden über den Forderungsbestand gestattet (vgl. BGH, a.a.O., S. 221).

Mit den hier streitgegenständlichen Webseiten hat die Bekl. indes nicht mit der

Nicht von Inkassoerlaubnis umfasst

Einziehung von Forderungen in den benannten Bereichen geworben, deren

Bestand sie im Falle einer Beauftragung zur Einziehung prüfe, sondern eine von der Frage der Einziehung einer etwaigen Forderung losgelöste rechtliche Prüfung, ob und gegebenenfalls wie der angesprochene Verbraucher in einem oder mehreren der benannten Bereiche eventuell eine Forderung erst zum Entstehen gelangen lassen und geltend machen könnte.

(2) Da sich die Bekl. mit den streitgegenständlichen Angeboten an Verbraucher gewendet hat, kann sie sich auch nicht auf ihre Gewerbeerlaubnis als Versicherungsmaklerin gem. § 34d I GewO berufen. Gemäß § 34d I 8 GewO umfasst die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis lediglich die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten, wobei sich diese Befugnis zur Beratung auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät, erstreckt.

(3) Die Bekl. kann sich auch weder aufgrund ihrer früheren Registrierung als Inkassodienstleisterin noch aufgrund ihrer Gewerbeerlaubnis als Versicherungsmaklerin auf § 5 RDG berufen. Gemäß § 5 I RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, wobei die Frage, ob eine Nebenleistung vorliegt, nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen ist, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Danach gehört eine von der Forderungseinziehung und – in diesem Rahmen – prüfung losgelöste rechtliche Prüfung und Beratung, ob und gegebenenfalls

wie der angesprochene Verbraucher in einem oder mehreren der auf den streitgegenständlichen Webseiten der Bekl. benannten Bereichen eventuell eine Forderung überhaupt erst zum Entstehen gelangen lassen und geltend machen könnte, auch nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild eines Inkassodienstleisters. Sie gehört – in Bezug auf die Rubriken „Lebensversicherung“, „Rentenversicherung“, „Unfallversicherung“, „PKV Beitragsanpassung“ und „PKV Tarifwechsel“ auf den streitgegenständlichen Webseiten – auch nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild eines Versicherungsmaklers.

Gemäß den § 34d I 2 Nr. 2 GewO, § 59 III VVG übernimmt ein Versicherungsmakler für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versi-

Keine erlaubte Nebenleistung

cherungsverträgen, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Gemäß § 34d I 8 GewO umfasst die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis die Befugnis, Dritte, die Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät. Zu den Aufgaben des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungsnehmer gehört es, den Versicherungsvertrag nach Abschluss weiter zu betreuen, indem er den Vertrag ungefragt auf etwaigen Anpassungsbedarf sowie Verlängerungen hin überprüft und den Versicherungsnehmer rechtzeitig darauf hinweist, den Zahlungsverkehr fördert, im Schadensfall den Versicherungsnehmer sachkundig berät, für sachgerechte Schadensanzeigen sorgt und bei der Schadensregulierung die Interessen des Versicherungsnehmers wahrnimmt (vgl. BGH, GRUR 2016, 820 ff. [822]). Auch unter Berücksichtigung des sich aus den § 34d I GewO, § 59 III VVG ergebenden Berufs- und Tätigkeitsbildes eines Versicherungsmaklers geht die von der Bekl. beworbene Rechtsberatung zum Ob und Wie einer Rückabwicklung, einer Anfechtung und eines Tarifwechsels in Bezug auf Versicherungen über den so definierten Aufgabenbereich eines Versicherungsmaklers hinaus und ist sie der Bekl. auch nicht als Nebenleistung erlaubt.

b) Soweit Wiederholungsgefahr bestand, hatte die Bekl. diese durch die von ihr gegenüber der Kl. unter dem 7.3.2019 abgegebene strafbewehrte Unterlassungspflichtungserklärung nicht auszuräumen vermocht, da sich letztere lediglich und nicht hinreichend bestimmt auf die Unterlassung der Vornahme, des Angebots und der Bewerbung „eigene[r], nicht durch von [der Beklagten] beauftragte Rechtsanwälte erbrachte[r], rechtsverbindliche[r] Prüfungstätigkeiten betreffend die Erfolgsaussichten einer Rückabwicklung von Versicherungsverträgen, Darlehensverträgen und/oder Verträgen über Diesel-Fahrzeuge [...], soweit diese nicht von [der] Zulassung [der Beklagten] als Versicherungsmakler abge-

deckt sind“, bezogen hatte. Soweit Erstbegehungsgefahr bestand, fehlte es an einem hinreichenden *actus contrarius* der Bekl.

2. Die von der Kl. zu den Ziff. 2 und 3 der Klageschrift v. 18.6.2019 geltend gemachten Ansprüche auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Feststellung der Gewinnherausgabepflicht an den Bundeshaushalt folgten aus den § 10 I UWG, § 242 BGB. Seit dem mit Bescheid v. 13.6.2018 erfolgten Widerruf der Registrierung der Bekl. als Inkassodienstleisterin handelte die Bekl. bei den hier in Rede stehenden Angeboten und Werbemaßnahmen auch jedenfalls bedingt vorsätzlich § 3 RDG zuwider. (...)

ANMERKUNG:

I. Infolge einer übereinstimmenden Erledigungserklärung verhält sich der hier zu besprechende Beschluss des LG Hamburg nur zu den Kosten des Rechtsstreits. Gleichwohl ergeben sich aus ihm wichtige Hinweise für die rechtliche Zulässigkeit von Legal-Tech-Angeboten nichtanwaltlicher Dienstleister.

II. Wenig Neues bringt allerdings der Beginn der Entscheidung. Dass § 3 RDG eine Marktverhaltensregelung darstellt, ist höchstrichterlich längst geklärt (BGH, GRUR 2011, 539 Rn. 25; NJW 2012, 1589 Rn. 18; BRAK-Mitt. 2012, 42 Rn. 12; BRAK-Mitt. 2016, 200 Rn. 12). Bereits zuvor entschieden war auch, dass wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche schon dann möglich sind, wenn unerlaubte Rechtsdienstleistung nur angeboten wird. Denn dadurch werde die Gefahr begründet, der Empfänger des Angebots werde sich an einen nicht ausreichend qualifizierten Rechtsberater wenden (BGH, NJW 2002, 2880, 2881; BRAK-Mitt. 2005, 199).

III. Letztlich entscheidend ist, ob der Dienstleister selbst die Erbringung erlaubnispflichtiger Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 I RDG anbietet. Ist dies der Fall, ist sein Handeln nur rechtmäßig, wenn ihm – in eigener Person – ein Erlaubnistatbestand zur Seite steht. Dagegen genügt es nicht, wenn der Dienstleister einen Volljuristen oder gar einen Syndikusrechtsanwalt beschäftigt. Vielmehr entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht deswegen gerechtfertigt ist, weil sich der Handelnde dabei der Hilfe eines Rechtsanwalts bedient (BGH, NJW 2008, 3069 Rn. 18 ff.; NJW 2009, 3242 Rn. 22 ff.; BGHZ 193, 193 Rn. 34 = NJW 2012, 2435; NJW-RR 2016, 693 Rn. 10 ff.; NJW 2018, 608 Rn. 14; anders aber OLG Frankfurt, Urt. v. 4.10.2007 – 4 U 56/07, BeckRS 2007, 17926; Kleine-Cosack, AnwBl. 2017, 590, 597 ff.).

Im Gesetzgebungsverfahren konnte sich der Vorschlag, einem Nichtanwalt zu gestatten, Rechtsdienstleistungen unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zu erbringen, wenn dieser den rechtsdienstleistenden Teil der Tätigkeit eigenverantwortlich erbringt (§ 5 III RDG-E; vgl. BT-Drs. 16/3655, 8, 56 f.), nicht durchsetzen; er wurde vom Rechtsausschuss gestrichen (BT-Drs. 16/6634, 6, 52). Ein solcher Weg hätte es einem Nichtan-

walt ermöglicht, dem Kunden ein Komplettpaket anzubieten. Letztlich setzten sich aber die Kritiker des Regelungsvorschlags durch, die darauf verwiesen, dass es dann, wenn der Rechtsuchende keinen unmittelbaren Kontakt zu der Person habe, die die Rechtsdienstleistung erbringe, an der tatsächlichen Grundlage für das gebotene besondere Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsuchenden und Rechtsdienstleistenden fehle (vgl. BT-Drs. 16/3655, 103). Nicht zu beanstanden wäre dagegen die bloße Vermittlung (und Finanzierung) von Rechtsanwältinnen, wenn diese die Begründung von Anwaltsverträgen zwischen dem Portalnutzer und dem Rechtsanwalt nach sich zieht (vgl. nur BGHZ 152, 153, 158 ff.; LG Karlsruhe, NZV 2003, 288, jeweils zum RBERG, sowie Deckenbrock, AnwBl. Online 2020, 178, 184); zudem müssen aus Anwaltsicht die Vorgaben des § 49b III BRAO beachtet werden.

IV. Der Ausgang des Rechtsstreits hing daher primär von der Auslegung des Angebots ab, mit dem die Beklagte an den Markt gegangen ist. Insoweit musste die Kammer zunächst prüfen, ob die von der Beklagten offerierten Dienstleistungen die Schwelle des § 2 I RDG überschreiten würden. Erlaubnispflichtig ist danach jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (dazu BGH, BRAK-Mitt. 2016, 200 Rn. 37 ff.). In Abgrenzung zu lediglich abstrakt gehaltenen Ausführungen muss es sich um eine nicht fingierte, sondern wirkliche, sachverhaltsbezogene Rechtsfrage einer bestimmten, Rat suchenden Person handeln (BT-Drs. 16/3655, 48; BGH, GRUR 2011, 539 Rn. 29). Die im landgerichtlichen Beschluss genannten Werbeaussagen wie „Welchen Vorteil Rückabwicklung bietet: Beiträge zurück plus Nutzungsersatz abzüglich Risikoschutz“ ließen sich zwar isoliert betrachtet noch so verstehen, dass sich hinter dem Link allgemeine Informationen zur Rechtslage verbergen. Die Kammer hat aber nachvollziehbar ausgeführt, dass die Beklagte durch ihre weiteren Ausführungen mit der Ankündigung, sie könne Interessenten in jenen Situationen „nachträglich zu mehr.plus verhelfen“, und der Kontaktaufnahmemöglichkeit zur Vertragsprüfung und Berechnung des „möglichen finanziellen Vorteil[s]“, individuelle Beratungsleistungen versprochen habe. Auch soweit die Kammer aus der Verwendung der Formulierungen „mit Hilfe unserer erfahrenen Kooperationsanwälte“ und „von erfahrenen mehr.plus-Kooperationsanwälten“ gefolgert hat, dass der aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise eigene Rechtsdienstleistungen (und nicht bloße Vermittlungsleistungen) beworben hat, ist die Entscheidung nachvollziehbar.

V. Schließlich gelangt das Landgericht auch zutreffend zum Ergebnis, dass der Beklagten kein Erlaubnistatbestand zur Seite gestanden hat. Während die Voraussetzungen des § 34d I 8 GewO und des § 5 I RDG erkennbar nicht gegeben sind, kann sich die Beklagte auf § 10 I 1 Nr. 1 RDG infolge des Widerrufs ihrer früheren Registrierung als Inkassodienstleisterin nicht berufen. Daher kam es auf die Frage, ob die Beklagte

überhaupt Inkassodienstleistungen angeboten hat, nicht an. Auch wenn die Beklagte eine Forderungsprüfung („möglichen finanziellen Vorteil berechnen lassen“) und nicht eine Forderungseinziehung beworben hat, dürfte es einem registrierten Inkassodienstleister auf Basis der weitgehenden Entscheidung des VIII. Zivilsenats des BGH v. 27.11.2019 (NJW 2020, 208 = BRAK-Mitt. 2020, 44 Ls. m. Bespr. Henssler, BRAK-Mitt. 2020, 6 ff.; Deckenbrock, DB 2020, 321 ff.; s. auch die Folgeentscheidung BGH, Urt. v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19) nicht schwerfallen, ein solches Angebot rechtssicher auszugestalten.

VI. Insgesamt verdeutlicht dieser Fall, wie schmal der Grat zwischen unzulässigen Rechtsdienstleistungen

und erlaubnisfreien Vermittlungsleistungen ist. Abhängig davon, wie der Betreiber eines solchen Portals sein Angebot genau ausgestaltet und formuliert, kann das Ergebnis gänzlich anders ausfallen. Es verwundert daher nicht, dass die Beklagte aktuell ihre Internetseite überarbeitet und ankündigt, dass ihr Angebot bald wieder in überarbeiteter Form verfügbar sei.

Akad. Rat Dr. Christian Deckenbrock, Köln

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Anerkenntnisurteil v. 10.3.2020 (327 O 212/19) hat das LG Hamburg die Bekl. zur Unterlassung ihrer Beratungs- und Prüfungsangebote verurteilt.

SYNDIKUSANWÄLTE

KEINE TÄTIGKEIT IN RECHTSANGELEGENHEITEN DES ARBEITGEBERS

BRAO §§ 46, 46a

* Eine anwaltliche Tätigkeit in Anstellung bei einer Versicherungsgemeinschaft, die selbst nicht Partner der Versicherungsverträge ist, wird nicht als Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers erbracht und hindert deshalb die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.

BGH, Urt. v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 71/18

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. als Rechtsanwalt zugelassen. Mit Arbeitsvertrag v. 9.8.2006 wurde er bei der V. GmbH als „D&O-Schadenspezialist“ eingestellt. Geschäftsgegenstand der V. GmbH (fortan auch: Arbeitgeberin) ist die Vermittlung und die Betreuung von Erst- und Rückversicherungsverträgen zur Abdeckung von Vermögensschaden-Haftpflichttrisiken im Auftrag von Versicherern, die sich zu einer Mitversicherungsgemeinschaft (fortan: V.-Versicherungsgemeinschaft) zusammengeschlossen haben. Die Arbeitgeberin des Kl. erbringt Dienstleistungen für die Mitglieder der V.-Versicherungsgemeinschaft. Sie erarbeitet Vertragsentwürfe, verwaltet Verträge, treibt Prämien ein, bearbeitet Schadensfälle, zahlt Schadenssummen aus und führt Prozesse. Die Mitglieder der Versicherungsgemeinschaft sind zugleich Gesellschafter der Arbeitgeberin des Kl.

[2] Der Kl. leitet die Abteilung „Schadensmanagement“ seiner Arbeitgeberin. Am 25.2.2016 schloss er mit seiner Arbeitgeberin einen Ergänzungsvertrag zum Arbeitsvertrag, nach welchem er „anwaltlich für den Arbeitgeber tätig“ ist und nach Zulassung durch die zu-

ständige Kammer als „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ beschäftigt wird. Unter dem 17.3.2016 beantragte der Kl. die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Mit Bescheid v. 27.7.2016 lehnte die Bekl. den Antrag ab. Die Klage des Kl. führte zur Aufhebung des ablehnenden Bescheides und zur Verurteilung der Bekl., dem Kl. die beantragte Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu erteilen. Der Anwaltssenat hat die Berufung der Bekl. gegen dieses Urteil zugelassen.

[3] Die Bekl. meint weiterhin, eine Zulassung komme nicht in Betracht, weil der Kl. nicht in Rechtsangelegenheiten seiner Arbeitgeberin tätig sei, sondern in Rechtsangelegenheiten Dritter, nämlich der in der V.-Versicherungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Versicherer. Zudem fehle es an der anwaltlichen Prägung des Arbeitsverhältnisses. Die Tätigkeiten, die sich aus den vom Kl. vorgelegten „Timesheets“ ergäben, seien überwiegend nicht anwaltlicher Art. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[9] Die Berufung ist nach § 112e S. 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 112e S. 2 BRAO, § 124a V, VI VwGO). Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage. Der angefochtene Bescheid ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten (§ 112c I 1 BRAO, § 113 VwGO). Der Kl. kann nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden, weil er entgegen § 46 II 1, V BRAO nicht in Rechtsangelegenheiten seiner Arbeitgeberin tätig ist.

[10] I. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist gem. § 46a I 1 BRAO auf Antrag zu erteilen, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gem. § 4 BRAO erfüllt sind, kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 II–V BRAO entspricht. § 46 II 1 BRAO verlangt für Angestellte nichtanwaltlicher Arbeitgeber

eine anwaltliche Tätigkeit gerade für den Arbeitgeber. Gemäß § 46 V 1 BRAO beschränkt sich die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen handelt es sich bei § 46 V BRAO um ein echtes Tatbestandsmerkmal, nicht nur um eine Beschränkung des zulässigen Tätigkeitsfeldes nach erteilter Zulassung (vgl. BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 38/17, NJW-RR 2019, 946 Rn. 12; Beschl. v. 16.8.2019 – AnwZ (Brfg) 58/18, NJW 2019, 3453 Rn. 24; Beschl. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/19 Rn. 5).

[11] Die Abteilung „Schadensmanagement“ der Arbeitgeberin des Kl. bearbeitet Rechtsangelegenheiten der in der V-Versicherungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Versicherer. Die Arbeitgeberin ist nicht Partei der Versicherungsverträge. Sie ist aus ihnen weder berechtigt noch verpflichtet. Insbesondere trifft sie keine

Rechtsangelegenheiten der Versicherer

der Arbeitgeberin. Nichts anderes gilt hinsichtlich der Versicherungsverträge, bei deren Abschluss und Verlängerung der Kl. die zuständige Abteilung seiner Arbeitgeberin berät, und für die Anpassung von Versicherungsbedingungen. Die betreffenden Verträge werden von den Versicherern verwandt, nicht von der Arbeitgeberin des Kl.

[12] Ob und in welcher Form die Arbeitgeberin des Kl. den Versicherern gegenüber zu den genannten Dienstleistungen verpflichtet ist, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich. Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen wird eine Angelegenheit nicht dadurch zu einer Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers, dass dieser sich schuldrechtlich zur Erbringung einer Dienstleistung verpflichtet hat (vgl. BGH, Beschl. v. 16.8.2019 – AnwZ (Brfg) 58/18, a.a.O. Rn. 30 m.w.N.).

[13] Die Tätigkeit des Kl. fällt schließlich auch nicht unter eine der Ausnahmen in § 46 V 2 BRAO. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und nicht

Kein Ausnahmetatbestand

analogiefähig (BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 38/17, a.a.O. Rn. 16; Beschl. v. 16.8.2019 – AnwZ (Brfg) 58/18, a.a.O. Rn. 41; Beschl. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/19, a.a.O. Rn. 7). Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke. Weder aus der BRAO noch aus den Gesetzesmaterialien zu den §§ 46 ff. BRAO (BT-Drs. 18/5201, 30 f. zu § 46 V BRAO-E) ergibt sich ein Regelungsplan des Gesetzgebers, nach welchem eine Drittberatung auch in anderen als den in § 46 V 2 Nr. 1–3 BRAO genannten Fällen eine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers darstellen soll. Der Gesetzgeber wollte ausschließlich in den in § 46 V 2 Nr. 1–3 BRAO genannten besonderen Fällen der Drittberatung eine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers

sehen (BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 38/17, a.a.O.).

HINWEISE DER REDAKTION:

Der von diesem Urteil betroffene Rechtsanwalt hat gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az: 1 BvR 695/20).

KEINE SYNDIKUSZULASSUNG BEI BETEILIGUNG AM ERLASS HOHEITLICHER MASSNAHMEN

BRAO §§ 7 Nr. 8, 46a I 1 Nr. 2

* 1. Das Zulassungshindernis des § 7 Nr. 8 BRAO kann auch einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegenstehen. Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist aber nicht von vornherein mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt unvereinbar.

* 2. Eine Gefährdung der Interessen der Rechtspflege und damit ein Ausschluss der Zulassung ergeben sich insbesondere dann, wenn der Antragsteller am Erlass hoheitlicher Maßnahmen mit Entscheidungsbefugnis beteiligt ist. Mit einer Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege ist eine solche hoheitliche Maßnahme nicht vereinbar.

* 3. Auf den Umfang der hoheitlichen Tätigkeit des Antragstellers kommt es hierbei nicht entscheidend an.

* 4. Der Leiter des Personaldezernats einer Universität kann nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden.

BGH, Urt. v. 3.2.2020 – AnwZ (Brfg) 36/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine nicht hoheitlich tätige Angestellte bei der Stadt kann die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin erfüllen (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2019, 55).

TÄTIGKEIT IN RECHTSANGELEGENHEITEN DES ARBEITGEBERS

BRAO §§ 46, 46a

* Eine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers i.S.d. § 46a V 1 BRAO liegt auch dann vor, wenn der Berufsträger Mitarbeiter des Arbeitgebers berät, welche das Ergebnis der Beratung im Kundenkontakt nutzen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.1.2020 – 1 AGH 33/19

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

VERSTOSS GEGEN DIE PASSIVE NUTZUNGSPFLICHT DES beA

BRAO § 31a VI; BORA § 14

* **Kommt ein Rechtsanwalt der Aufforderung einer Rechtsanwaltskammer, sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten, nicht nach, ist die Rechtsanwaltskammer berechtigt, diesem einen Verweis und eine Geldbuße (hier: 3.000 Euro) aufzuerlegen.**

AnwG Nürnberg, Urt. v. 31.1.2020 – AnwG I 19/19 n.rkr.

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits 2017 hatte das BVerfG (BRAK-Mitt. 2018, 31) eine Verfassungsbeschwerde gegen die passive Nutzungspflicht gem. § 31a VI BRAO zurückgewiesen. Der BGH (BRAK-Mitt. 2018, 264) hat ferner klargestellt, dass § 31a I BRAO, der die BRAK verpflichtet, für jedes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein beA empfangsbereit einzurichten, verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

STEUERN

GEWERBLICHKEIT DER TÄTIGKEIT EINES EXTERNEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

EStG § 18; AO § 141; BDSG §§ 4f, 4g

1. Ein externer Datenschutzbeauftragter übt auch dann, wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist, keinen in § 18 I Nr. 1 EStG genannten Katalogberuf aus.

2. Da ein Datenschutzbeauftragter ohne eine akademische Ausbildung tätig werden kann, übt er auch keine dem Beruf des Rechtsanwalts ähnliche Tätigkeit i.S.d. § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG aus (Anschluss an BFH, Urt. v. 5.6.2003 – IV R 34/01, BFHE 202, 336, BStBl. II 2003, 761; v. 26.6.2003 – IV R 41/01, BFH/NV 2003, 1557).

3. Die Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten ist auch nicht den sonstigen selbstständigen Tätigkeiten i.S.d. § 18 I Nr. 3 EStG zuzuordnen.

BFH, Urt. v. 14.1.2020 – VIII R 27/17

AUS DEM TATBESTAND:

[1] I. Der Kläger und Revisionskläger (Kl.) ist als selbstständiger Rechtsanwalt im Bereich des IT-Rechts tätig. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit arbeitet er als externer Datenschutzbeauftragter u.a. für verschiedene größere Unternehmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts (FG) ist er vertraglich verpflichtet, zum Aufbau bzw. zur Vervollständigung der Datenschutzorganisation des jeweiligen Auftraggebers unter Berücksichtigung der §§ 4f und 4g BDSG (in Fassungen nach Novellierung des BDSG 1990 im Jahr 2003) beizutragen. Zu seinen Aufgaben gehören die datenschutzrechtliche Prüfung der formalrechtlichen Anforderungen an die bestehende Datenschutzorganisation, die (datenschutzrechtliche) Prüfung von Datenverarbeitungsprogram-

men, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, die (datenschutzrechtliche) Vorabkontrolle von geplanten Vorhaben zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die (datenschutzrechtliche) Beratung zur datenschutzrechtskonformen Gestaltung von Prozessabläufen und Anwendungsverfahren sowie die datenschutzrechtliche Stellungnahme zu Einzelfragen. Weiter ist in den jeweiligen Verträgen geregelt, dass in technischer Hinsicht der Auftraggeber zuständig bleibt und der Kl. sich bezüglich der technischen Sicherheit an den Auftraggeber wenden kann. Zusätzlich ist der Kl. verpflichtet, den Auftraggeber über Entwicklungen im Datenschutzrecht zu informieren. Er ist teilweise auch berechtigt, zu Beginn seiner Tätigkeit eine datenschutzrechtliche Status-quo-Analyse durchzuführen, soweit eine solche nicht vorhanden ist. Der Kl. ist jeweils gem. § 4f BDSG als Datenschutzbeauftragter für die Unternehmen bestellt.

[2] Der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt – FA) ordnete die Tätigkeit des Kl. als externer Datenschutzbeauftragter als gewerblich ein und setzte für die Jahre 2010 bis 2014 jeweils Gewerbesteuermessbeträge fest. Da der nach § 4 III EStG ermittelte Gewinn aus der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter im Jahr 2010 mehr als 150.000 Euro betragen hatte, teilte das FA dem Kl. mit Bescheid v. 8.8.2012 mit, dass er nach § 141 der Abgabenordnung in der im Jahr der Mitteilung geltenden Fassung (AO) verpflichtet sei, ab dem 1.1.2013 für den Gewerbebetrieb Datenschutzbeauftragter Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen. Der hiergegen eingelegte Einspruch des Kl. blieb ohne Erfolg, ebenso die nachfolgende Klage. Das FG war in seinen Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2018, 345 veröffentlichten Urteil der Auffassung, das FA habe den Kl. in Bezug auf seine Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter zutreffend als gewerblichen Unternehmer i.S.d. § 141 I 1 AO eingeordnet. Der Kl. übe als

externer Datenschutzbeauftragter weder den Beruf eines Rechtsanwalts aus, noch sei seine Tätigkeit diesem Beruf ähnlich. Die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten stelle nach der Rechtsprechung des BFH (Urt. v. 5.6.2003 – IV R 34/01, BFHE 202, 336, BStBl. II 2003, 761, und v. 26.6.2003 – IV R 41/01, BFH/NV 2003, 1557, noch zum BDSG 1990) einen völlig eigenständigen und neuen Beruf dar. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] II. Die Revision des Kl. ist unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen (§ 126 II FGO).

[7] Das FG hat zu Recht entschieden, dass die Mitteilung des FA v. 8.8.2012 in Gestalt der Einspruchsentscheidung v. 25.4.2016 über den Beginn der Buchführungspflicht nach § 141 II 1 AO rechtmäßig ist. Der Kl. ist in Bezug auf seine Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter gewerblicher Unternehmer i.S.d. § 141 I AO, denn er übt keine freiberufliche Tätigkeit i.S.d. § 18 I Nr. 1 EStG aus. Der Kl. übt als Datenschutzbeauftragter weder eine dem Beruf des Rechtsanwalts vorbehaltene noch eine diesem Beruf ähnliche Tätigkeit aus. Seine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist auch nicht § 18 I Nr. 3 EStG zuzuordnen.

[8] 1. Nach § 141 I 1 AO sind gewerbliche Unternehmer, für die sich die Buchführungspflicht nicht aus § 140 AO ergibt, u.a. dann verpflichtet, für diesen Betrieb Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sie nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 Euro (ab 2016: 60.000 Euro) im Wirtschaftsjahr gehabt haben. Die Verpflichtung nach § 141 I AO ist gem. § 141 II 1 AO vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn dieser Verpflichtung hingewiesen hat.

[9] Die Voraussetzungen des § 141 AO liegen vor. Der Kl. ist – was zwischen den Beteiligten allein streitig ist – gewerblicher Unternehmer i.S. dieser Vorschrift.

[10] a) Gewerbliche Unternehmer in diesem Sinne sind u.a. solche Unternehmer, die einen Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 II, III EStG unterhalten (vgl. z.B. BFH, Urt. v. 21.1.1998 – I R 3/96, BFHE 185, 262, BStBl. II 1998, 468; *Drüen*, in Tipke/Kruse, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, § 141 AO Rn. 3). Nicht gewerblich sind Unternehmen, deren Betätigung als Ausübung eines freien Berufs oder als eine selbstständige Tätigkeit (§ 18 I Nr. 1, 3 EStG) anzusehen ist.

[11] b) Der Kl. ist in Bezug auf seine Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter gewerblicher Unternehmer i.S.d. § 141 I AO. Seine Tätigkeit ist nicht als Ausübung eines Katalogberufs – insbesondere den des Rechtsanwalts – bzw. einer diesem ähnliche Tätigkeit anzusehen (vgl. bereits BFH, BFHE 202, 336, BStBl. II 2003, 761, und in BFH/NV 2003, 1557, zum BDSG

1990; vgl. auch *Levedag*, Deutsches Steuerrecht 2018, 2094 f.; *Schmidt/Wacker*, EStG, 38. Aufl., § 18 Rn. 155; *Brandt*, in Hermann/Heuer/Raupach – HHR –, § 18 EStG Rn. 219, 600; *Jahn*, Der Betrieb 2005, 692, 694; *Moritz*, in Bordewin/Brandt, § 18 EStG Rn. 416; *Lutter*, EFG 2018, 347).

[12] aa) Gemäß § 18 I Nr. 1 EStG gehört zu den freiberuflichen Tätigkeiten u.a. die selbstständige Berufstätigkeit des Rechtsanwalts, vorausgesetzt, die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ist für diesen Beruf berufstypisch, d.h. sie ist in besonderer Weise charakterisierend und diesem Katalogberuf vorbehalten (vgl. z.B. BFH, Urt. v. 12.12.2001 – XI R 56/00, BFHE 197, 442, BStBl. II 2002, 202 m.w.N.; v. 15.6.2010 – VIII R 10/09, BFHE 230, 47, BStBl. II 2010, 906). Dies ist beim externen Datenschutzbeauftragten nicht der Fall.

[13] aaa) Der Datenschutzbeauftragte, der sowohl als interner wie externer Beauftragter bestellt werden kann, hat gem. § 4g BDSG auf die Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Er hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des BDSG sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen (vgl. § 4g I 1, 3 BDSG).

[14] bbb) In diesem Sinne war auch der von den Unternehmen jeweils gem. § 4f BDSG zum externen Datenschutzbeauftragten bestellte Kl. tätig. Er hatte sich vertraglich verpflichtet, zum Aufbau bzw. zur Vervollständigung der Datenschutzorganisation des jeweiligen Auftraggebers unter Berücksichtigung der §§ 4f und 4g BDSG beizutragen. Zu seinen Aufgaben gehörten die (datenschutzrechtliche) Prüfung der formalrechtlichen Anforderungen an die bestehende Datenschutzorganisation, die (datenschutzrechtliche) Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, die (datenschutzrechtliche) Vorabkontrolle von geplanten Vorhaben zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die (datenschutzrechtliche) Beratung zur datenschutzrechtskonformen Gestaltung von Prozessabläufen und Anwendungsverfahren sowie die (datenschutzrechtliche) Stellungnahme zu Einzelfragen. Zudem war der Kl. verpflichtet, den Auftraggeber über Entwicklungen im Datenschutzrecht zu informieren. Auch war er teilweise berechtigt, zu Beginn seiner Tätigkeit eine datenschutzrechtliche Status-quo-Analyse durchzuführen, soweit eine solche nicht vorhanden war.

[15] ccc) Diese Tätigkeit des Kl. ist – auch wenn sie in der von ihm ausgeübten Art und Weise im Schwerpunkt rechtsberatend ist – nicht für den Beruf des Rechtsanwalts berufstypisch

Nicht für den Anwaltsberuf berufstypisch

pisch, insbesondere ist sie dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vorbehalten (vgl. schon BFH, BFHE 202, 336, BStBl. II 2003, 761, und in BFH/NV 2003, 1557, zum BDSG 1990, betreffend die Abgrenzung der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten zur Tätigkeit des Ingenieurs und des beratenden Betriebswirts). Vielmehr übt der Kl. insoweit einen eigenständigen – von seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt abzugrenzenden – Beruf aus. Dies folgt daraus, dass die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten (weiterhin) durch eine Beratung in interdisziplinären Wissensgebieten gekennzeichnet ist, ohne dass hierfür eine spezifische akademische Ausbildung, wie diese z.B. für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts notwendig ist, nachgewiesen werden muss (vgl. schon BFH, BFHE 202, 336, BStBl. II 2003, 761 und in BFH/NV 2003, 1557, zum BDSG 1990).

[16] Gemäß § 4f II BDSG darf zum Datenschutzbeauftragten nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Dabei bestimmt sich das Maß der erforderlichen Fachkunde insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet. Um die in § 4g BDSG geregelten Aufgaben erfüllen zu können, muss der Datenschutzbeauftragte Kenntnisse in verschiedenen Wissensbereichen besitzen. Allerdings ist das jeweils erforderliche Wissen auf Teilbereiche verschiedener Studiengänge beschränkt, ohne dass es eines entsprechenden Hochschulabschlusses bedarf (vgl. schon BFH, BFHE 202, 336, BStBl. II 2003, 761 und in BFH/NV 2003, 1557, zum BDSG 1990).

[17] So muss der Datenschutzbeauftragte, wie bereits nach Maßgabe des BDSG 1990, zwar über umfangreiche juristische Kenntnisse im Datenschutzrecht, umfangreiche technische Kenntnisse auf dem Gebiet der sog. Computer-Hardware und der unterschiedlichen System- und Anwendersoftware, über betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und pädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen (vgl. schon BFH, BFHE 202, 336, BStBl. II 2003, 761 und in BFH/NV 2003, 1557, zum BDSG 1990). Dies bestätigen auch die im Beschluss des Düsseldorfer Kreises v. 24./25.11.2010 (vgl. hierzu z.B. Moos, in Wolff/Brink, Datenschutzrecht in Bund und Ländern, § 4f BDSG Rn. 43) formulierten Anforderungen an die Berufsausübung und die vom Bundesverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands formulierten Voraussetzungen (vgl. Das berufliche Leitbild der Datenschutzbeauftragten – Stand 4/2018, www.bvdnet.de), die verlangen, dass der Datenschutzbeauftragte neben datenschutzrechtlichem Fachwissen insbesondere auch Fachwissen in der Informations- und Kommunikationstechnik sowie betriebswirtschaftliches und organisatorisches Fachwissen besitzen muss.

[18] Jedoch kann der Datenschutzbeauftragte ungeachtet der danach in den verschiedenen Bereichen erforderlichen Fachkunde, über die er insbesondere auch

im Bereich des Datenschutzrechts verfügen muss, ohne eine der Ausbildung des Rechtsanwalts vergleichbare akademische Ausbildung tätig sein (vgl. schon BFH, BFHE 202, 336, BStBl. II 2003, 761, und in BFH/NV 2003, 1557, zum BDSG 1990).

[19] bb) Erfordert die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten – wie dargelegt – keine der Ausbildung des Rechtsanwalts vergleichbare akademische Ausbildung, übt der externe Datenschutzbeauftragte auch keinen dem Beruf des Rechtsanwalts ähnlichen Beruf gem. § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG aus (vgl. zu den Anforderungen an einen dem Katalogberuf ähnlichen Beruf z.B. BFH, Urt. v. 7.5.2019 – VIII R 2/16, BFHE 264, 325, BStBl. II 2019, 528 und VIII R 26/16, BFHE 264, 334, BStBl. II 2019, 532, zum Rentenberater; vgl. auch BFH, BFHE 202, 336, BStBl. II 2003, 761, und in BFH/NV 2003, 1557, zum BDSG 1990).

[20] c) Entgegen der Auffassung des Kl. hat sich an dieser Beurteilung durch die Novellierung des BDSG 1990, insbesondere die Neufassung der Aufgabenbeschreibung in § 4g BDSG (vorher: § 37 BDSG 1990), nichts geändert, auch wenn der Datenschutzbeauftragte nicht mehr die Ausführung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen (so § 37 I 1 BDSG 1990), sondern auf deren Einhaltung hinzuwirken hat. Für die Auffassung des Kl. gibt auch die Gesetzesbegründung (BR-Drs. 461/00, 89 f.) nichts her. Vielmehr übt der Datenschutzbeauftragte seine Tätigkeit, die letztlich der Selbstkontrolle der Daten verarbeitenden Stelle dient, weiterhin weisungsfrei und unabhängig aus (vgl. § 4f III 2 BDSG).

[21] d) Dieser Einordnung der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten steht die aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Zulassung von Datenschutzbeauftragten als Syndikusrechtsanwalt nicht entgegen. Nach dieser kann eine Tätigkeit als interner Datenschutzbeauftragter grundsätzlich die für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erforderlichen Tätigkeitsmerkmale des § 46 III Nr. 1–4 BRAO erfüllen und das Arbeitsverhältnis von diesen Merkmalen auch geprägt sein (vgl. insbesondere BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 20/18, NJW 2018, 3701; v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100). Dabei betont der BGH, der Kern und Schwerpunkt der Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten liege auf der rechtlichen Ebene, auch wenn Sachkunde in weiteren Bereichen erforderlich sei (vgl. BGH, NJW 2018, 3701, Rn. 71–73). Dass die Tätigkeit des (internen) Datenschutzbeauftragten mit den für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Vorschriften in Einklang steht, ist für die steuerliche Qualifizierung der Tätigkeit als solche i.S.d. § 18 EStG allerdings ebenso wenig maßgebend (vgl. z.B. BFH, BFHE 197, 442, BStBl. II 2002, 202) wie der Umstand, dass eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im Einzelfall möglich ist.

[22] e) Auch widerspricht das Gebot verfassungsrechtlicher Gleichbehandlung in Art. 3 I GG einer abweichenden steuerrechtlichen Behandlung. Denn für eine unter-

schiedliche steuerrechtliche Beurteilung der Ausübung eines verselbstständigten Berufs wie den des Datenschutzbeauftragten je nach Vorliegen oder Nichtvorliegen einer freiberuflichen Qualifikation i.S.d. § 18 I Nr. 1 EStG findet sich keine Rechtfertigung, wenn der verselbstständigte Beruf seinem Berufsbild nach keine Ausbildung oder Zulassung für einen der Katalogberufe i.S.d. § 18 I Nr. 1 EStG voraussetzt (vgl. BFH, BFHE 230, 47, BStBl. II 2010, 906, zum Rechtsanwalt als Berufsbetreuer).

[23] f) Die Tätigkeit des Kl. als Datenschutzbeauftragter ist auch nicht § 18 I Nr. 3 EStG zuzuordnen.

Kein Fall des § 18 I Nr. 3 EStG

[24] aa) Danach gehören zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit auch „Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit, z.B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied“. § 18 I Nr. 3 EStG enthält keinen abschließenden Katalog in Betracht kommender „Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit“, sondern lediglich die Auflistung von Regelbeispielen. Weitere Tätigkeiten fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Norm, wenn sie ihrer Art nach den Regelbeispielen des § 18 I Nr. 3 EStG ähnlich sind (Grundsatz der sog. Gruppenähnlichkeit). Das ist z.B. der Fall, wenn die Tätigkeit die Betreuung fremder Vermögensinteressen umfasst, aber darüber hinaus auch dann, wenn es sich um eine selbstständig ausgeübte fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis handelt (BFH, BFHE 264, 325, BStBl. II 2019, 528 und in BFHE 264, 334, BStBl. II 2019, 532 zum Rentenberater; in BFHE 230, 47, BStBl. II 2010, 906, und v. 15.6.2010 – VIII R 14/09, BFHE 230, 54, BStBl. II 2010, 909, zu Berufsbetreuern und Verfahrenspflegern; v. 31.1.2017 – IX R 10/16, BFHE 256, 250, BStBl. II 2018, 571; vgl. auch BFH, Beschl. v. 13.6.2013 – III B 156/12, BFH/NV 2013, 1420). Eine rein beratende Tätigkeit, die sich z.B. auf die Erteilung von Anlageempfehlungen beschränkt, ohne dass die zur Vermögensanlage erforderlichen Verfügungen selbst vorgenommen werden können oder ein Depot betreut wird, ist nicht von § 18 I

Nr. 3 EStG erfasst (vgl. z.B. BFH, BFHE 264, 325, BStBl. II 2019, 528, und in BFHE 264, 334, BStBl. II 2019, 532; v. 2.9.1988 – III R 58/85, BFHE 154, 332, BStBl. II 1989, 24; vgl. auch BFH, Beschl. v. 8.2.2013 – VIII B 54/12, BFH/NV 2013, 1098 zum Anlageberater/Finanzanalysten).

[25] § 18 I Nr. 3 EStG kommt nicht die Funktion eines Auffangtatbestands zu. Ihm sind daher insbesondere nicht jene (rechts-)beratenden Tätigkeiten zuzuordnen, die – mangels vergleichbarer Ausbildung oder Tätigkeit – keinem der in § 18 I Nr. 1 EStG genannten Katalogberufe ähnlich sind. Auch solche fallen nur dann in den Anwendungsbereich der Norm, wenn sie ihrer Art nach den Regelbeispielen des § 18 I Nr. 3 EStG ähnlich sind (BFH, BFHE 264, 325, BStBl. II 2019, 528, und in BFHE 264, 334, BStBl. II 2019, 532 zum Rentenberater).

[26] bb) Nach diesen Grundsätzen übt der Kl. als Datenschutzbeauftragter keine sonstige selbstständige Arbeit i.S.d. § 18 I Nr. 3 EStG aus. Seine Tätigkeit ist nicht – wie die gesetzlichen Regelbeispiele – berufstypisch durch eine selbstständige fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis sowie durch Aufgaben der Vermögensverwaltung geprägt, sondern im Schwerpunkt beratender Natur. Daran ändert der Umstand, dass der Kl. den jeweiligen Auftraggeber bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben unterstützt und ihn so vor negativen Rechtsfolgen bewahrt, nichts.

[27] cc) Seine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist – anders als der Kl. meint – auch nicht mit der eines Aufsichtsrats i.S.d. § 18 I Nr. 3 EStG vergleichbar. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Zum Thema „Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit – Abfärberegulierung des § 15 III Nr. 1 EStG“ hat der Ausschuss Steuerrecht der BRAK seine Standortbestimmung unter Berücksichtigung dieser Entscheidung aktualisiert. Diese ist auf der Webseite des Ausschusses Steuerrecht (unter www.brak.de – Organisation – Ausschüsse – Steuerrecht) abrufbar.

SONSTIGES

KEIN ANSPRUCH AUF TEILNAHME AN ERÖRTERUNG EINER DIENSTLICHEN BEURTEILUNG

BRAO § 3; VwVfG § 14 IV; GG Art. 3 I

1. Aus § 3 BRAO folgt kein eigenständiger Anspruch eines Rechtsanwalts auf Teilnahme an der Erörterung und Eröffnung der dienstlichen Beurteilung eines von ihm vertretenen Beamten (vgl. § 50

III 1 BLV); ein derartiger Anspruch besteht nur abgeleitet, wenn und soweit dem Beamten selbst ein Anspruch auf Hinzuziehung eines Beistands zusteht.

2. Aus § 14 IV VwVfG ergibt sich kein Anspruch des Beamten auf Hinzuziehung eines Beistands zur Erörterung und Eröffnung einer dienstlichen Beurteilung, weil das Verfahren zur Erstellung einer dienstlichen Beurteilung kein auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtetes Verwaltungsverfahren i.S.v. § 9 VwVfG ist.

3. Auch unter dem Gesichtspunkt einer Selbstbindung der Behörde gemäß entsprechender Verwaltungspraxis (Art. Art. 3 I GG) ergibt sich kein Anspruch auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, wenn sich das in den Beurteilungsrichtlinien dem Beamten eingeräumte Recht auf Teilnahme einer Vertrauensperson nach der Behördenpraxis nur auf bei der Behörde beschäftigte (Beistands-)Personen erstreckt.

BVerwG, Beschl. v. 17.2.2020 – 2 VR 2.20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ÜBERSENDUNG VON ANWALTSSCHRIFTSÄTZEN AN DIE RECHTSANWALTSKAMMER

UWG §§ 2 I Nr. 1, 2 I Nr. 3; BGB §§ 823 I, 1004 I; DSGVO Art. 4 Nr. 2, Art. 6 I lit. e)

* 1. Es fehlt an dem für einen Unterlassungsanspruch notwendigen Rechtsschutzbedürfnis sowie am Vorliegen einer geschäftlichen Handlung, wenn die angegriffene Handlung darin besteht, anwaltliche Schriftsätze an die Rechtsanwaltskammer zur Prüfung eines möglichen berufswidrigen Verhaltens weitergegeben zu haben. Die Grundsätze zu privilegierten Äußerungen sind hier entsprechend anwendbar.

* 2. Die Übersendung anwaltlicher Schriftsätze an die Rechtsanwaltskammer zur Prüfung möglichen berufswidrigen Verhaltens ist – soweit überhaupt eine Verarbeitung von Daten nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO vorliegt – jedenfalls nach Art. 6 I lit. e) DSGVO zulässig.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.2.2020 – 6 W 19/20

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Parteien sind Rechtsanwälte; sie streiten im Eilverfahren um lauterkeitsrechtliche Unterlassungsansprüche. Der Antragsgegner richtete am 29.10.2019 ein Schreiben an den Vorstand der RAK (...), dem er Kopien mehrerer Schriftsätze des Antragstellers beilegte und auf den Verdacht standeswidrigen Verhaltens hinwies. Insbesondere verwies er auf § 43 BRAO und auf das Sachlichkeitsgebot des § 43a III BRAO. Hintergrund war eine Abmahnung des Antragstellers aus OWiG sowie ein sich hieran anschließender Schriftverkehr zwischen den Parteien. Der Vorstand der RAK erteilte dem Antragsteller eine Rüge mit der Begründung, der Kl. habe den Antragsgegner in seinem Telefaxschreiben v. 19.10.2019 als Reaktion auf dessen Schreiben „Sachlichkeit“ gemahnt und ihm also einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Sachlichkeit gem. § 43a III BRAO vorgeworfen.

Der Antragsteller beantragt: Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ord-

nungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, personenbezogene Daten des Antragstellers (Name, Privatanschrift, Sachverhalt, rechtliche Ausführungen, Behauptungen etc.) einschließlich Geschäftsgeheimnissen (Abmahnung, Vertragsstrafenforderung, Streitwert, Gebührenbestimmung), die in der Abmahnung des Antragstellers v. 21.12.2018 (...), in dem Schriftsatz des Antragstellers v. 5.10.2019 (...) ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Antragstellers oder ohne überwiegende berechnete Interessen des Antragsgegners bzw. seiner Mandantschaft durch Übermittlung offenzulegen, wie geschehen am 29.10.2019 und 1.11.2019 gegenüber der RAK (...).

Das LG hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung durch Beschluss v. 6.1.2020 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, ein Unterlassungsanspruch aus UWG sei nicht gegeben, da es an einer geschäftlichen Handlung fehle. Durch sein Schreiben an die RAK habe der Antragsgegner nicht den Absatz oder den Bezug von Waren oder Dienstleistungen gefördert. Die Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer sei letztlich Teil einer anwaltsinternen Rechtsschutzgewährung. Eine Verletzung der DSGVO komme schon deshalb nicht in Betracht, da die Mitarbeiter der RAK nach § 76 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet seien. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers, mit der er seinen erstinstanzlichen Verfügungsantrag weiterverfolgt.

II. Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das LG ist zu Recht davon ausgegangen, dass dem Antragsteller ein Verfügungsanspruch nicht zusteht. Weder aus § 3 UWG noch aus § 79 DSGVO oder §§ 823 I, 1004 I BGB kann der Antragsteller die begehrte Unterlassung verlangen.

1. Soweit der Antragsteller in der Beschwerde eine Verletzung seines Grundrechts auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 I 2 GG aufgrund einer Änderung in der Gerichtsbesetzung behauptet, kann dahinstehen, ob dies hier überhaupt entscheidungsrelevant wäre, da eine Zurückverweisung der Sache im Eilverfahren grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Ein derartiger Verstoß liegt im Übrigen auch fern. Soweit der Antragsteller darauf hinweist, dass im Gegensatz zum Hinweis der Kammer am 19.12.2019 Richter A (zum damaligen Zeitpunkt noch Mitglied der 6. Zivilkammer) am Beschluss v. 6.1.2020 nicht mehr mitgewirkt habe und zwei Mitglieder der 3. Zivilkammer mitgewirkt hätten, hat das LG zu Recht auf die – gerichtsbekannte – Geschäftsverteilung des LG verwiesen, wonach sich die Mitglieder der 3. und 6. Zivilkammer gegenseitig vertreten. Daher haben am 6.1.2020 neben dem Mitglied der 6. Zivilkammer Richter B die Mitglieder der 3. Zivilkammer VRLG C und RinLG D mitgewirkt. Im Übrigen sind während der hessischen Schulferien die Abwesenheiten auch mehrerer Kammermitglieder keine Seltenheit, sondern eher die Regel.

Nur am Rande sei erwähnt, dass als Indiz für eine „manipulierte Zusammensetzung“ der Kammer auch nicht

der offensichtlich erfolgte Hinweis der Kammer an den Vorstand der RAK über die Anhängigkeit des Verfügungsverfahrens gesehen werden kann. Nach § 1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MIZI) sind in Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit die Gerichte nach den §§ 12, 13 I, 15–17 EGGVG zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt und nach Maßgabe der MIZI auch verpflichtet; § 25 BDSG bildet hierfür die gesetzliche Grundlage. In den MIZI sind in Kap. XXIII. Nr. 2 Abs. 1e) auch Arrestgesuche sowie – ihnen gleichgestellt – auch Verfügungsanträge als mitteilungspflichtig an die zuständige RAK aufgeführt. Art. 6 IV f) DSGVO lässt solche Übermittlungen nach Art. 6 IV i.V.m. Art. 23 I DSGVO zu (*Gola, DSGVO/Schulz*, 2. Aufl. 2018, DSGVO Art. 6 Rn. 229, 230).

2. Der Verfügungsantrag erweist sich bereits als unzulässig. Es fehlt am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis, da die Äußerung des Antragsgegners als privilegierte Äußerung anzusehen ist.

Privilegierte Äußerung

a) Nach § 8 I UWG (oder § 823 I BGB) besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Unterlassung von Behauptungen (z.B. ehrverletzenden Äußerungen) einer Partei oder ihres Anwalts, eines Zeugen oder Sachverständigen in einem gerichtlichen Verfahren, wenn sie – ungeachtet ihres Wahrheitsgehalts – der Rechtsverfolgung in einem Verfahren dienen (BGH, GRUR 1998, 587, 589 – Bilanzanalyse Pro 7; BGH, GRUR 2010, 253 Rn. 14 – Fischdosendeckel; BGH, GRUR 2013, 305 Rn. 14 – Honorarkürzung; BGH, GRUR 2013, 647 Rn. 12 – Rechtsmissbräuchlicher Zuschlagsbeschluss; *Tepitzky/Bacher* Kap. 19 Rn. 16 ff.). Darin läge eine Einengung der Äußerungsfreiheit der am Verfahren Beteiligten. Die ungehinderte Durchführung staatlich geregelter Verfahren darf nicht mehr als unbedingt notwendig behindert werden. Die Verfahrensbeteiligten müssen, soweit nicht zwingende rechtliche Grenzen entgegenstehen, vortragen können, was sie zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung für erforderlich halten (BGH, GRUR 2013, 305 Rn. 16 – Honorarkürzung; BGH, GRUR 2013, 647 Rn. 14 – Rechtsmissbräuchlicher Zuschlagsbeschluss). Für solche Unterlassungs- oder Widerrufsklagen fehlt bereits das prozessuale Rechtsschutzbedürfnis, so dass sie als unzulässig abzuweisen sind (BGH, GRUR 1987, 568, 56). Privilegiert sind nicht nur Äußerungen in gerichtlichen, sondern – bei entsprechender Interessenlage – auch Äußerungen in einem Verwaltungsverfahren (BGH, GRUR 1998, 587, 589 – Bilanzanalyse Pro 7). So kann die Eingabe eines Sendeunternehmens gegenüber den Landesmedienanstalten, mit der auch im Interesse der Wahrung der Meinungsvielfalt ein Einschreiten gegen einen Mitbewerber verlangt wird, nicht mit einem wettbewerbsrechtlichen Abwehranspruch unterbunden werden (BGH, a.a.O.). Auch in dem einem verwaltungsrechtlichen Verfahren angenäherten Verfahren vor der

RAK sind diese Erwägungen tragend. Die RAKn sind insoweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Beanstandungen angewiesen, die von interessierter Seite an sie herangetragen werden. Hierzu zählen nicht zuletzt Mitbewerber, denen ein berechtigtes Interesse an der Verfolgung möglicher Missstände nicht abgesprochen werden kann, auch wenn sie damit – wie im Streitfall – ihren eigenen Wettbewerb fördern können (vgl. hierzu BGH, a.a.O. – Bilanzanalyse Pro 7).

Nach Ansicht des Senats gilt diese gefestigte Rechtsprechung ebenso für verfahrensbezogene Handlungen wie hier die Übersendung der Schreiben des Antragsgegners an die RAK. Das Verfahren vor der RAK ist insoweit mit einem Verwaltungsverfahren zu vergleichen;

Mit Verwaltungsverfahren vergleichbar

dies zeigt schon § 32 BRAO, der für Verwaltungsverfahren nach der BRAO die Anwendung des VwVfG anordnet. Zwar läge, da die Antragsgegnerin an einem etwaigen berufsrechtlichen Verfahren gegen den Antragsteller nicht beteiligt wäre, hierin keine Einengung der Äußerungsfreiheit des Antragsgegners. Jedoch gebietet die Funktionsfähigkeit des anwaltsrechtlichen Verfahrens, dem der Antragsgegner als Mitglied der Anwaltskammer verpflichtet ist, nicht bereits die Erstattung einer Anzeige und Übermittlung von Schriftstücken einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen. Ähnlich wie bei der Behauptung von Tatsachen soll nämlich auch in diesem Fall das Verwaltungsverfahren derjenige Ort sein, an dem die streitigen rechtlichen und die damit zusammengehörenden tatsächlichen Fragen geklärt werden.

b) Auch eine Abwägung mit den Interessen des Antragstellers führt zu keinem anderen Ergebnis: Die Privilegierung verfahrensbezogener Äußerungen beruht auf einer Interessenabwägung. Auf der einen Seite steht das Interesse des Schuldners an einem ungehinderten Vortrag in dem fraglichen Verfahren, sowie das öffentliche Interesse am sachgerechten Funktionieren der Rechtspflege, zu der auch beide Parteien als Organe der Rechtspflege zählen. Diesem Interesse kommt in der Regel der Vorrang vor den Interessen des Mitbewerbers zu, der in der fraglichen Äußerung einen Wettbewerbsverstoß sieht und deswegen auf Unterlassung der Äußerung besteht (*Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm*, 38. Aufl. 2020, UWG § 8 Rn. 1.147, 1.148). Durch die Anerkennung von Abwehransprüchen wäre die sachgerechte Verfolgung oder Verteidigung von Rechten in einem schwebenden Zivilprozess oder Verwaltungsverfahren in Frage gestellt. Ob die fraglichen Behauptungen wahr und erheblich sind, muss grundsätzlich in dem Verfahren geprüft werden, in dem diese Äußerungen gemacht werden sollen.

Das Interesse des Betroffenen überwiegt daher erst dann, wenn es sich um bewusst unwahre oder leichtfertig aufgestellte falsche Behauptungen handelt und das aufgrund der Eingabe eingeleitete Verwaltungsverfahren keine Gewähr für eine Klärung der erhobenen Vorwürfe bietet (BGH, GRUR 1998, 587, 590 – Bilanzana-

lyse Pro 7; BGH, GRUR 2010, 253 Rn. 17 – Fischdosen-deckel; BGH, GRUR 2013, 305 Rn. 15 f. – Honorarkürzung). Dass das Verfahren vor der RAK hinreichend Gewähr für die Klärung der erhobenen Vorwürfe bietet, unterliegt keinen Zweifeln. Dass der Antragsteller das ihm hierzu zustehende rechtliche Gehör nicht nutzt und am Verfahren nicht mitwirkt, ist allein seine Entscheidung. Dass es sich um bewusst aufgestellte falsche Behauptungen handeln würde oder die Mitteilung an die RAK offensichtlich substanzlos wäre, kann der Senat ebenfalls nicht erkennen; bereits die Tatsache, dass die RAK in der Folge tatsächlich eine Rüge erteilt hat, spricht nämlich für die Zulässigkeit des Vorgehens des Antragsgegners und schließt aus, dass seine Beschwerde substanzlos war. Ob die Titulierung der Ausführungen des Antragstellers durch den Antragsgegner als „hysterisch“ und der Vorwurf eines „Affentanzes“ das Sachlichkeitsgebot des § 43a III 2 BRAO verletzt, hat der Senat nicht zu beurteilen. Es wäre daher an dem Antragsteller gewesen, hier darzulegen, warum ausnahmsweise keine privilegierte Äußerung vorliegen sollte. Gleiches gilt für die Frage des Verstoßes gegen § 43 BRAO durch die Selbstmandatierung sowie einer Gebührenüberhebung wegen der Forderung von Gebühren aus einem Wert von 6.600 Euro wegen Spam-Mails im privaten Bereich.

3. Darüber hinaus ist der Verfügungsantrag auch unbegründet, da es an einem Verfügungsanspruch fehlt. Der begehrte Unterlassungsanspruch steht dem Antragsteller unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

a) Das LG hat zu Recht einen Unterlassungsanspruch aus § 3a UWG i.V.m. Art. 79 I DSGVO abgelehnt. Dabei kann dahinstehen, ob Verstöße gegen die DSGVO überhaupt von Mitbewerbern geltend gemacht werden können, oder ob die DSGVO nicht vielmehr die Rechtsfolgen bei Verstößen abschließend regelt (vgl. zur Übersicht *Ohly*, GRUR 2019, 686; *Uebele*, GRUR 2019, 694; OLG Hamburg, GRUR 2019, 86; OLG Naumburg, GRUR-RR 2020, 79). Es fehlt jedenfalls an einer geschäftlichen Handlung i.S.v. § 2 I Nr. 1 UWG.

Nach § 2 I Nr. 1 UWG ist geschäftliche Handlung jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt.

An einem „objektiven Zusammenhang“ (und meist schon an einem Handeln zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens) fehlt es daher dann, wenn die Handlung sich zwar auf die geschäftlichen Entscheidungen von Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern tatsächlich auswirken kann, aber vorrangig anderen Zielen als der Förderung des Absatzes oder Bezugs dient (vgl. Erwägungsgrund 7 S. 2

UGP-RL). Für Äußerungen in rechtlich geordneten Verfahren ist regelmäßig nicht anzunehmen, dass ein Absatzförderungszusammenhang besteht. Auf die obigen Äußerungen zur Zulässigkeit wird insoweit Bezug genommen. Gleiches gilt für mögliche weitere, auf Lauterkeitsrecht gestützte Ansprüche.

b) Ein Unterlassungsanspruch des Antragstellers als Mitbewerber unmittelbar aus der DSGVO ist nicht erkennbar. Die DSGVO enthält keine Anspruchsgrundlage für Unterlassungsansprüche von Mitbewerbern im Verletzungsfall.

c) Soweit der Antragsteller nicht als Mitbewerber, sondern als „Verletzter“ i.S.d. DSGVO und auf Grundlage von Art. 79 DSGVO Unterlassung verlangt, kann dahinstehen, ob hier aufgrund von Art. 79 II DSGVO überhaupt eine örtliche Zuständigkeit für den gegen den in Köln ansässigen Antragsgegner und aufgrund der hier anwendbaren allgemeinen Regeln überhaupt eine sachliche Zuständigkeit nach § 71 I GVG bestünde. Soweit in der Übermittlung der Schreiben an die RAK durch den Antragsgegner überhaupt eine „Verarbeitung“ von Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 2 DSGVO liegen sollte, wäre diese Übermittlung nämlich nach Art. 6 I e) DSGVO rechtmäßig. Die Ziele der BRAO, insbesondere auch die der Sanktionierung von Fehlverhalten von Rechtsanwälten, liegen im öffentlichen Interesse. Im Übrigen wäre die Übermittlung auch nach Art. 6 I f) DSGVO zulässig, da berechnete Interessen für die Übermittlung vorliegen und nicht erkennbar ist, dass Interessen des Antragstellers, insbesondere dessen Grundrechte überwiegen. Die Eingriffsintensität ist als gering anzusehen; es handelt sich bei den Schriftsätzen um vom Antragsteller verfasste Schreiben, die dafür bestimmt waren, Dritten zugänglich gemacht zu werden. Der Antragsteller selbst hat sie auch der Klageschrift in dem Verfahren vor dem LG Stadt2 beigefügt. Es ist auch in keiner Weise erkennbar, dass in den Schriftsätzen besonders schützenswerte Informationen enthalten wären.

d) Soweit der Antragsteller sich auf §§ 823 I, 1004 BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG, beruft ist dies offensichtlich nicht einschlägig. So ist schon fraglich, ob aufgrund der Berufsbezogenheit des anwaltlichen Schriftsatzes des Antragsgegners dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht überhaupt betroffen ist. Jedenfalls aber wäre in der Gesamtabwägung die Handlung des Antragsgegners nicht rechtswidrig. Auf die obigen Ausführungen kann Bezug genommen werden.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Berufsaufsicht dient nicht der Wahrung individueller Belange, sondern ausschließlich dem öffentlichen Interesse. Dritte haben deshalb keinen Anspruch gegen die Kammer auf Ergreifen einer Aufsichtsmaßnahme oder eine fehlerfreie Ermessensentscheidung im Hinblick auf ein etwaiges Einschreiten gegen ein Mitglied (VG Köln, BRAK-Mitt. 2012, 180).

Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten im Strafverfahren (Strafaktenübermittlungsverordnung – StrafAktÜbV)
BGBl. I v. 20.4.2020, S. 799

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Verordnung (EU) 2020/283 des Rates v. 18.2.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung
ABl. L 62 v. 2.3.2020

Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates v. 18.2.2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister
ABl. L 62 v. 2.3.2020

Empfehlung (EU) 2020/518 der Kommission v. 8.4.2020 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für den Einsatz von Technik und Daten zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Krise, insbesondere im Hinblick auf Mobil-Apps und die Verwendung anonymisierter Mobilitätsdaten
ABl. L 114 v. 14.4.2020

Verordnung (EU) 2020/521 des Rates v. 14.4.2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs
ABl. L 117 v. 15.4.2020

Beschluss (EU) 2020/545 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.4.2020 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch und für eine Aufstockung bei der Europäischen Staatsanwaltschaft
ABl. L 125 v. 21.4.2020

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Antonia Otto.

Fachanwaltslehrgang
Steuerrecht

Tim M. macht gerade seinen Fachanwalt.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str



Fachseminare
von Fürstenberg

Dank unseres Blended Learning Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!

▶ **50% Online-gestütztes Eigenstudium**

Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt.

▶ **50% Präsenzseminar**

Für den direkten Austausch mit DozentInnen und KollegInnen vor Ort.

▶ **12 statt 24 Tage**

Nur noch 12 statt 24 Präsenzseminartage bedeuten mehr Zeit für die Kanzlei und die Familie.



Deutsche **Anwalt**Akademie

ottoschmidt

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 3: *o.Verf.*, IT-Sicherheit: Plötzlich veraltet: Anwalt haftet für sichere Kanzlei-IT (37); *Cosack*, Elektronischer Rechtsverkehr: beA: Durchsuchbar allein genügt nicht (43); Nr. 4: *Mareck*, Datenschutz: Videoüberwachung in der Kanzlei: Antworten auf zentrale Fragen (63).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 2: *Mock*, Anwaltsvergütung im Verfahren über die Erteilung der vorzeitigen Restschuldbefreiung (53).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 1: *Fellmann/Burger*, Das Verbot von Interessenkollisionen und seine Durchsetzung im Prozess (14); *Collart*, Conflit d'intérêts ou diligence de l'avocat: du pareil au même! (25); *Wylar*, Auswirkungen von Prozessfinanzierungen auf die Tätigkeit des Anwaltes (30); Nr. 3: *Giacomini*, Die anwaltschaftliche Beratung von Verwaltungsbehörden (117); *Gruber*, Tätigkeit von Rechts- und Patentanwälten aus der Schweiz in Deutschland (134).

Deutscher Anwaltsspiegel Nr. 5: *Kreienkamp*, Es bleibt spannend – der Rechtsmarkt ist in Bewegung. Im Blickpunkt: Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Berufsrechts und der Anwaltshaftung (9).

Deutsche Richterzeitung (DRiZ) Nr. 3: *Brutsche-Klein/Neubert-Vardon/Remler*, Der elektronische Rechtsverkehr in der arbeitsgerichtlichen Praxis (104).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 13: *Engelen/Bärsch*, Die Mitteilungspflichten für Steuergestaltungen sind da. Ein Überblick über die neuen Pflichten für Steuerberater (676); Nr. 14: *Schwab*, Corona-Krise: Herausforderung für Steuerberater, (Beilage BStBK-Report) (1).

Die Steuerberatung (Stbg) Nr. 3: *Beyme*, Änderung des Geldwäschegesetzes: Öffentliches Transparenzregister und erweiterte Pflichten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (137).

KammerForum der RAK Köln Nr. 1: *Huff*, Muss ich bei streikendem Faxgerät das beA nutzen – Streit um die mögliche aktive Nutzungspflicht für fristgebundene Schriftsätze (3).

Kammermitteilung der RAK Braunschweig Nr. 1: *von Seltmann*, Nutzungspflichten im elektronischen Rechtsverkehr (18); *dies.*, Die Bedeutung von beA-Karte und Pin (19).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 3: *Günther*, Datenschutz. E-Mail-Kommunikation mit dem Mandanten im Zeitalter der DSGVO (51); *Gilgan*, Kanzleivertretung. Verschwiegenheitsverpflichtung bei Bestellung eines allgemeinen Vertreters (54).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 6: *Jäckel*, Aktuelle Entwicklungen im zivilprozessualen Beweisrecht (317); Nr. 8: *Adam*, Der Nachweis einer unzutreffenden Rechtsberatung (458).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 12: *Fölsch*, Neuerungen im Zivilprozess – Entfristung, Spezialisierung, Effizienz (801); *Zimmermann*, KANZLEI & MANDAT. Gestaltung der Absicherung von Anwaltsgesellschaften – Ein Update (973).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 13: *Jähne*, Kurzarbeit in der Kanzlei als sinnvolles Werkzeug in der Corona-Krise. Gesetzgeberische Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen an aktuelle Erfordernisse (925).

Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI) Nr. 7: *Bergner/Berg*, Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten und Insolvenzverwaltern – künftig unmöglich? (259).

NJW-Spezial Nr. 4: *Dietmar*, Keine Vertreterbestellung für Syndikusanwälte (126); Nr. 6: *Dahns*, Neue Pflichten für die Satzungsversammlung (190); Nr. 8: *Dahns*, Wiedenzulassung zur Anwaltschaft (254).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 2: *Prankl*, Zur Streit-schlichtung zwischen Rechtsanwälten (§21 II RL-BA 2015) und zu den Rechtsfolgen ihrer Missachtung (116).

RVGreport Nr. 2: *Burhoff*, Die anwaltliche Vergütung im strafverfahrensrechtlichen Revisionsverfahren (42); Nr. 3: *ders.*, Die Vergütung des Verteidigers in der Strafvollstreckung (82); Nr. 4: *ders.*, Die Vergütung des Rechtsanwalts in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (122).

Wirtschaftsprüfung (WPg) Nr. 5: *Bravidor/Förster/Weißberger*, Berufsstand 4.0: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zwischen Fachexpertise, IT und Datenanalyse. Ansätze für die Ausbildung künftiger Wirtschaftsprüfer und Steuer an Hochschulen und in der Praxis (287).

Zeitschrift für Datenschutz (ZD) Nr. 4: *Lauck*, Lohnbuchführung durch Steuerberater keine Auftragsverarbeitung? Vereinbarkeit von §§ 11 II 1 f. StBerG mit der DSGVO, (Beilage ZD-Fokus) (8).

Zeitschrift für die notarielle Beratungspraxis und Beurkundungspraxis (NotBZ) Nr. 4: *Breyer*, Datenverarbeitung in der Cloud durch Notare (121).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 3: *Langer*, Neues zur Ausbildungsvergütung (78); *Stubbmann*, Besonderheiten bei der Abrechnung mietrechtlicher Angelegenheiten (55); Nr. 4: *Ecker*, Der Arbeitsalltag von Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten in Zeiten von Legal Tech (81); *Fuchs*, Elektronisch signieren mit beA und RA-MICRO (104).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER



VERANSTALTUNGEN JULI – AUGUST 2020

Im Folgenden finden Sie, neben vier Online-Vorträgen LIVE, für Juli und August 2020 geplante Präsenzveranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen hinsichtlich der Coronavirus-Pandemie wird aktuell bei Redaktionsschluss (Mitte Mai 2020) weiter beobachtet, ob diese Veranstaltungen unter Beachtung der behördlichen Anordnungen am jeweiligen Ort durchgeführt werden können oder z.B. stattdessen als Online Vortrag LIVE stattfinden. Darüber hinaus steht auch das umfangreiche Angebot des DAI eLearning Centers mit über 200 Online-Kursen und -Vorträgen für die individuelle Fortbildung zur Verfügung. Aktuelle Informationen zum DAI und seinen Veranstaltungen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

Arbeitsrecht

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers aus Sicht von Arbeitnehmer und Betriebsrat
29.8.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Bank- und Kapitalmarktrecht

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Bank- und Kapitalmarktrecht
13.-15.8.2020, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Praxisfragen und Fallstricke der Streitverkündung im Bauprozess
3.7.2020, Online

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Bau- und Architektenrecht
30.7.-1.8.2020, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Gestörte Bauabläufe und Nachtragsmanagement aus Auftraggebersicht
21.8.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Erbrecht

DAIvent: Aktuelles Erbrecht
6.8. – 8.8.2020, Hohenschwangau, Ameron Neuschwanstein Alpee Resort & Spa

Aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht
20.8.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelles zur Testamentsvollstreckung
27.8.2020, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

12. Jahresarbeitsstagung Erbrecht
28.-29.8.2020, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Familienrecht

Teilungsversteigerung des Familienheims – Chancen und Risiken
21.8.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Gebühroptimierung im Familienrecht
24.8.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Spezialprobleme des Familienrechts: Schenkungen und güterrechtliche Auskunftsansprüche
28.8.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Gewerblicher Rechtsschutz

DAIvent an der Ostsee: Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz
6.-8.8.2020, Lübeck-Travemünde, Atlantic Grand Hotel Travemünde

Handels- und Gesellschaftsrecht

Sommerkurs: Recht der Kapitalgesellschaften
23.-25.7.2020, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Handels- und Gesellschaftsrecht
20.-22.8.2020, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Sommerkurs: Unternehmenskauf
27.8.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Insolvenzrecht

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Insolvenzrecht
30.7.-1.8.2020, Lübeck-Travemünde, Atlantic Grand Hotel Travemünde

Kanzleimanagement

beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!
17.7.2020, Nürnberg, Arvena Park Hotel

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

31. Fachausbildung Mediation – Ausbildung Mediator/in (§ 5 I MediationsG i.V.m. §7a BORA) 90 h – Ausbildung Zertifizierte/r Mediator/in (§§ 5 II, 6 MediationsG i.V.m. § 2 ZMediatAusv) 120 h
24.8.2020–17.12.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Medizinrecht

Aktuelle Fragestellungen des Pharma- und Apothekenrechts in der anwaltlichen Praxis
2.7.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Medizinrecht
6.-8.8.2020, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Vertragsgestaltung im Gewerberaummietverhältnis
26.8.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Sozialrecht

Honorarkräfte in Arbeits- und Sozialrecht aktuell
22.8.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Steuerrecht

Sommerkurs: Bilanzrecht intensiv
16.-18.7.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungszentrum

Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit
26.8.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungszentrum

Online-Vortrag LIVE: Steuerliche Bewertung des Betriebsvermögens im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 ff. Bewertungsgesetz)
28.8.2020, Online

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Update zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gem. § 266a StGB
18.8.2020, Online

Effektive Verteidigung bei strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen (einschließlich digitaler Ermittlungsmethoden), Untersuchungshaft und Vermögensabschöpfung
28.8.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungszentrum

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Die Rechtsprechung zum Mitverschulden im Transportrecht, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der unterlassenen Wertdeklaration
25.8.2020, Online

Verkehrsrecht

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Verkehrsstrafprozess
22.8.2020, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Versicherungsrecht

Das System und Probleme der Cyberversicherung
22.8.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungszentrum

Verwaltungsrecht

Berufungszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde im Verwaltungsprozess
27.8.2020, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungszentrum

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

PERSONALIEN

ILONA TREIBERT NEUE PRÄSIDENTIN DER RECHTSANWALTSKAMMER BAMBERG

Das Präsidium der RAK Bamberg setzt sich nach der Wahl in der Vorstandssitzung am 15.5.2020 wie folgt zusammen:

- RAin Ilona Treibert, Präsidentin, Bayreuth
- RA Dr. Heinz Kracht, Vizepräsident, Würzburg

- RAin Elisabeth Geheeb, Vizepräsidentin und Schriftführerin, Bamberg
- RA Georg Winkler, Vizepräsident und Schatzmeister, Bamberg

DR. VOLKER KLIPPERT NEUER PRÄSIDENT DER RECHTSANWALTSKAMMER KASSEL

Aufgrund des Todes vom Präsidenten der RAK Kassel RAuN a.D. Heinrich A. Dilcher hat der Vorstand der RAK Kassel für die restliche Amtszeit einen neuen Präsidenten und einen neuen Vizepräsidenten gewählt. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- RA Dr. Volker Klippert, Präsident, Kassel
- RAuN Marcus Baum, Vizepräsident, Kassel
- RAin Andrea Goldschmidt, Schriftführerin, Kassel
- RA Sven Garthe, Schatzmeister, Korbach

Otto Schmidt online

Aktionsmodul
Otto Schmidt
Zivilrecht

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/akr

Was auch immer kommt.

Jetzt bestellen,
50,- € sparen.



Erman BGB Kommentar

Welche Herausforderung auch immer auf Sie zukommt, mit diesem beliebten zivilrechtlichen Standardkommentar sind Sie bestens vorbereitet. In der 16. Auflage des starken Doppels sind alle Änderungen von BGB und Nebengesetzen sowie die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung von maßgeblichen Topautoren anwendungssicher eingearbeitet.

Mit dabei: die COVID-19-Gesetzgebung, das Gesetz zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien, das Mietrechtsanpassungsgesetz, das internationale Güterrecht und vieles mehr. Umfassend und fundiert wie ein Großkommentar, aber kompakt und lesefreundlich in zwei gleichzeitig aktualisierten Bänden. Stand: 1.4.2020.

Jetzt probelesen und bestellen unter www.otto-schmidt.de

Erman **BGB** Kommentar
Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Harm Peter Westermann, Prof. em. Dr. Barbara Grunewald, RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer. Bearbeitet von über 70 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und gerichtlicher, anwaltlicher und notarieller Praxis. 16., neu bearbeitete Auflage 2020, ca. 7.200 Seiten in 2 Bänden, Lexikonformat, gbd, **Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen ca. 390,- €**, danach ca. 450,- €. Erscheint im August.
ISBN: 978-3-504-47104-0

i **Das Werk online**
www.otto-schmidt.de/akr
www.juris.de/pmzpo
www.juris.de/pm-zivilrechtpremium

ottoschmidt



» Mit der DictaNet
Spracherkennung
erstelle ich im
Handumdrehen
Schriftsätze, sogar
unterwegs. Davon
profitieren auch
meine Mandanten. «

RAin Dr. Tabea Glemser
Werwigk & Partner Rechtsanwälte,
Stuttgart

Mehr Effizienz bei der Diktaterfassung: Entdecken Sie
die Vorteile der DictaNet Spracherkennung.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO